

# Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1928

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN  
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 1

## *Staat und Wirtschaft*

Von Hans Arons

Zum Abschluss des vergangenen Jahres hat die Grosseisenindustrie gegen die Staatsautorität rebelliert. Die Verordnung des Reichsarbeitsministeriums über die teilweise Einführung des Dreischichtensystems bei Stahlöfen, Walzenstrassen usw. beantwortete sie mit dem Antrag auf Stilllegung ihrer Werke. Einem jeden war es klar, dass die tatsächliche Stilllegung einen unermesslichen Verlust für das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands bedeutet hätte, dass die blosses Androhung als ein Druckmittel erster Ordnung auf die Regierung wirken musste. Die Kampfansage der Schwereisenindustrie hat der Diskussion über das *Verhältnis des Staates zur Wirtschaft* neue Nahrung zugeführt. Freilich wird man auch jetzt nicht zu einer abschliessenden Stellungnahme kommen können. Denn wie alle übrigen Wirtschaftsprobleme, so ist auch diese grundlegende Frage ständig im Fluss. Trotzdem: die Grundzüge der *Entwicklung* sind unverkennbar. Und diese Entwicklung zwingt dazu, für die veränderten Verhältnisse *neue Formen* zu finden.

\*

Im Laufe der Jahrzehnte haben sowohl der Staat wie die Wirtschaft durchgreifende Veränderungen erfahren. Der alte Beamtenstaat mit absoluter selbstherrlicher Spitze wandelte sich zum Staat des allgemeinen Wahlrechts, zum *Volksstaat*. Das Parlament, der Reichstag, verkörpert die Volkssouveränität. Gestärkt wurde diese Entwicklung dadurch, dass auch für die einzelnen Teile, Länder und Kommunen, das allgemeine Wahlrecht verfassungsmässig festgelegt wurde. Artikel 17 der Reichsverfassung bestimmt: „Jedes Land muss eine freistaatliche Verfassung haben. Die Volksvertretung muss in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen reichsdeutschen Männern und Frauen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. . . . Die Grundsätze für die Wahlen zur Volksvertretung gelten auch für die Gemeindewahlen. . . .“ Von der Spitze bis hinab zu seinen untersten Organen ist also das Staatswesen dem Einfluss der Volksgesamtheit unterworfen, jedem Staatsbürger ein Mitbestimmungsrecht gesichert.

Die *Wirtschaft* steht unter dem Zeichen des Zusammenschlusses, der Organisation. Der einzelne sucht Anschluss und Stütze bei seinen Konkurrenten, ein dichtes Netz von Syndikaten, Kartellen, Vereinbarungen verflucht und verknötet

die verschiedenen Interessen zu gleichgerichtetem Streben. Daher tritt der Typ des Einzelunternehmers gegenüber der Aktiengesellschaft zurück, Riesenunternehmungen stellen die kleineren Betriebe in den Schatten. Auf der Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie (am 3. September 1927 in Frankfurt a. M.) gab Hermann Bücher folgende Schätzung: „Ich gehe nicht zu weit, wenn ich von dem gesamten, in der Erzeugung investierten Kapital, das sich auf rund 50 000 Firmen mit je 50 000 Reichsmark und mehr Betriebsvermögen verteilt, rund die Hälfte, zwischen 40 und 50 Prozent, als auf Firmen mit mehr als 10 Millionen Mark Betriebsvermögen entfallend bezeichne. . . . Der Zahl nach gerechnet, müssen rund  $33\frac{1}{3}$  Prozent der industriellen und gewerblichen Unternehmungen in einer Vermögensgrenze von 50 000 bis 100 000 Mark liegen. Ihr prozentualer Anteil am Gesamtbetriebsvermögen wird jedoch kaum mehr als 5 bis 6 Prozent ausmachen.“ Er zieht daraus den Schluss: „Man übersieht, dass die Grossunternehmungen, bei denen es nur Angestellte gibt, und denen der Manchestertyp des Unternehmers völlig fehlt, heute im Wirtschaftsleben so weit dominieren, dass dem manchesterlichen Unternehmen, zum mindesten im Produktionsprozess, eine bestimmende Rolle nicht mehr zukommt.“

\*

Der *Zusammenschluss* in der Wirtschaft vollzieht sich nach zwei Hauptrichtungen. Einerseits werden die einzelnen Zweige der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft mit Gruppengeist erfüllt, fühlen sie ihre Solidarität stärker als ihre gegenseitige Konkurrenz. In seinen Frankfurter Ausführungen drückte Bücher das so aus: „Das Zeitalter der Laissez-faire-Maxime, des unbeschränkten Individualismus, ist vorüber. Man hat erkannt, dass höhere Gesamtleistungen eines Betriebs und der gesamten Volkswirtschaft in einer durchorganisierten Wirtschaft vollbracht werden können.“ Andererseits tritt die Bedeutung des einzelnen Arbeitnehmers und des einzelnen Arbeitgebers immer mehr gegenüber der Macht ihrer geschlossenen Gruppen zurück. Darüber schreibt Clemens Nörpel in der „Arbeit“ (1927, Seite 818): „An die Stelle des Individualismus ist der Kollektivismus getreten.“ Das heisst, „dass nunmehr Unternehmerklasse und Arbeiterklasse zur Vertretung ihrer *Klasseninteressen* vom Staat mit gleichen Rechten ausgestattet worden sind“. Dieser Gleichberechtigung wird durch den Artikel 165 der Reichsverfassung Ausdruck gegeben, dessen erster Absatz lautet: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“

Diese Gruppen- und Klassenbewegungen vollziehen sich in der Wirklichkeit nicht geradlinig. Menschliche Eigenwilligkeit und Fortschritte der wirtschaftlichen Technik beeinflussen das Bild. Die Arbeiterklasse ist nicht einheitlich. Es gibt drei Gewerkschaftsrichtungen, die allzu häufig in ihren Anschauungen und damit auch in ihrer Politik voneinander abweichen. Das Gegenteil ist bei der Unternehmerklasse der Fall, wie die Ausbreitung der „Gefahrgemeinschaften“,

jener Schutzverbände gegen Arbeiterforderungen, eindringlich beweist. Auch in der Gesamtheit der Wirtschaftsgruppen ist die Entwicklung nicht gleichmässig. Die am frühesten korporativ zusammengeschlossene Gruppe, das Handwerk, hat ihre alte Bedeutung verloren. Dagegen ist eine neue Gruppe in raschem Wuchse, die am längsten am Individualismus festgehalten hat, der Einzelhandel. Es gewinnt den Anschein, als ob gleichfalls die Bauernschaft langsam zu eigener Organisation erwacht.

\*

Wichtiger als diese ständigen Änderungen in den einzelnen Gruppen ist aber für die Gesamtentwicklung die Verschiebung, die durch den *Eintritt der Arbeiterschaft* in den Kreis der übrigen Wirtschaftsgruppen erfolgt ist. In der ihm eigenen bildhaft-anschaulichen Art hatte Ferdinand Lassalle in seiner Rede über die Verfassung erklärt: „Die Herren Borsig und Egels, die grossen Industriellen überhaupt — die sind ein Stück Verfassung. . . Die Bankiers Mendelssohn, Schickler, die Börse überhaupt — das ist ein Stück Verfassung.“ Die „Gewerkschaftszeitung“ hat unlängst (1926, S. 586) die Schwergewichtsverlagerung bei der Einwirkung der Wirtschaft auf Staat und Verfassung dadurch symbolisch gekennzeichnet, dass sie den Namen Borsig und Egels, Mendelssohn und Schickler die Namen Legien und Leipart hinzufügte und im Hinblick auf die Lassallesche Rede bemerkte: „Die Arbeiterschaft ist nämlich nicht mehr nur ‚in gewissen aller-äussersten Fällen‘ ein Stück Verfassung, ein Stück Regierung, sondern sie ist ein massgebliches, ein Hauptstück der Verfassung und Regierung geworden.“ Es war daher ein Zeichen politischen Weitblicks, als Dr. Curtius, vom Reichspräsidenten im Januar 1927 mit der Kabinettsbildung beauftragt, die Gewerkschaften zu sich bat, weil er für die Verhandlungen über die Regierungsbildung Wert darauf lege, die Forderungen kennenzulernen, die die Wirtschaft in der jetzigen Situation für vordringlich halte.

Man hat verschiedentlich, so auch anlässlich des Schrittes von Dr. Curtius, von einem Druck der Gewerkschaften auf die Regierung oder von unverantwortlicher Nebenregierung der Gewerkschaften geschrieben und gesprochen. Eine merkwürdige Voreingenommenheit! Man nimmt den Druck der übrigen Wirtschaftskreise als etwas Gegebenes hin, empfindet ihn vielleicht aus alter Gewohnheit gar nicht, fühlt sich aber zum Einspruch bewogen, wenn man den Gegen- druck der Arbeitnehmer wahrnimmt. Freilich ist zweierlei zu berücksichtigen, das diese Überempfindlichkeit erklärlich macht. Erstens: Seit dem Kriege stehen die Wirtschaftsfragen im Vordergrund der allgemeinen Aufmerksamkeit. Jedermann sucht sich eine Meinung über Rationalisierung und Normung, über Taylorismus und Fordismus zu bilden. Die Weltwirtschaftskonferenz, Handelsverträge, Reparationsagent und Reichsbankpräsident spielen im öffentlichen Leben die erste Rolle. Kulturfragen treten demgegenüber merklich zurück. Es ist eigenartig, zu beobachten, wie wenig Resonanz so wichtige Fragen wie das Reichschulgesetz oder der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches finden. Zweitens: Gleichzeitig mit diesem Umschwung des öffentlichen Interesses, gleichzeitig mit dem Eindringen der Arbeitnehmer in die Wirtschaft ging diese aus dem Zustand

der Geheimpolitik und der Kulisseneinflüsse zu immer grösserer Öffentlichkeit über. Dass Lassalle seinen Hörern den Druck der Wirtschaftskreise auf den Staat aufdeckte, war damals eine Tat. Jetzt vollzieht sich die Einflussnahme mehr und mehr in der Öffentlichkeit, ist also sichtbar und bekannt. Das mögen die Gründe sein, die den Gegendruck der Gewerkschaften als etwas Unerhörtes und Neuartiges erscheinen lassen.

\*

Sicherlich wird man sich bald daran gewöhnen, dass auch die Arbeitnehmer die ihnen zukommende *Einflussmöglichkeit* wahrzunehmen trachten. Man wird sich sogar damit abfinden müssen, dass sie immer stärker in Erscheinung tritt. Denn noch ist die Arbeiterschaft schlechter gestellt als die übrigen Wirtschaftsgruppen. Die von den Gewerkschaften angestrebte Gleichberechtigung ist längst nicht erreicht. Noch kämpfen sie vergeblich um vermehrte Macht; noch ist ihnen die Mitarbeit in den Industrie- und Handelskammern, in den Handwerkskammern, in den Landwirtschaftskammern verwehrt. In den Ministerien wird oft recht wenig Wert auf ihre Mitarbeit bei der Vorbereitung von Gesetzen oder bei Durchführung von Entscheidungen und Verordnungen gelegt, aus alter Gewohnheit oder aus überlebten Anschauungen. Noch Ende 1925 konnte einer Gewerkschaft ein Schreiben zugestellt werden, in dem es hiess: „Eine Zuziehung Ihrer Gewerkschaft fand nicht statt, da die Interessen der Arbeitnehmer im wesentlichen in gleicher Richtung liegen wie die der Fabrikanten.“

Der Einfluss der Unternehmerverbände und Grossunternehmungen auf die Staatspolitik ist so stark, dass hier viel eher als bei den Arbeitnehmern von einer „Nebenregierung“ gesprochen werden könnte. Nach der Gründung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft erklärte Loucheur im „Berliner Tageblatt“ (1926, Nr. 463): „Das neue Stahlabkommen ist mit der schweigenden Zustimmung der Regierungen geschlossen worden.“ An der gleichen Stelle äusserte sich der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius: „Die Verständigung wurde erzielt in engstem Zusammenhang mit den staatlichen Verhandlungen über ein deutsch-französisches Wirtschaftsabkommen, die kürzlich mit dem Handelsprovisorium erst zu einem vorläufigen Ergebnis geführt haben. Die deutsche Regierung hat bei voller Würdigung des privatwirtschaftlichen Charakters, den die Eisenverständigung besitzt, entscheidendes Gewicht darauf gelegt, dass der Zusammenhang zwischen dieser privatwirtschaftlichen Verständigung und der amtlichen Handelspolitik gewahrt bleibt.“ Ebenso wie das Handelsprovisorium erst in dem Augenblick zustande kam, als auch die privatwirtschaftliche Verständigung erzielt wurde, schloss die deutsche Regierung den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan erst dann ab, als die „Übereinkunft zwischen der japanischen Regierung und der I. G. Farbenindustrie A.-G., unterzeichnet in Tokio am 6. August 1926, betreffend die Einfuhr deutscher Farbstoffe nach Japan“ (Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, Nr. 3655) bereits fertiggestellt war.

\*

Wie die bisherigen Ausführungen dartun sollen, ist der Einfluss der verschiedenen Wirtschaftskreise auf den Staat im Wachsen begriffen; der Einfluss der

Arbeitnehmer muss dabei im Vergleich zu seiner bisherigen Geringfügigkeit verhältnismässig rascher zunehmen. Andererseits sieht sich aber auch der *Staat* veranlasst, der Wirtschaft mehr und mehr ihren Weg vorzuzeichnen. Freilich hatte er schon früher durch Steuer-, Handels- und Diskontpolitik, durch die Tarife der Verkehrswege, durch die sozialpolitische Gesetzgebung sowie durch zahlreiche andere Gesetze (Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung, Bergwerksgesetzgebung) der Wirtschaft die Grenzen enger oder weiter gesteckt. Immer gebieterischer greift er hier ein. Er dehnt seine Einflussnahme auf das Gebiet der Produktion aus, regelt die Kohle-, die Kaliwirtschaft, monopolisiert den Absatz von Brennspritus. Die Unternehmerschaft kommt dieser Tendenz entgegen. Sie fordert Subventionen, Kredite, Staatsgarantien und muss sich dafür den Bedingungen unterwerfen, die der Staat ihr stellt. Notleidende Industrien, wie die Film-, die Zündholz-, die Zigarettenindustrie, verlangen zu ihrem Schutz stürmisch seinen Eingriff und müssen sich demzufolge staatlichem Kontroll- und Einspruchsrecht unterziehen. Es kann nicht ausbleiben, dass auch die rege Subventionstätigkeit auf dem Baumarkt zu einem Mitbestimmungsrecht des Staates nicht nur über die Bautätigkeit, sondern auch über die fertiggestellten Bauten führen wird.

•

Alle diese Verkettungen können hier bloss angedeutet werden. Worauf es ankommt, ist: zu zeigen, dass nicht der Staat einseitig seinen Einfluss auf die Wirtschaft vermehrt, dass nicht die Wirtschaft einseitig bisherige Staatsaufgaben übernimmt, sondern dass eine gegenseitige Durchdringung von Staat und Wirtschaft stattfindet. Wirtschaft und Staat verschmelzen weitgehend miteinander, gehen vielfach ineinander auf. Bedingt diese Entwicklung eine Änderung der bisherigen Beziehungen, ist das *Verhältnis von Wirtschaftsorganismus zu Staatsorganisation* neu zu ordnen?

Der *Staat* hat seinerseits diese Frage bejaht. Er hat die Neuordnung für diejenigen Industriezweige bereits in Angriff genommen, für die er Sonderregelungen getroffen hat. Er gab ihnen die *Selbstverwaltung*. Die Kohle- und die Kaliindustrie sind gesetzlich in Selbstverwaltungskörpern zusammengeschlossen, denen gegenüber der Reichswirtschaftsminister das Einspruchsrecht besitzt. Ähnlich ist kürzlich die Zündholzindustrie geregelt worden, befremdlicherweise ohne die Mitwirkung der Arbeitnehmer (siehe „Die Arbeit“ 1926, S. 567). Anderen Gewerbebezügen wurden Wirtschaftsbeiräte angegliedert, die entweder nur ein Beratungsrecht (Reichsbahn, Wasserstrassen) oder in beschränktem Umfange ein tatsächliches Bestimmungsrecht (Branntweinmonopol, Reichspost) erhielten. Ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Gebiete der Selbstverwaltung geschah durch die Errichtung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Die *Wirtschaft* — in all ihren Gruppen — hat gleichfalls die Frage bejaht. Auch bei ihr regt sich wieder der Gedanke der Selbstverwaltung, wie er in der „Arbeitsgemeinschaft“ angebahnt war, wie er der ursprünglichen Idee des Reichswirtschaftsrates zugrunde lag. Aber die Ansichten über die *Voraussetzungen*

der *Selbstverwaltung* stimmen nicht überein. Die Industrie fühlt sich durch die augenblickliche Regelung gehemmt. Sie will die Fesseln der staatlichen „Bevormundung“ sprengen. Sie sucht nach Bundesgenossen, und weiterblickende Köpfe hoffen sie anscheinend in der Arbeitnehmerschaft zu finden. Sie sieht, dass die Gewerkschaften „Wirtschaftsdemokratie“ fordern. Da liegt es nahe, an die Gewerkschaften heranzutreten und ihnen anzubieten: Wir wollen euch als gleichberechtigte Partner anerkennen, wir wollen die Differenzen, die nun einmal notwendig zwischen uns bestehen und stets bestehen werden, unter uns abmachen, ohne Dazwischentreten des Staates. Ein Versuch, der um so erfolversprechender erscheinen muss, als auch die Gewerkschaften der staatlichen Zwangsregelung nicht immer froh sind, als besonders im Schlichtungswesen die Klagen der Unternehmer und der Gewerkschaften gleichen Wortlaut (wenn auch entgegengesetzten Sinn) haben.

In der Tat: auch den Gewerkschaften ist der Gedanke der Selbstverwaltung sympathisch. Aber — und das ist der entscheidende Unterschied — „es liegt auf der Linie der allgemeinen wirtschaftsorganisatorischen Ziele der Gewerkschaften, die Stellung des Staates gegenüber der Wirtschaft zu stärken und nicht sie zu schwächen“, wie es in dem Bericht der Gewerkschaftszeitung über die Bundesausschusssitzung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im November 1927 hiess (siehe auch „Die Arbeit“ 1927, S. 858). Denn über der Wirtschaft steht die Gesamtheit, die durch den Volksstaat verkörpert wird. Soll der Staat Rechte und Befugnisse auf wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper übertragen, so muss ihm Gewähr dafür geboten werden, dass sie im Sinne und zum Nutzen der Allgemeinheit ausgeübt werden. „Die Unterordnung jeder einzelnen wirtschaftlichen Organisation unter die Interessen der Allgemeinheit“ — die nach Georg Decker („Die Arbeit“ 1927, S. 827) das Postulat einer wirklichen Wirtschaftsdemokratie ist — ist dafür notwendige Voraussetzung. Man kann sich nicht verhehlen, dass die bisherigen Selbstverwaltungs- und Beiratskörperschaften, die fast ausschliesslich aus den engsten Gruppeninteressenten zusammengesetzt sind, nicht immer genügend diese Gesichtspunkte berücksichtigt haben. Zweifellos sind die Spitzenorganisationen der Wirtschaft weit eher in der Lage, gesamtwirtschaftlichen Anschauungen Raum zu geben. Denn ihr Wirkungskreis ist umfassender. Von der Hinzuziehung der Spitzenorganisationen zu den Selbstverwaltungskörpern könnte daher eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit erwartet werden.

Ob allerdings seitens aller Wirtschaftsgruppen der feste Wille besteht, im Sinne dieser Unterordnung unter die Gesamtinteressen zu wirken, ist vorerst mehr als zweifelhaft. Er sei hier nur an die Forderungen der Unternehmer erinnert, in den Steueraussschüssen sich eine Position zu sichern, die dem Staatsinteresse stracks zuwiderläuft. Das ist von Erich Rinner an dieser Stelle (1927, S. 750) kürzlich eingehend dargestellt worden. Es sei auf die Steuersabotage landwirtschaftlicher Verbände und den Notschrei des Reichsfinanzministeriums hingewiesen, die ebenfalls hier (1927, S. 343) bereits Erwähnung fanden. Auch das von zahlreichen Spitzenverbänden unterzeichnete „Notprogramm“ ist nicht geeignet, für die For-

derung nach wirtschaftlicher Selbstverwaltung zu wirken. Der Ruf nach dem Finanzdiktator, den man aus dem Verlangen nach einer Vermehrung der Rechte von Reichsfinanzminister und Reichssparkommissar deutlich genug heraushört, kann zur Voraussetzung nur die Hoffnung jener Verbände haben, ihrerseits auf den „Diktator“ kräftiger einwirken zu können als die übrigen Volkskreise, mithin eine einseitige Interessenvertretung ins Leben zu rufen.

Ganz besonders muss aber der eingangs gestreifte Stilllegungsantrag der Schwereisenindustrie Bedenken erwecken. Diese hatte sich bereits vor Jahresfrist durch den Mund des Generaldirektors Reusch scharf gegen die Dresdener Rede Silverbergs gewandt. Sie hat jetzt ihren Stilllegungsantrag zwar mit einer Geste von wohlberechneter Höflichkeit gegenüber der Arbeiterschaft begleitet. Man habe von einer Aussperrung abgesehen, so hiess es, um den arbeitslos gewordenen nicht den Genuss der Arbeitslosenunterstützung zu entziehen. Diese Geste unterstrich aber um so mehr den scharfen Angriff auf die Staatsautorität, der in der Stilllegungsdrohung lag. Man hätte es verstehen können, wenn dieses oder jenes Werk zur Schliessung seiner Pforten gezwungen worden wäre, weil es die veränderten Arbeitsbedingungen angesichts irgendwelcher Nachteile, wie ungünstigen Standort oder veraltete Einrichtungen, nicht ohne Verlust hätte tragen können. Dass aber der gesamte Industriezweig einschliesslich der bestorganisierten Unternehmungen, einschliesslich also derjenigen, die sich sehr wohl mit veränderten Arbeitsbedingungen abfinden konnten, seine Werke schliessen wollte, dass also die vorbelasteten Werke ohne Rücksicht auf das Gesamtwohl durchgehalten werden sollten — das musste Empörung erregen. Jedermann fühlte, dass einige industrielle Machthaber, auf ihre wirtschaftliche Macht pochend, diese rücksichtslos einzusetzen gedachten, unbekümmert um die Gesamtinteressen, bewusst zur Schwächung der Staatsautorität. Die Auflehnung gegen die Verordnung des Reichsarbeitsministers war eine Rebellion gegen das Gesetz. Die Kreise, die diesen Schritt wagten, sind zugleich diejenigen, die innerhalb der Industrie eine sehr massgebliche Rolle spielen. Solange das weiterhin möglich ist, solange die übrigen Teile der Industrie sich dieser Gewaltherrschaft beugen, solange müssen alle Versuche von jener Seite, sich über Selbstverwaltung zu verständigen, vergeblich bleiben. Wenn die Industrie nicht im eigenen Hause Ordnung zu schaffen vermag, ist sie kein Verhandlungspartner für Fragen, die auf lange Sicht behandelt werden müssen. Dann steht „die Unterordnung jeder einzelnen wirtschaftlichen Organisation unter die Interessen der Allgemeinheit“ noch in weiter Ferne, dann ist an eine Selbstverwaltung der Wirtschaft noch lange nicht zu denken.

---

## Der Wert der landwirtschaftlichen Buchführungsergebnisse

Von Georg Schmidt

Das Lied von der „Not der Landwirtschaft“ klingt weiter durch die Lande. Es ist kein schönes Lied, aber sehr alt. Vor 35 Jahren wurde der Bund der Landwirte, heute Reichslandbund genannt, gegründet. In dem Aufruf zur Gründung dieses Bundes hiess es, die Landwirte müssten aufhören zu klagen und müssten schreien, damit es das ganze Land höre und bis in die Parlamentssäle und Ministerien dringe. Es ist schon so: der Reichslandbund versteht es nicht weniger gut als früher sein Vorläufer, der Bund der Landwirte, bei jeder Gelegenheit zu klagen. Auch hat man immer versucht, nachzuweisen, dass in der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe die Wirtschaft unrentabel sei. Derartige Klagen und Behauptungen kehren, wie das Mädchen aus der Fremde, in jedem Jahre wieder. Für einen Studenten, dem es an Stoff für seine Doktorarbeit mangelt, wäre die geschichtliche Darstellung der ständigen Klagen über die Not der Landwirtschaft eine sehr dankbare Aufgabe. Gemeint wird immer die Not der Landwirte, freilich ohne zu untersuchen, auf welche Ursachen sie zurückzuführen ist. Die Not der Landarbeiter wird in der Regel vergessen. Diese Not aber besteht auch dann, wenn es den Landwirten einigermaßen gut geht, ja, auch in den Betrieben mit günstigen Abschlüssen.

Genau wie sich im *Wirtschaftsleben* des deutschen Volkes eine *Umstellung* vollzieht und *krisehafte Erscheinungen* zutage treten, so ist es natürlich auch in den *landwirtschaftlichen Betrieben der Fall*. Diese Krise, in der sich ein Teil der landwirtschaftlichen Betriebe befindet, abzustreiten, liegt uns fern. Es müssen die Ursachen und Auswirkungen untersucht werden. Dabei sollten aber alle Kreise sich bemühen, Oberflächlichkeiten und Verallgemeinerungen zu vermeiden. Auf letzterem Gebiete ist seitens der Interessenvertreter der Landwirte, ganz besonders der Grosslandwirte, in den letzten Jahren das menschenmögliche geleistet worden.

Von dem Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft, kurz *Enqueteausschuss* genannt, ist vor kurzem ein umfangreiches Werk herausgegeben worden, betitelt: „*Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse. Untersuchungen zur Lage der Landwirtschaft.*“ Dabei handelt es sich um einen Bericht des *Unterausschusses für Landwirtschaft*. Jedenfalls ist es zum ersten Male, dass über die Buchführungsergebnisse ein so umfangreiches Material aus etwa 2700 Betrieben vorgelegt wird. In der Einleitung zu dem veröffentlichten Zahlenmaterial sind eine Reihe von Erklärungen enthalten, die wir als sehr wertvoll bezeichnen. Dadurch bekommt man erst einen Einblick, wie in den landwirtschaftlichen Betrieben, vielmehr in den Buchstellen, die Buchführung erfolgt. Ausserdem sind im Anhang die zur Gewinnung des Materials verwendeten Fragebogen veröffentlicht. Die eigentliche Auswertung dieses Zahlenmaterials soll durch den Unterausschuss für Landwirtschaft beim Enqueteausschuss erst in einer späteren Veröffentlichung geschehen. Da aber schon seit Monaten, ganz besonders in verschiedenen Reden des *Reichslandwirtschafts-*

*ministers Schiele*, auf dieses Material in einseitiger Weise Bezug genommen wurde, ist es erforderlich, schon jetzt dazu Stellung zu nehmen. Diese kritische Stellungnahme zu dieser Veröffentlichung ist unseres Erachtens auch erforderlich, damit in den späteren Veröffentlichungen etwas deutlicher und *vor allen Dingen kritischer* zu den Buchführungsergebnissen Stellung genommen wird.

In der Wirtschaftspolitik nehmen die Erörterungen über die Lage in den landwirtschaftlichen Betrieben einen breiten Raum ein. Die gewerkschaftlich und politisch tätige Arbeiterschaft hat allen Anlass, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Auch aus diesem Grunde hielten wir es für unsere Pflicht, in unserer Zeitschrift auf diese Verhältnisse näher einzugehen. Die Behandlung eines derartigen Themas ist nicht sehr verlockend. Jedoch nehmen wir an, dass es uns gelungen ist, dieses schwierige Gebiet einigermassen verständlich auch für den Fernstehenden darzustellen. Neben der Veröffentlichung des Enqueteausschusses wird wiederholt Bezug genommen auf andere Veröffentlichungen. Soweit aus diesen Veröffentlichungen in unserer Darstellung zitiert wird, nennen wir nur die Namen der Verfasser. Am Schlusse des Artikels sind die Quellen angegeben.

\*

Im Verhältnis zur Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind es nur wenige Betriebe, die eine methodische Buchführung anwenden. Einen Überblick über die Zahl der Betriebe, die Bücher führen, finden wir in einer Arbeit von *Dr. Fensch*, Geschäftsführer im Deutschen Landwirtschaftsrat. Danach waren den landwirtschaftlichen Buchstellen im Wirtschaftsjahr 1913/14 2611 und im Wirtschaftsjahr 1925/26 43 437 Betriebe angeschlossen. Nach der Betriebszählung von 1925 gibt es rund 1 170 000 Betriebe über 5 Hektar, die für eine Buchführung in Frage kommen. Wir erklären uns dieses ungünstige Verhältnis nicht nur damit, dass der Wert der ordnungsmässigen Buchführung in der Landwirtschaft verhältnismässig spät im Vergleich zu Industrie und Handel erkannt wurde, sondern auch damit, dass im allgemeinen die wirtschaftliche Durchbildung der Landwirte leider nicht in dem Masse vorhanden ist, wie sie sein müsste, um alle Anforderungen erfüllen zu können, die heute an einen Betriebsleiter gestellt werden. Es ist berechtigt, hieraus zu folgern, dass ein grosser Teil der Landwirte einfach nicht in der Lage ist, sich den richtigen Einblick in den Betrieb zu verschaffen. Daher sind diese Landwirte auch nicht im Stande, den Hebel dort anzusetzen, wo etwaige Organisationsfehler beseitigt werden müssten.

*Gegenwärtig gibt es etwa 500 landwirtschaftliche Buchstellen* in Deutschland. In der Vorkriegszeit gab es nur 30 Buchstellen. Von diesen 500 Buchstellen sind 125 von den Landwirtschaftskammern errichtet, 160 von bezirklichen Wirtschaftsverbänden, 66 vom Reichslandbund, 67 davon sind private Buchstellen, und der Rest verteilt sich auf Genossenschaftsverbände usw. Das starke Anwachsen der Buchstellen in der letzten Zeit ist sicher auf Einwirkungen der Steuergesetzgebung zurückzuführen.

Dabei ist eine wichtige Tatsache zu beachten. Diese Buchstellen nehmen dem Landwirt einen Teil der Arbeit ab. Die Buchstellen führen die Bücher nach regelmässigen Berichten, die der betreffende Landwirt der Buchstelle übermittelt.

Schon diese Zweiteilung kann nicht dazu beitragen, dass die Buchführung allen Ansprüchen einwandfrei gerecht wird.

Nach *Dr. Fensch* stellt „der Landwirt die Geschäfts- und Betriebsvorfälle laufend zu Berichten zusammen, während die Buchstelle diese Berichte in das Hauptbuch überträgt und den Jahresabschluss aufstellt. *Die eigentlich laufende Buchführung liegt also beim Landwirt selbst*“.

*Dr. Zörner* spricht mit Recht von dem in der Landwirtschaft verbreiteten System von *Fernbuchführungen* und sagt: „Die grosse Gefahr der Produktionskostenrechnungen im Rahmen der Buchführung liegt darin, dass diese Rechnungen mehr oder minder schematisch von Leuten ausgeführt werden müssen, die erstens den Betrieb gar nicht oder doch nur sehr flüchtig kennen, zum anderen auch nicht die landwirtschaftlichen Vorkenntnisse haben, die zur Durchführung aller landwirtschaftlichen Kalkulationen unbedingt erforderlich sind.“

Selbstverständlich wird mindestens in allen mittleren und grösseren landwirtschaftlichen Betrieben Buch geführt. In der Öffentlichkeit treten aber immer nur die sogenannten Buchführungsergebnisse aus den oben geschilderten Buchstellen in Erscheinung, mit denen wir uns beschäftigen müssen. Um den Wert der landwirtschaftlichen Buchführung ermassen zu können, ist es notwendig, die Frage aufzuwerfen, nach welchen Grundsätzen und Methoden in der Landwirtschaft Bücher geführt werden. Die Art der Veröffentlichung landwirtschaftlicher Buchführungsergebnisse zwingt uns die Ansicht auf, dass ein System der Buchführung angewandt wird, das der Öffentlichkeit absolut den Beweis liefern soll, in den landwirtschaftlichen Betrieben ergebe sich überwiegend eine Unterbilanz. Nochmals weisen wir hin auf die Verbindung der landwirtschaftlichen Buchführung mit der Steuererklärung. Handelsgesetzliche Bestimmungen für die landwirtschaftliche Buchführung bestehen nicht, sondern es bestehen nur steuergesetzliche Verordnungen.

Über eine einwandfreie wissenschaftliche Methode der Buchführung scheint die Fachwissenschaft noch nicht ganz im klaren zu sein. Es gibt drei verschiedene Systeme landwirtschaftlicher Buchführung, benannt nach den Personen, die sie vertreten: *Howard*, *Laur* und *Aereboe*. Ein ausführliches Eingehen auf diese Richtungen würde im Rahmen dieses Artikels zu weit gehen, darum nur einige Umrisse. Das System *Howard* will den landwirtschaftlichen Betrieb in seine Einzelteile zerlegen und für jeden Wirtschaftsvorgang den Aufwand errechnen. So soll durch diese Buchführung der Produktionskostenanteil eines Zentners Roggen berechnet werden, um dann schliesslich der Öffentlichkeit sagen zu können, die Produktion dieses Zentners Roggen koste 12 Mark, während der tatsächliche Marktpreis nur 11,50 Mark betrage. Der Betrieb müsse also beim Roggen zusetzen. Dass jeder Betrieb einen anderen Selbstkostenpreis errechnen würde, liegt klar auf der Hand, wenn man berücksichtigt, dass der landwirtschaftliche Betrieb eine Einheit in sich darstellt, in dem die Blutzirkulation von einem Erzeugnis zum anderen hinübergeht. *Es ist demnach einfach unmöglich, die Erzeugung jedes Produktes auf den Pfennig zu berechnen.* Diese Art Buchführung ist irreführend.

*Dr. Zörner* sagt: „Die durch den Namen *Howard* gekennzeichnete Richtung sieht im landwirtschaftlichen Betriebe ein Gefüge von wirtschaftlichen Einheiten, die zwar ge-

meinsam den Betrieb bilden, aber doch für sich mehr oder minder selbständige Wirtschaftskörper bilden, zum mindesten rechnerisch so zu behandeln sind. Die Anhänger dieser Richtung treten für eine rechnerische Zergliederung des landwirtschaftlichen Betriebes ein.“

*Dr. Zörner* gibt zu, dass auch andere Gründe bei der Verbreitung dieses Systems massgebend waren, so z. B. dass der rechnende Landwirt bei dieser Buchführung jede rechnerische Unterlage für seinen Betrieb entnehmen könne. Allerdings würden sich diese Landwirte hüten, etwaige Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, und schliesslich auf ihren Roggen- oder Zuckerrübenbau oder die Milchproduktion verzichten, wenn bei dieser Rechnung sich ein Minus herausstellt.

Nach *Dr. Zörner* bildet „den *Gegenpol* zu dieser Auffassung die Richtung *Aereboe*, die durchdrungen ist von der Vorstellung, dass es sich bei jedem landwirtschaftlichen Betriebe um einen Organismus handelt, der von einem *gemeinsamen Lebensstrom durchflutet ist*, und dessen einzelne Teile infolgedessen in so inniger Wechselbeziehung zueinander stehen, dass man keinen Teil herausschneiden kann, ohne die ändern in Mitleidenschaft zu ziehen.“ „Die Richtung *Aereboe* verurteilt daher jede Aufteilung des Betriebes in Einzelteile zur Feststellung der Rentabilität von Betriebszweigen und Betriebsteilen grundsätzlich, erkennt nur *Rentabilitätsberechnungen für den Betrieb als Ganzes an* und verweist alle Betrachtungen über die Zweckmässigkeit der Organisation der einzelnen Betriebszweige und -teile in das Gebiet der Erwägungsrechnung, der Kalkulation. . . .“

Zwischen diesen beiden Richtungen steht *Dr. Laur*, Zürich, der sich der Ansicht *Aereboes* vom Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes zwar anschliesst, aber doch glaubt, Howard und *Aereboe* verbinden zu können. *Laur* hält die Produktionskostenrechnung für die wichtigste Aufgabe des landwirtschaftlichen Buchhalters. Der moderne Landwirt müsse wissen, wieviel Geld er für seine Produkte auf dem Markt verlangen müsse, damit wenigstens seine Produktionskosten gedeckt würden. Ihm sagt *Dr. Zörner*, dass die Preisbildung auf dem Markt nicht vor sich geht nach der Vorstellung des einzelnen Landwirtes von seinen Produktionskosten. Die Preisbildung werde beherrscht von dem Gesetz des Angebotes und der Nachfrage. Gewiss könne sich der Marktpreis eines Produkts nicht dauernd unter den Produktionskosten der Spitzenproduktion halten. In diesem Falle würde eine Anpassung der Erzeugung an die Marktlage erfolgen.

Bei Beurteilung des *Aereboeschen* Systems sagt *Dr. Zörner*: „Vornehmste Aufgabe eines Betriebsleiters ist es, einen vorhandenen Wirtschaftskörper möglichst unter eventueller Vornahme mehr oder weniger grosser, günstig erscheinender Änderungen zu nutzen, und nicht, das eine oder andere Erzeugnis möglichst billig zu produzieren. Es kommt bei der Betriebsführung nicht darauf an, ob die durchschnittlichen Produktionskosten irgendeiner Fruchtart niedrig sind, sondern das Ziel des Betriebsleiters muss sein, dass der Betrieb im ganzen einen möglichst hohen Reinertrag bringt.“ Ferner wird zusammenfassend bei der Schilderung landwirtschaftlicher Buchführungssysteme gesagt: „Wir lehnen Formen der landwirtschaftlichen Buchführung, die den landwirtschaftlichen Betrieb in Einzelteile auflösen und für diese Einzelteile gesonderte Rentabilitätsberechnungen (Produktionskostenberechnungen) durchführen, ab, weil diese Buchführungssysteme dem Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gerecht werden. . . .“ Weiter wird mit Recht darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei, in der landwirtschaft-

lichen Buchführung die Geldwertrechnung nur auf den Verkehr mit der Aussenwelt, also auf die tatsächlichen Geldwertumsätze zu beschränken. Eine Bewertung der nicht markt-gängigen Erzeugnisse und die Einstellung der ganzen innerwirtschaftlichen Umsätze auf Geldwertrechnung sei zu vermeiden.

Wir mussten diese Darstellung vorausschicken. Aus vielen Erfahrungen wissen wir, wie in den letzten Jahren der Öffentlichkeit Zahlen vorgesetzt wurden über die Produktionskosten landwirtschaftlicher Produkte in der Form von Einzeldarstellungen. Der Bearbeiter des vom Enqueteausschuss vorgelegten Materials weist noch besonders hin „auf die bahnbrechenden Arbeiten des um die landwirtschaftliche Buchführung hochverdienten Professors *Laur*“.

Bei diesen Arbeiten kann aber nur von einer problematischen statistischen Auswertung gesprochen werden und keinesfalls von einwandfrei begründeten Buchführungsveröffentlichungen. Es handelt sich eben, wie bereits gesagt, um Material, das Buchstellen geliefert haben, die für den Landwirt die Bücher nach *seinen Angaben* führten.

„Ganz allgemein kann man sagen, dass jedes Buchführungssystem, welches — dem Anschein nach wenigstens — den wissenschaftlichen Beweis erbringt, dass es der Landwirtschaft unerhört schlecht gehe, sich einiger Beliebtheit erfreuen dürfte, weil man es bei allen Wirtschaftskämpfen in Zoll- und Steuerpolitik hervorragend verwenden kann...“

Diesen Schlussfolgerungen von *Dr. Zörner* schliessen wir uns an.

Im Zusammenhang unserer Erörterungen ist es wichtig, den Begriff des Reinertrages klarzustellen, wie dieser vom Deutschen Landwirtschaftsrat festgelegt wurde:

*„Reinertrag ist der zahlenmässige Ausdruck des Wirtschaftserfolges eines schuldentfrei gedachten Betriebes.“* Diese Definition wurde durch folgenden Satz ergänzt: *„Er wird errechnet als Unterschied zwischen Rohertrag und Betriebsaufwand, zu welchem ausser dem Lohnanspruch des Betriebsleiters und seiner Familie, die auf dem Betriebe ruhenden Steuern und Lasten zu zahlen sind.“*

Wir wollen davon absehen, an dem Grundsatz des individuellen Wirtschaftsprinzips Kritik zu üben, dass der Lohnanspruch des Besitzers und seiner Familie dem Betriebsaufwand zuzurechnen ist. Einzuwenden hätten wir aber an dem Material, das uns vorliegt, dass, im Vergleich zur sonstigen Entlohnung, der Betriebsleiter seinen Anteil sehr hoch eingestellt hat. Dabei wäre vielleicht auch die Frage einzuflechten, wie hoch die Landwirte diesen Teil ihres Einkommens versteuern, d. h. ob sie, wie ihre Arbeiter, Lohnsteuer zahlen.

In der Untersuchung des landwirtschaftlichen Buchführungswesens wird auch der Barverkehr dargestellt. Um zu zeigen, wie sich die einzelnen Posten verteilen, bringen wir nachstehend eine Übersicht. Es wird als Beispiel das Kassengebären von 14 Betrieben aus Norddeutschland geschildert, Hackfruchtwirtschaften mit überwiegendem Kartoffelbau. Dieses Schema finden wir bei allen geschilderten Betrieben. Diese 14 Betriebe, von denen das Durchschnittsergebnis dargestellt wird, zählen zu den sogenannten Verlustbetrieben. Um dem Leser den Einblick zu erleichtern, haben wir bei den einzelnen Posten gleichzeitig in Klammern hinzugefügt, was alles darunter zählt. Die Darstellung erfolgt in Reichsmark je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Nachstehend die Wiedergabe des Barverkehrs:

**Wirtschaftseinnahmen (Barverkehr)**

- 1. Aus dem *Ackerbau* (Getreide und Hackfrüchte) ..... 191
- 2. Aus der *Viehhaltung* (Verkauf an Vieh, Milch und Molkereiprodukte) 90
- 3. Sonstige Einnahmen ..... 7

**Wirtschaftsausgaben (Barverkehr)**

- 1. *Barlohn* (Lohn und Gehalt an Arbeiter und Angestellte, Mietgeld, Unkosten für Vermittlung von Arbeitern, besonders ausländischer Wanderarbeiter), *Sozialversicherung* aller Art, auch Unfallversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), *Wirtschaftshaushalt*, soweit für Personal bestimmt .... 108
- 2. *Saatgut* (Ankauf von Saatgetreide, Sämereien und Pflanzen) einschliesslich Fracht, und was sonst damit zusammenhängt ..... 11
- 3. *Düngemittel* (künstlicher Dünger aller Art) ..... 48
- 4. *Futtermittel* (Handelsfuttermittel aller Art) ..... 22
- 5. *Zukauf von Vieh* einschliesslich Fracht ..... 4
- 6. *Allgemeine Unkosten der Viehhaltung* (Tierarzt, Heilmittel, Beiträge an Zucht- und Kontrollvereine, Ausstellungskosten) .... 2
- 7. *Brennstoffe* (Kohlen, Benzin usw.) 16
- 8. *Unterhaltung der Gebäude und Grundverbesserungen* ..... 8
- 9. *Unterhaltung der Maschinen und Geräte* ..... 24
- 10. *Neubauten und Neuanschaffungen* von Maschinen usw. .... 18
- 11. *Miete für Maschinen* (Motorpflüge, Dreschmaschinen) ..... 1
- 12. *Sachversicherungen* (Feuer-, Hagel- und Viehversicherung) ..... 8
- 13. *Allgemeine Wirtschaftsunkosten* (Bureaubedarf, Fernsprecher, Kosten für Buchführung und Wirtschaftsberatung, Beiträge an landwirtschaftliche Vereine, Zeitschriften, Geschäftsreisen, Gerichts- und Stempelkosten usw.) ..... 13
- 14. *Abzugsfähige Steuern und Lasten* (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Hauszins-, Gemeinde- und Umsatzsteuern, Beiträge an Landwirtschaftskammern, Schul- und Pfarrlasten, Hundesteuer, Rentenbankgrundschuldzinsen usw.) ..... 21

Zusammen 288

Zusammen 304

Trotz der zu den einzelnen Posten beigefügten Erklärung wollen wir zur Verdeutlichung noch auf folgende Tatsache hinweisen. Es heisst in der Untersuchung des Enqueteausschusses bei dem Posten „Neubauten und Neuanschaffungen“:

„In den Fällen, in denen neben den baren Aufwendungen für Bauten noch Arbeiten von eigenen Gespannen und Leuten geleistet wurden, ist deren Wert bei der Feststellung der gesamten Gebäudekosten berücksichtigt.“

Ob es möglich war, die Kosten für den aus dem Betriebe geleisteten Arbeitsaufwand bei Bauten, zum Beispiel beim Lohnkonto, in Abrechnung zu bringen, ist nicht gesagt. Wir nehmen an, dass eine so schwierige Verbuchung in der Praxis nicht durchgeführt wurde. Diesen Hinweis machen wir, um zu zeigen, dass es sich bei diesen Buchführungsergebnissen im wesentlichen um eine *statistische Darstellung* handelt. Im übrigen ist zu beachten, was unter den einzelnen Konten gebucht wurde. Es ist so ziemlich alles, auch rein persönliche Ausgaben, auf die Betriebskosten abgewälzt. Wir haben auch hinzugefügt, was alles unter dem Sprachgebrauch „abzugsfähige Steuern und Lasten“ im landwirtschaftlichen Buchführungswesen verbucht wird. Sogar die Schul- und Pfarrlasten werden den Betriebsausgaben zugeschrieben. Es sind alle Reallasten hier verbucht, angeblich nur nicht die persönliche Einkommensteuer.

Der Reinertrag oder Verlust wird errechnet aus dem Betriebsergebnis, das heisst den Gesamtleistungen und dem Gesamtaufwand. Da es im landwirtschaftlichen Betriebe nicht nur einen Barverkehr gibt, sondern *jeder landwirtschaftliche Betrieb eine Naturalwirtschaft* in sich darstellt, fasst man dies zusammen in die *Gesamtleistung* des Betriebes und den *Gesamtaufwand*. An Stelle von Gesamtleistung kann man auch Rohertrag setzen.

Das sogenannte Betriebsergebnis, die Bilanz, wird wie folgt errechnet:

<i>1. Gesamtleistung des Betriebes</i> (Rohertrag)	Mk. je ha	<i>Gesamtaufwand des Betriebes</i>	Mk. je ha
1. Die gesamten baren <i>Wirtschaftseinnahmen</i> .....	288	1. Die baren <i>Wirtschaftsausgaben</i> ..	304
2. <i>Inventarvermehrung</i> , das heisst Zunahme an Vieh, Neubauten und Maschinen, Vorräten an Getreide und Kartoffeln .....	29	2. <i>Inventarverminderung</i> , das heisst: Weniger an Vieh, Maschinen, Geräten und Vorräten .....	17
3. <i>Unbare Leistungen an den Besitzer</i> , das heisst Entnahme von Naturalien für den Lebensunterhalt des Besitzers und seiner Familie sowie Wagengestellung (Auto) für den Besitzer .....	12	3. <i>Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Vieh</i> .....	21
4. Mietwert der Wohnung des Besitzers .....	2	4. <i>Lohnanspruch des Besitzers</i> (Barentnahme aus den Wirtschaftseinnahmen) .....	6
5. Geldwert des Naturallohnes an Arbeiter und Angestellte .....	64	5. Geldwert des Naturallohnes an Arbeiter und Angestellte (Gegenbuchung aus Gesamtleistung) ....	64
Zusammen	395	Zusammen	412

Vollkommen *unübersichtlich* und *jeder Nachkontrolle entzogen* sind die beiden Posten, die als Inventarvermehrung und Inventarverminderung bezeichnet werden. Obwohl in einer Verordnung des Reichsfinanzministeriums vom 5. Dezember 1925 gefordert wird, dass Maschinen und Geräte, Vorräte und lebendes Inventar, das heisst das Vieh, gesondert aufzuführen sind, werden bei dem Betriebsergebnis diese drei so verschiedenartigen *Betriebsmittel* beziehungsweise *Produkte* zusammengefasst. Das erschwert den Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.

Aus der Viehwirtschaft fliessen je nach der Betriebsart 30 bis 50 Prozent der baren Wirtschaftseinnahmen. In ausgesprochenen Viehwirtschaften ist der Anteil der Einnahmen aus dem Viehbestand noch höher. Dem Viehbestand, der in der Zahl wechseln kann, aber auch im Gewicht einem Wechsel unterworfen ist, ohne spezifizierte Angaben in die allgemeine Rubrik Inventar aufzunehmen, ist ebenso irreführend, wie die Vorräte an Getreide usw. summarisch unter der gleichen Rubrik aufzuführen bzw. verschwinden zu lassen. Auch diese müssten getrennt angeführt werden. Die *Vorräte* betreffen die Bestände an *Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Gemenge, Hülsenfrüchten* und *Kartoffeln*. Der Veröffentlichung sind die verwendeten Fragebogen beigelegt. Laut Fragebogen, betreffend die Vorräte, wurde auch nach dem Anfangs- und Endbestand der Vorräte gefragt. Es wäre daher leicht möglich gewesen, klar und deutlich Anfangs- und Endbestand sowie den Absatz der Vorräte darzustellen. Der Wert der Vorräte soll für das Ende Juni abschliessende landwirtschaftliche Wirtschaftsjahr — es liegen nur diese Angaben vor — 20 bis 40 Mk. je Hektar betragen haben.

Die allgemeine Redensart der Landwirte und deren Vertretungen lautet, dass sie nur einmal im Jahre umsetzen könnten. Nun ergibt sich aus dem Material, dass im Juni aus der vorjährigen Ernte noch Bestände vorhanden sind im Werte von durchschnittlich etwa 4 Zentner Getreide je Hektar. Also in der Zeit kurz vor der neuen Ernte, wo unter anderem schon Grünfutter aus der Felderwirtschaft zur Fütterung des Viehes entnommen werden kann. Es hat also mit dieser Redensart nichts auf sich.

Ferner: In jedem Betrieb, der auf Ordnung hält, werden bei einer Bilanz die Warenbestände am Beginn und Schluss eines Rechnungsjahres wiedergegeben. Wir wissen nicht, ob es Absicht war, nur die Schlussinventur wiederzugeben, oder ob dies auf einem „Versehen“ beruht. Jedenfalls würde die Kontrolle des Zahlenmaterials sehr erleichtert werden, wenn man die Bestände am Beginn und Schluss des Wirtschaftsjahres dem Material entnehmen könnte.

Auch die *Maschinen* dürfen nicht, ohne dass besondere Angaben gemacht werden, der Rubrik Inventar subsummiert werden. Aber nicht genug damit. Auch die im Laufe des Jahres errichteten *Neubauten* werden unter dem Begriff Inventar aufgeführt. Der Satz, der erklären soll, was unter „*Inventarvermehrung*“ zu verstehen ist, ist wertvoll, hier wörtlich wiedergegeben zu werden und lautet:

„Es kommt in Frage das Mehr am Jahresschluss gegenüber dem Jahresanfang an Vieh, kleineren Maschinen und Geräten sowie Vorräten, ferner die im Laufe des Jahres errichteten Neubauten und zugekauften grösseren Maschinen.“

Das ist „Inventar“ im Sprachgebrauch der buchführenden Landwirte und deren Buchführungsstellen. Leider hat auch der Enqueteausschuss diesen vieldeutigen Begriff in dieser Form übernommen.

Die „*Inventarverminderung*“ wird wie folgt geschildert:

„Es gehört hierher das Weniger am Jahresschluss gegenüber dem Jahresanfang an Vieh, Maschinen und Geräten sowie Vorräten.“

Dann folgt aber noch ein besonderer Posten, nämlich *Abschreibungen* auf *Gebäude*, bauliche Anlagen, Grundverbesserungen, *grössere Maschinen* und auch auf *Vieh*, wenn letzteres im einzelnen pro Stück bewertet wird. Dazu wird gesagt:

„Die Abschreibung richtet sich nach den Grundsätzen, die über ordnungsmässige Buchführung für Steuerzwecke aufgeführt sind.“

Es hat den Anschein, als ob man sein Gewissen dadurch erleichtern will, dass man sich auf die ordnungsmässige Buchführung für Steuerzwecke beruft. Auf diese Bemerkung ist zu fragen, warum dann das Inventar nicht in seine Bestandteile zerlegt und dargestellt wurde. Aber vielleicht ist der bekannte Raum-mangel daran schuld, dass dies nicht geschehen ist. Durch diese Art der Berechnung beim Inventar ergibt sich eine Inventarvermehrung von 29 Mk., der eine Inventarverminderung und Abschreibung in Höhe von 38 Mk. gegenübersteht, obwohl allein für Unterhaltung der Gebäude, Maschinen und Geräte sowie Neubauten und Neuanschaffungen insgesamt 50 Mk. je Hektar ausgegeben sind, das ist der sechste Teil der Ausgaben insgesamt.

Nun folgen zwei Posten: „Unbare Leistungen an den Besitzer“ und „der Mietwert der Wohnung des Besitzers“. Das sind die Beträge, die der Besitzer aus dem Betriebe für seine Wirtschaft entnommen hat. Der auf der Aufwandseite angeführte Lohnanspruch des Besitzers ist die Barentnahme aus der Wirtschaft. Der Geldwert des Naturallohnes an Arbeiter und Angestellte ist eine Gegenbuchung. Wenn man aber schon die Beträge, die für die Landarbeiter aus dem Betriebe entnommen wurden, das heisst der Wert der Naturalien in Geld umgerechnet, auch auf der Ausgabenseite ansetzt, dann hätte man die Beträge auch einsetzen müssen, die der Besitzer aus dem Betriebe an Naturalien usw. entnommen hat. Wäre dies erfolgt, dann wäre natürlich die Zahl der angeblichen Verlustbetriebe noch höher geworden. Bei dieser Art der Buchung verschwindet aber vollständig der Wert der Leistungen, die der Besitzer aus dem Betriebe an Naturalien usw. bezogen hat.

Die Gesamtleistung ist nach der Aufstellung 395 Mk., der Gesamtaufwand 412 Mk. Bleibt angeblich kein Reinertrag, sondern ein Verlust von 17 Mk. je Hektar. In dieser Aufstellung ist aber, wie bei allen anderen Betrieben, eingerechnet, was der Besitzer aus dem Betrieb entnommen hat. Für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt sind folgende Beträge verrechnet:

	Mk. je ha
An Naturalien, Wagengestellung usw. ....	12
Der Mietwert seiner Wohnung beträgt .....	2
Die Barentnahme, der sogenannte Lohnanspruch, beträgt .....	6
Das sind zusammen .....	20

Bei einem Betriebe von 400 Hektar beträgt das Einkommen des Landwirts mithin 8000 Mk.

Man kann nicht sagen, *dass die Berechnungen des Gesamtergebnisses ein klares Bild ergeben.* Wir wollen nun versuchen, auf der Grundlage des Barverkehrs eine möglichst gerechte Beurteilung der Vorgänge in den beispielsweise geschilderten Betrieben zu geben. Natürlich können wir uns dabei auch nur auf die Angaben stützen, die in dem Material enthalten sind.

Die Kapitalbelastung je Hektar betrug in diesen Betrieben am Ende des Wirtschaftsjahres 1925/26, das ist Ende Juni 1926, bei den Gebäuden 815 Mk., bei den Maschinen und Geräten 119 Mk., zusammen 934 Mk. Der Bestand am Beginn des Wirtschaftsjahres wurde leider nicht angegeben. Für Neubauten und Neuananschaffungen wurden in zwei Jahren (1924/26) zusammen 104 Mk. verausgabt, das heisst 11 Prozent der Kapitalanlage. In diesen zwei Jahren wurden aber rund 4 Prozent abgeschrieben, nämlich der Betrag von 39 Mk. (Das ist ein sehr hoher Betrag, wenn man bedenkt, dass nach Anweisung des Reichsfinanzministeriums nur 1 Prozent pro Jahr auf Gebäude abgeschrieben werden darf.) Es ergibt sich also eine Differenz von 65 Mk. Wir wollen davon noch weitere 15 Mk. für Abschreibungen abziehen. Dann verbleiben noch 50 Mk. Kapitalvermehrung in zwei Jahren, mithin 25 Mk. für das Wirtschaftsjahr 1925/26.

Eine Verminderung bzw. Abschreibung beim Viehbestand wird von uns nicht anerkannt. Beim Viehbestand können nur Durchschnittssätze in Betracht kommen. Der Viehbestand ist in dem Material je 100 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche angegeben. In der Landwirtschaft ist es Brauch, den gesamten Viehbestand anzurechnen in einer nach bestimmten Formeln errechneten Zahl von Stück Grossvieh. Da sich aus diesem Zahlenmaterial ergibt, dass der Viehbestand in den geschilderten Betrieben in den beiden Wirtschaftsjahren nicht nennenswert sich verschoben hat, kann man von einer beachtlichen Inventarverminderung beim Viehbestand nicht sprechen. Aber auch keine Inventarvermehrung beim Viehbestand setzen wir ein, obwohl sich der Viehbestand in den Jahren seit der Stabilisierung im allgemeinen gehoben hat.

	Mk. je ha
Wir rechnen eine Vermehrung des Kapitalbesitzes nur an Gebäuden,	
Maschinen und Geräten in Höhe von .....	25
Der Besitzer und seine Familie haben in bar und Naturalien aus dem	
Betriebe verbraucht .....	20
	Zusammen .....
	45
Aus dem Barverkehr ergibt sich ein Minus von .....	16
bleibt ein Überschuss von .....	29

Von diesem Überschuss, der zusammen 11 600 Mk. beträgt bei einer Betriebsgrösse von 400 Hektar, soll der Besitzer seinen Lebensunterhalt bestreiten, ferner Einkommensteuer bezahlen, wenn er dazu veranlagt wird, und ebenso den Zinsendienst. Ausserdem standen ihm aber an dem Abschlusstage Ende Juni 1926 noch Vorräte zur Verfügung in Höhe von 27 Mk. je Hektar, die insgesamt nochmals 10 800 Mk. ergeben. Mit diesen Vorräten kann weitergewirtschaftet werden.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass man es in der Landwirtschaft ebenso wie in der Industrie und bei den grossen Bankunternehmungen versteht, auf dem Gebiete der Abschreibungen schon so zu rechnen, dass nicht allzuviel übrigbleibt. Eine *Bilanzrechnung*, die man wohl besser eine Bilanzverschleierung nennt, aber unter dem *Inventarbegriff* zu erledigen, ist eine *besondere Leistung im landwirtschaftlichen Buchführungswesen*. Man wird dabei an gewisse Vorgänge beim Kuh- oder Pferdehandel erinnert, die sonst im allgemeinen bei den Landwirten nicht besonders hoch eingeschätzt werden.

Gewisse Bedenken gegenüber dieser Errechnung des Reinertrages in den landwirtschaftlichen Betrieben sind anscheinend auch bei dem Enqueteausschuss vorhanden. Wir geben nachstehend sinngemäss das wieder, was in der Veröffentlichung des Enqueteausschusses gesagt wird: Der Ausgabenseite könne man eine gewisse Zuverlässigkeit beimessen. Jedoch sei der Ausgabeposten „Sonstiges“ unklar und unsicher. Weniger sicher erscheine in mancher Hinsicht die Einnahmeseite, und zwar werden als relativ unsicher gewisse Einnahmen aus der Viehhaltung bezeichnet. Das ist sehr beachtenswert, weil die Einnahmen aus der Viehhaltung in fast allen Betrieben erheblich sind.

Ferner wird gesagt, dass gewisse Fehlerquellen für die Reinertragsberechnung auch vorliegen bei der *Bewertung der Arbeitsleistung des Unternehmers und seiner Angehörigen* sowie bei den *Naturalleistungen des Betriebes für den Haushalt* und bei den sonstigen Nutzungen, die dem Besitzer zugute kommen. Ebenso seien sicher Fehlerquellen vorhanden *in der Bewertung der Mehr- und Minderbestände an Inventar und Vorräten*. Da man bei der Inventarbewertung und bei der Abschreibung bei den Gebäuden und Maschinen oftmals Pauschalsätze anwende, würde die Reinertragsrechnung zweifelhaft. Urteile, denen wir uns anschliessen.

Zur Frage der Beweiskraft buchmässig ermittelter Reinerträge sagt der Enqueteausschuss zusammenfassend: Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der erfassten Buchführungsergebnisse noch klein sei, ferner der Zeitraum für den Überblick noch zu kurz ist, weil es sich nur um zwei Jahre handelt, verstehe es sich von selbst, *dass bei der Auswertung der Buchführungsergebnisse sachlich unbegründete Verallgemeinerungen unbedingt vermieden werden müssten*. Die Buchführungsergebnisse könnten für sich allein noch kein vollständiges Bild von der Lage der Landwirtschaft ergeben.

Auch diesen Schlussfolgerungen schliessen wir uns an. Das Material aus den landwirtschaftlichen Buchführungsergebnissen ist wertvoll zur Beurteilung der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe. Das Material ist aber schon von massgebenden Stellen weidlich ausgenutzt worden, natürlich zu dem Zweck, die grosse Notlage der landwirtschaftlichen Betriebe wieder einmal zu beweisen. *Ganz besonders ist dies erfolgt durch den Reichslandwirtschaftsminister Schiele*, der es bis jetzt verstanden hat, die Schlusszahlen aus diesem Material in der Öffentlichkeit so zu behandeln, als wenn es sich hierbei um absolut sichere Zahlen handle und der Lebensunterhalt der Besitzer noch nicht einmal gedeckt würde.

Mit Recht wird gesagt, dass die wichtigste der in Frage kommenden Übersichten die Geldstatistik ist, in der eine Verteilung der Geldumsätze auf Einnahmen- und Ausgabentitel vorgenommen ist. Dementsprechend haben wir auch versucht, das Ergebnis der von uns geschilderten Betriebe aus dem Barverkehr zu errechnen. *Dabei kamen wir noch zu einem sehr interessanten Resultat.* Aus Norddeutschland, nämlich den Provinzen Pommern, Brandenburg und beiden Mecklenburg, wird für das Wirtschaftsjahr 1925/26 über insgesamt 665 Betriebe berichtet. Nach der Reinertragsberechnung auf Grund des Rothertrages sollen 57 Prozent der Betriebe mit Reinertrag abgeschlossen haben und 43 Prozent mit Verlust. Unter diesen 665 Betrieben sind 269 in den Betriebsgrößen bis zu 100 Hektar. Es ist auffallend, *dass sich unter diesen Betrieben überhaupt keine Betriebe befinden, deren Ausgaben höher waren als die Einnahmen.* Durchschnittlich verbleibt bei diesen 269 Betrieben mit unter 100 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Überschuss von 32 Mk. je Hektar. Bei den 396 Betrieben über 100 Hektar waren nur 54, die einen Überschuss von 10 Mk. pro Hektar aufwiesen. 342 Betriebe über 100 Hektar hatten angeblich 15 Mk. mehr im Barverkehr ausgegeben als eingenommen. Ist es den Inhabern der Grossbetriebe darum zu tun, den Nachweis zu führen, dass die Besitzer der Kleinbetriebe vorteilhafter wirtschaften? Oder wollen die Inhaber der Betriebe über 100 Hektar beweisen, dass die im sozialdemokratischen Agrarprogramm ausgesprochene Förderung der Kleinbetriebe richtig und vorteilhaft ist? Vermutlich nicht. Dieses merkwürdige Resultat wird vielmehr einfach darauf zurückzuführen sein, dass man in den grösseren Betrieben vortrefflich versteht, aus steuertechnischen Rücksichten so zu buchen, dass in der Regel nichts übrigbleibt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Veröffentlichung des Materials durch den Enqueteausschuss sehr wertvoll ist. Dem Zahlenmaterial dieses Bandes soll, wie gesagt, noch ein Band mit Erläuterungen folgen. Will der Enqueteausschuss, dass diesem Material auch nach aussen hin Geltung verschafft wird, dann ist es unseres Erachtens erforderlich, sich viel kritischer einzustellen. *Man wird sich dabei freimachen müssen von den Grundsätzen, die im Deutschen Landwirtschaftsrat, und ganz besonders von dessen Bearbeiter, für die landwirtschaftliche Buchführung festgelegt wurden.* Für die hohen Summen, die an den Deutschen Landwirtschaftsrat für Lieferung dieses Materials gezahlt wurden — es soll sich dabei um sechsstellige Zahlen handeln —, konnte etwas anderes erwartet werden als diese Leistung, die stark von dem einseitigen Unternehmerinteresse beeinflusst ist.

Soviel steht fest, dass in den landwirtschaftlichen Betrieben eine Umstellung zu erfolgen hat, die unter anderem gestützt sein muss auf einen stabilen Preis für die landwirtschaftlichen Produkte. Auch muss rationeller gewirtschaftet werden. In diesem Zusammenhang wollen wir nur auf die Züchtung von Qualitätsware im Hinblick auf die Produktion und deren Verwertung hinweisen. Bei einer derartigen Umstellung, ganz besonders wenn es sich um die Stabilisierung der Preise für die landwirtschaftlichen Produkte handelt, sind die Landwirte angewiesen auf die Zustimmung und Mitwirkung der nichtlandwirtschaftlichen

Bevölkerung. Weil dabei die Arbeiterschaft ein gewichtiges Wort mitzusprechen hat und in diesen Kreisen auch das Verständnis für die wirtschaftlichen Verhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern ist, muss zur Beurteilung der Wirtschaftslage ein noch besseres Material vorgelegt werden.

#### Quellenangabe.

*Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse.* Untersuchung zur Lage der Landwirtschaft. 1. Teil. Materialien, Verhandlungen und Berichte des Untersuchungsausschusses für Landwirtschaft. (II. Unterausschuss, Band 2.) Berlin. Mittler & Sohn.

*Das landwirtschaftliche Buchführungswesen im Wirtschaftsjahr 1925/26.* Von Dr. H. L. Fensch. Berlin.

*Der Reinertrag und seine Berechnung.* Von W. von Köppen. Staven i. M.

*Untersuchungen über die Bedeutung von Kalkulationen und Produktionskostenberechnungen in der Landwirtschaft.* Von Dr. Hans Zörner.

Die letzteren drei Arbeiten sind erschienen in: „Berichte über Landwirtschaft“. Zeitschrift für Agrarpolitik und internationale Landwirtschaft. Herausgegeben vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Band V, Heft 3, und Band VI, Heft 4. Berlin. Paul Parey.

## *Die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung Zu einer Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums*

Von Kurt Bloch

### *Wohnungsnot und Wohnungsbedarf*

Das Reichsarbeitsministerium hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung vorgelegt (Reichstagsdrucksache Nr. 3777), deren erster Abschnitt einer Untersuchung von Wohnungsnot und Wohnungsbedarf gewidmet ist. Mit Recht wird in den Ausgangsbemerkungen betont, dass die Wohnungsnot keine Erscheinung der Nachkriegszeit ist, sondern dass „schon vor dem Kriege die Wohnungsverhältnisse grosser Teile der deutschen Bevölkerung ungünstig waren“. Leider wird jedoch verschwiegen, dass schon damals die öffentliche Hand nicht nur durch Verwaltungsmassnahmen, sondern mit recht erheblichen finanziellen Mitteln einspringen musste, um dem sich immer weiter ausdehnenden Wohnungselend irgendwie entgegenzutreten. Dies Verschweigen ist nicht zufällig; denn der gedankliche Ausgangspunkt der Denkschrift ist die Auffassung, dass die Wohnungsnot im wesentlichen doch nur eine Nachkriegerscheinung sei, dass sie als solche nicht nur bekämpft werden müsse, sondern gleichsam ein für allemal überwunden werden könne. Dahinter steht das Bestreben, möglichst bald zu dem als mehr oder weniger ideal gedachten Ziel zu gelangen, dass es wieder wie in der Vorkriegszeit „grundsätzlich dem privaten Antrieb überlassen bleibt“, die Aufgabe der Unterbringung der immer noch rasch anwachsenden Grossstadtbevölkerung zu lösen.

Von diesem Standpunkt aus erscheint es sinnvoll, die Massnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot unter dem Gesichtspunkt zusammenzufassen, dass sie alle nach der Erreichung eines zahlenmässig festgelegten Zieles fortfallen können, um dem alten Spiel der freien Kräfte, wie es die Wohnungswirtschaft der Vorkriegszeit charakterisierte, wieder Platz zu machen. Dann ist es leicht zu verstehen, dass in der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums der Versuch gemacht wird, zu beweisen, dass der Weg zu diesem Ziele keineswegs so lang ist, wie man vielleicht anzunehmen geneigt sein könnte, dass also in ihr Umfang und Bedeutung der Wohnungsnot möglichst verkleinert werden.

Tatsächlich wird der Wohnungsbedarf so niedrig wie möglich eingeschätzt. „Die Annahme eines Fehlbedarfs von mindestens 600 000 Wohnungen und eines jährlichen Zuwachsbedarfs bis zu 200 000 Wohnungen wird wohl den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen.“ Diese Schätzung wird jedoch in der Denkschrift in keiner Weise begründet. Das war für ihre Verfasser auch auf Grund der vorhandenen Zahlenunterlagen unmöglich. Wie nämlich ausführliche Berechnungen des Statistischen Reichsamts zeigen, die in den Anlagen der Denkschrift enthalten sind, belief sich der wirkliche Fehlbedarf an Wohnungen zurzeit der Wohnungszählung von 1927 auf rund 1 Million Wohnungen, wenn man von dem wohnungspolitischen Ideal ausgeht, dass jeder Haushalt in einer eigenen Wohnung untergebracht werden sollte. Die Differenz zwischen der alten Schätzung des Fehlbedarfs durch das Reichsarbeitsministerium mit 600 000 Wohnungen und den Ergebnissen der statistischen Erhebungen des Statistischen Reichsamts überbrückt der Verfasser der Denkschrift mit dem Wörtchen „mindestens“. So salviert er sein statistisches Gewissen. Er tut es schlecht und recht. Wie es aber in solchen Fällen zu gehen pflegt, vernachlässigt er dabei eine Reihe von Faktoren, die das Statistische Reichsamt wenigstens andeutungsweise erwähnt und die in seiner Zahl eines Fehlbedarfs von rund 1 Million Wohnungen noch nicht enthalten sind. Voraussetzung für die Wiederherstellung einer freien Wohnungswirtschaft, wie sie von der Denkschrift als Ideal proklamiert wird, ist das Vorhandensein eines Wohnungsmarkts. Das aber setzt voraus, dass für den Wohnungssuchenden ein wirklich freier Markt gegeben ist, d. h., dass er die Wahl zwischen verschiedenen Angeboten auf dem Wohnungsmarkt hat wie bei den meisten Waren des täglichen Bedarfs. Ein solcher freier Markt ist aber bei Wohnungen nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit nur dann gegeben, wenn ein gewisser Bestand an Leerwohnungen vorhanden ist. Für die Friedenszeit schätzt das Statistische Reichsamt diesen Leerwohnungsbestand auf zwei bis drei Prozent des gesamten Wohnungsbestandes. Dies bedeutet, dass Voraussetzung für einen wirklichen Wohnungsmarkt nicht nur die Deckung des Fehlbedarfs von 1 Million Wohnungen, sondern auch noch die Erstellung von rund 350 000 Wohnungen als Leerwohnungsbestand wäre. Nicht genug damit, lässt die Denkschrift unbeachtet, dass infolge von Zwangsmassnahmen der Abbruch von Wohnungen unterblieben ist, die bei Herstellung einer freien Wohnungswirtschaft verschwinden würden. Die Denkschrift selbst nimmt an, dass normalerweise jährlich 50 000 Wohnungen in der Vorkriegszeit zum Abbruch ge-

langten. In den acht Jahren von 1919 bis 1926 wurden dagegen nicht einmal 9000 Wohnungen im Jahresdurchschnitt abgebrochen. Nimmt man an, dass die Abbruchzahlen der Jahre 1915 bis 1918 nicht noch kleiner waren, so kommt man zu dem Ergebnis, dass in diesen 12 Jahren insgesamt rund 500 000 Wohnungen, die in normalen Zeiten abgebrochen worden wären, nicht zum Abbruch gelangten. Der Fehlbedarf, dessen Deckung notwendig wäre, will man dem Ideal „Jedem Haushalt eine Wohnung“ nachkommen, beträgt also insgesamt rund 1 850 000 Wohnungen.

Bei einem laufenden Neubaubedarf von 250 000 Wohnungen (200 000 Wohnungen für die hinzutretenden Haushaltungen und 50 000 Wohnungen zum Ersatz von abbruchreifen Wohnungen) würde dieser Fehlbedarf praktisch viele Jahrzehnte zur Deckung verlangen; denn selbst das Rekordjahr 1927 dürfte mit einem Zugang von nur 250 000 Wohnungen abschliessen. Eine wirkliche Verminderung des Fehlbedarfs wäre also erst vom Jahre 1935 an zu erwarten; denn dann ist mit einem scharfen Absinken des laufenden Neubedarfs infolge des Geburtenrückganges, der seit der Kriegszeit eingetreten ist, zu rechnen.

Diese Aussicht müsste den Eifer des Reichsarbeitsministeriums, zur freien Wohnungswirtschaft zurückzukehren, mildern. Statt dessen zieht man es dort vor, eine Vogel-Strauss-Politik zu treiben, und statt vom objektiven Fehlbedarf auszugehen, greift man dort zu der Methode, mit unsicheren subjektiven Faktoren zu arbeiten. Die Verkleinerung der Familiengrösse infolge der Geburtenbeschränkung werde oft einzelne Haushaltungen dazu veranlassen, auf eine eigne Wohnung zu verzichten. Die gedrückten Einkommensverhältnisse würden vielen Familien den Luxus einer eignen Wohnung abgewöhnen. Alte Leute und alleinstehende Personen würden aus dem gleichen Grunde auf ihre bisherige Wohnung verzichten u. a. m. Auf diese Weise soll der Fehlbedarf an Wohnungen gegenüber seiner statistisch festzustellenden Höhe um fünfviertel Millionen, d. h. um rund zwei Drittel ermässigt werden.

Warum diese Schätzung „den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommen“ soll, das hat das Reichsarbeitsministerium leider verschwiegen. Es ist auch in der Tat unerfindlich, wie es zu seiner „Annahme“ gekommen ist. Um so schärfer muss die Kritik daran sein. Es mag richtig sein, dass all das zutrifft, was das Reichsarbeitsministerium sagt; dann gilt es doch aber zweifellos, diese Missstände zu beseitigen. Ist dies aber nicht möglich, so gilt es doch wohl zum mindesten, ihren Umfang zutreffend abzugrenzen und wenigstens für die Milderung ihrer Folgen Sorge zu tragen. Eben dies ist doch der Sinn der ganzen Wohnungspolitik der Nachkriegszeit. Warum fordert das Reichsarbeitsministerium nicht konsequent ihre Beibehaltung, warum stellt es ein entgegengesetztes Ziel auf, nämlich das Ziel ihrer Beseitigung, wenn es offen zutage liegt, dass praktisch die Wiederherstellung einer freien Wohnungswirtschaft nur dann möglich ist, wenn man das Wohnungselend auf ein Mass steigen lässt, das alles weit hinter sich lässt, was das Reichsarbeitsministerium selbst als „ungünstige Wohnungsverhältnisse“ der Vorkriegszeit bezeichnet, und was viele schon damals in allen Parteien für eine nationale Schmach hielten?

### Die Mietbildung.

Das Mittelstück der sogenannten Zwangsbewirtschaftung des Wohnungswesens ist die gesetzliche Regelung der Wohnungsmiete. Das Reichsarbeitsministerium vertritt in seiner Abschätzung des Wohnungsbedarfs den Standpunkt, dass schon heute infolge der gedrückten Einkommensverhältnisse weitere Kreise zu befürchten sei, dass zahlreiche Haushaltungen auf eine eigne Wohnung verzichten müssten. Die Konsequenz dieses Standpunkts ist, dass man suchen muss, die Mieten so billig wie möglich zu halten, um möglichst vielen Haushaltungen die eigne Wohnung zu ermöglichen. Diese Konsequenz vermag das Reichsarbeitsministerium jedoch nicht zu ziehen. Es kommt zu einem anderen Ergebnis. Es führt aus, dass es durch den Einsatz öffentlicher Mittel möglich gewesen sei, die Neubaumieten in der Regel auf 150 bis 170 Prozent einer entsprechenden Friedensmiete festzusetzen. Der Unterschied zwischen der Neubaumiete und der gesetzlichen Miete der Altwohnungen „hat zu manchen Schwierigkeiten geführt. Aus lohn- und gehaltspolitischen Gründen sind zweierlei Mieten auf die Dauer schwer zu ertragen, da allgemein nur die gesetzliche Miete bei der Lohnbildung berücksichtigt wird. Daher macht der Unterschied zwischen gesetzlicher und Neubaumiete den grossen Massen der Arbeitnehmer die Benutzung von Neubauwohnungen fast unmöglich und damit einen grossen Teil der Bemühungen zur Bekämpfung der Wohnungsnot fruchtlos. Auch wird eine gewisse Anpassung der gesetzlichen Miete und der Neubaumiete an die allgemeine Preislage der Aufhebung der Zwangswirtschaft vorausgehen müssen, da sonst beim Übergang in die freie Wirtschaft schwere wirtschaftliche, soziale und politische Erschütterungen eintreten können. Es ist daher immer wieder die Frage aufzuwerfen, ob nicht eine weitere Erhöhung der gesetzlichen Mieten notwendig ist“. Die erste Frage, die sich hier ergibt, ist die, ob tatsächlich grosse Schwierigkeiten für die Lohnfestsetzung aus der Verschiedenheit von gesetzlicher und Neubaumiete entstanden sind. Diese Frage ist glattweg zu verneinen. Zweitens: Nach der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums entspricht die Differenz zwischen den Mieten in alten und neuen Wohnungen etwa 6 bis 10 Prozent des Einkommens der Arbeitnehmer (je 10 Prozent der Friedensmiete = durchschnittlich 2 Prozent des Einkommens). Wer eine neue Wohnung mieten will, wird im Durchschnitt aller Fälle in der Lage sein, durch den Verzicht auf Tabak und Alkohol die Mehrkosten restlos auszugleichen. Die neue Wohnung würde also zwar Opfer erfordern, aber es wäre keineswegs unmöglich, sie zu mieten. Damit erledigt sich die Frage, ob es wirklich für die Massen der Arbeitnehmer unmöglich ist, Neubauwohnungen zu beziehen. Drittens aber ist festzustellen, dass tatsächlich bisher der Wohnungsbau nur zu einem sehr kleinen Teil den Massen der Arbeitnehmer zugute gekommen ist. In den Grossstädten wäre im allgemeinen eine Zweizimmerwohnung mit Küche die beste Wohnung, die wirklich für die breiten Massen als erschwinglich in Frage käme. Die amtliche Statistik über den Wohnungsbau in 42 Grossstädten zeigt aber, dass in ihnen Wohnungen mit 1 bis 3 Wohnräumen errichtet wurden

1925 9851 = 23,7 Prozent aller neu gebauten Wohnungen

1926 18011 = 28,1 Prozent aller neu gebauten Wohnungen

1. Halbjahr 1927 10605 = 29,2 Prozent aller neu gebauten Wohnungen

In zweieinhalb Jahren sind also für die Millionennmassen der grossstädtischen Arbeiterschaft weniger als 40 000 Wohnungen gebaut worden. Ganz unabhängig von der Frage, ob die Arbeiterschaft in der Lage wäre, in Neubauwohnungen zu ziehen, ist also festzustellen, dass ihr bisher kaum Gelegenheit dazu gegeben worden ist. Nachdem vorwiegend Wohnungen für den Mittelstand gebaut wurden, die Mieterhöhung für Arbeiterwohnungen damit zu begründen, die Arbeiterschaft könne aus gewerkschaftspolitischen Gründen die Differenz zwischen der Miete von alten Wohnungen und von Neubaumieten nicht tragen, das ist vielleicht eine politisch geschickte Argumentation. Mit den Tatsachen unserer Wohnungspolitik, mit der Bekämpfung der Wohnungsnot hat aber dies Programm der Mieterhöhung nichts zu tun.

### *Der Wohnungsneubau.*

Diese Ausführungen sollen nicht nur zeigen, dass für die grundsätzlich auf Mieterhöhungen gerichtete Politik des Reichsarbeitsministeriums vom Standpunkt der Arbeiterschaft keine zureichende Begründung vorliegt, sondern sie sollen gleichzeitig zeigen, dass der Wohnungsbau selbst bisher in einer Weise durchgeführt wurde, die in keiner Hinsicht befriedigen kann. Wie in der Vorkriegszeit das private Unternehmertum den Bau von Kleinwohnungen für die Arbeiterschaft ständig in zunehmendem Masse vernachlässigte, so ist er auch in den letzten Jahren immer zu kurz gekommen. Die oben mitgeteilten Zahlen zeigen, dass sich langsam eine gewisse Besserung anbahnt. Aber sie lassen auch noch für die jüngste Vergangenheit erkennen, dass der Wohnungsbau vor sich geht, ohne dass ein wirkliches Programm für ihn vorhanden wäre. Das wird noch deutlicher, wenn man feststellt, wie verschieden der Anteil der neugebauten Wohnungen, die für den Bezug durch die Arbeiterschaft in Frage kommen, am gesamten Wohnungsbau in verschiedenen Städten war. Er betrug

	1925	1926	1. Halbjahr 1927
in Braunschweig .....	3,0 Prozent	5,9 Prozent	12,1 Prozent
in Aachen .....	6,8 Prozent	10,7 Prozent	63,7 Prozent
in Halle .....	11,0 Prozent	24,9 Prozent	37,1 Prozent
in Chemnitz .....	59,2 Prozent	68,4 Prozent	63,8 Prozent
in Mülheim .....	50,8 Prozent	29,1 Prozent	42,2 Prozent
in Barmen .....	49,1 Prozent	63,8 Prozent	56,0 Prozent

Dass hier ein energisches Durchgreifen erforderlich wäre, dass allgemein gefordert werden müsste, dass in erster Linie der Wohnungsnot der breiten Massen abgeholfen wird, davon steht in der Denkschrift kein Wort. Wohl aber wird in ihr gefordert, dass „die Ansprüche, die an eine neue Wohnung zu stellen sind, gegenüber der Vorkriegszeit und gegenüber noch jetzt manchmal herrschenden Vorstellungen um ein Mass gesenkt werden müssen, das sich den gesteigerten Baukosten anpasst!“ Diese programmatische Forderung wird in einer Denkschrift aufgestellt, in der gleichzeitig im ersten Satz auf die schlechten Wohnungsverhältnisse der Vorkriegszeit hingewiesen wird. Was diese Forderung

bedeutet, das zeigt vielleicht ein Zitat über Berliner Wohnungsverhältnisse der Vorkriegszeit (Damaschke, Die Bodenreform, S. 10); in Gross-Berlin gab es 1916 rund 25 000 Wohnungen, die überhaupt kein heizbares Zimmer hatten, und fast 400 000 Wohnungen, die nur ein einziges heizbares Zimmer aufwiesen. Damaskes Schätzung, dass in diesen Wohnungen rund 40 Prozent der Berliner Bevölkerung lebten, ist ungefähr richtig. Fast alle diese Wohnungen sind heute noch bewohnt.

Man mag sagen, dass heute falsch, nämlich zu luxuriös gebaut wird, d. h. dass die neu gebauten Wohnungen tatsächlich für Arbeitermieter nicht in Frage kommen, und man täte recht daran, man mag auch sagen, dass es zu erwägen ist, ob nicht durch die Schaffung ausreichender Badegelegenheiten ausserhalb des Hauses z. B. zunächst die Badewanne, die wir gern in jeder Wohnung sähen, noch zu ersetzen ist, um Kosten zu sparen und dergleichen mehr, aber man darf nicht fordern, dass der Wohnungsstandard der städtischen Bevölkerung in Deutschland noch unter den der Vorkriegszeit gesenkt werden soll. Diese Forderung ist schlechterdings unvertretbar, und es kennzeichnet nur die etwas leichtsinnige Auffassung, wie sie manche amtliche Stelle heute gegenüber dem Ernst des Wohnungsproblems aufbringen, wenn man derartige Forderungen aufstellt. „Ungenügender Wohnraum mindert die Arbeitskraft und beeinflusst mit der Einschränkung der Vermehrungsfähigkeit auch die gesamte wirtschaftliche Entwicklung nachhaltig und ungünstig, auch wenn sich die Folgen nicht in einem oder in zwei Jahren, sondern nur auf lange Zeiträume hinaus zeigen.“ (S. 16 ff. der Denkschrift.) Diese grundsätzliche Auffassung hätte das Reichsarbeitsministerium hindern sollen, eine Senkung des Wohnungsstandards unter den der Vorkriegszeit zu fordern.

Wir haben gesehen, wie ungeheuerlich gross der wirkliche Fehlbedarf an Wohnungen ist, wenn man von dem Bedarf ausgeht, der sich aus den Lücken ergeben hat, die in den letzten Jahren entstanden sind. Logisch wäre es, ein Programm aufzustellen, wie diese Lücken aufgefüllt werden sollen. Ein solches Programm brauchte nicht starr zu sein. Es wäre unsinnig, zu fordern, dass Jahr für Jahr genau die gleiche Zahl von Wohnungen ohne Rücksicht auf die übrige Wirtschaft gebaut werden soll. Wohl aber könnte man für einen längeren Zeitraum, z. B. von 3 bis 5 Jahren festlegen, wieviel Wohnungen mindestens zu errichten wären. Von Jahr zu Jahr könnte man dann dieses Programm so durchführen, dass bald mehr bald weniger Wohnungen, als dem Jahresdurchschnitt entsprächen, gebaut würden, das Gesamtprogramm aber erreicht würde. Demgegenüber sucht die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums mit den folgenden Sätzen die Unmöglichkeit eines langfristigen Bauprogramms nachzuweisen: „Da die Entwicklung der Konjunktur nicht zu übersehen ist, empfiehlt es sich nicht, langfristige Bauprogramme aufzustellen. Richtiger ist, im allgemeinen lediglich festzusetzen, wieviel Wohnungen auch bei Beanspruchung von Kapital und Arbeitskräften durch die übrige Wirtschaft mit den bereitgestellten öffentlichen Mitteln, deren Höhe sich für einen bestimmten Zeitraum übersehen lässt, erreicht werden können und diejenigen rechtlichen und tatsächlichen Vorbereitungen zu treffen, die es er-

möglichen, bei flüssigerem Kapitalmarkt und grösserem Angebot auf dem Arbeitsmarkt durch stärkere Heranziehung privaten Kapitals den Wohnungsbau auszudehnen.“

Diese Sätze bedeuten eine Absage an den Gedanken einer planmässigen Deckung des Wohnungsfehlbedarfs überhaupt. Denn nicht der Fehlbedarf soll über die Bereitstellung ausreichender Mittel entscheiden, sondern die Höhe der vorhandenen Mittel über die Ausfüllung der im Wohnungsbestand entstandenen Lücken. Damit wird grundsätzlich der Gedanke der Beseitigung der Wohnungsnot in nichts verflüchtigt. Nimmt man hinzu, dass nach dem Entwurf des sogenannten Steuervereinheitlichungsgesetzes die aus der Hauszinssteuer zur Verfügung stehenden Mittel trotz des daneben vom Reichsarbeitsministerium entwickelten Programms der Mietsteigerung allmählich im Interesse des Hausbesitzes vermindert werden sollen, so ist klar, dass die Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums anscheinend einen endgültigen Wendepunkt in der Linie unserer bisherigen Wohnungspolitik bezeichnen soll. Der Abbau des Wohnungsbaus ist das neue Ziel, das ergänzend zu dem des Abbaus der Zwangswirtschaft hinzutritt.

### *Die Zukunft des Wohnungsbaus.*

Wer dieses Ziel nicht billigt, hat allen Grund, schon heute dem offiziellen Programm ein anderes im Interesse der Bevölkerung gegenüberzustellen, die unter der Wohnungsnot zu leiden hat. Der erste Punkt eines solchen Programms muss sein, dass kein einfacher Abbau der Zwangswirtschaft erfolgen darf, ehe nicht der objektive Fehlbedarf von rund 1,8 Millionen Wohnungen, der bisher noch in jedem Jahre — vielleicht mit der einzigen Ausnahme von 1927 — gewachsen ist, gedeckt worden ist. Vielmehr muss der Staat zunächst noch auf unabsehbare Zeit in die Regelung der Wohnungswirtschaft entscheidend eingreifen. Der Mieter darf nicht der Willkür des Vermieters ausgesetzt werden, solange ihm nicht durch einen ausreichenden Wohnungsbestand die Freizügigkeit auch tatsächlich unter erträglichen wirtschaftlichen Bedingungen gewährleistet ist. Zweitens müssen alle verfügbaren Mittel auf das Ziel konzentriert werden, der Wohnungsnot abzuhelpen. Die Hauszinssteuer darf nicht in ihrer Höhe begrenzt werden, ehe nicht feststeht, wie hoch die endgültige gesetzliche Miete sein wird. An der Festsetzung einer solchen gesetzlichen Miete ist grundsätzlich überhaupt festzuhalten; für Abweichungen von ihr sind freilich erweiterte Möglichkeiten zu schaffen. Die Hauszinssteuer darf also nicht abgebaut werden. Im Gegenteil ist zu fordern, dass bei ihrer Erhebung so verfahren wird, dass wirklich der von der Gesetzgebung des Reiches beabsichtigte Ertrag erzielt und nicht wie in Preussen durch unzureichende Veranlagungsmethoden das Steueraufkommen künstlich um schätzungsweise eine Viertelmilliarde jährlich gemindert wird. Die Zins- und Tilgungsbeträge aus den bereits für den Wohnungsneubau verwandten Steuermitteln sind in vollem Umfange wieder für den Wohnungsbau nutzbar zu machen. Drittens sind durch Reichsgesetz Richtlinien für den Wohnungsneubau zu schaffen, die die Verwendung der Hauszinssteuermittel für den Bau von wirklichen Arbeiterwohnungen sicherstellen. Dabei sind

zunächst die Grenzen möglichst eng zu ziehen, damit dem dringendsten Bedarf nach kleinen und kleinsten Wohnungen abgeholfen werden kann. Im Laufe der Jahre kann man die Bedingungen für die Bewilligung von Hauszinssteuerhypothesen lockern, so dass auch grössere Wohnungen mit ihrer Hilfe gebaut werden können. Zunächst ist aber eine Konzentration der Mittel auf das Ziel des Arbeiterwohnungsbaus unerlässlich. Viertens ist die Senkung der Baukosten dadurch zu erzwingen, dass die Vergebung von Hauszinssteuerhypothesen im Wege der Submission erfolgt. Die Bauunternehmer, die für die von ihnen zu errichtenden Wohnungen sich von vornherein auf die billigsten Mieten verpflichten, sollen Hauszinssteuermittel bevorzugt erhalten, diejenigen, die eine solche Bindung der Mieten ablehnen, überhaupt nicht, diejenigen, deren Mieten für die Massen der Bevölkerung unerschwinglich erscheinen, erst in letzter Linie. Fünftens muss neben der Neuregelung des Aufkommens und der Verteilung der Hauszinssteuermittel, die durch Reichsgesetz zu erfolgen hat, die Freiheit des deutschen Kapitalmarkts wiederhergestellt werden. Durch Beseitigung des Einkommensteuerabzugs vom Kapitalertrag festverzinslicher Wertpapiere muss auch dem Ausland die Möglichkeit gegeben werden, deutsche festverzinsliche Wertpapiere zu kaufen, ohne damit eine Doppelbesteuerung auf sich zu nehmen. Auf diese Weise ist es voraussichtlich möglich, die neben der Hauszinssteuer notwendigen Kapitalien für den Wohnungsbau heranzuziehen.

Dieses Programm umfasst nur die dringlichsten Massnahmen. Sie alle gehen von dem Grundgedanken aus, dass das Reich selbst von jetzt an eine aktive Wohnungspolitik treiben sollte. Bisher hat es das nicht getan, sondern auf diesem wichtigen wirtschafts- und sozialpolitischen Gebiet Länder und Gemeinden schalten und walten lassen, wie es ihnen beliebt. Voraussetzung einer solchen Wohnungspolitik ist jedoch die Preisgabe der Gedankengänge, die für die hier kritisierte Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums richtunggebend waren.

---

## *Das Problem des Lohnanteils und die amerikanischen Gewerkschaften*

*Von Jakob Marschak*

### I.

Die Arbeiterbewegung hat immer nach Formeln gesucht, die ihren Lohnforderungen eine zahlenmässige Bestimmtheit geben sollen. Die Wirklichkeit hat stets gezeigt, wie wenig die starren Formeln den Anforderungen des Lebens genügen.

Die Formel „Recht auf den vollen Arbeitsertrag“ war eine ethische Forderung; da ihre Verwirklichung eine vollständige Aufhebung des kapitalistischen Systems bedeutet, bei dem wenigstens ein Teil des Mehrwertes den privaten Besitzern der Produktionsmittel (und nicht den Arbeitern in Form von hohen Löhnen oder der Gemeinschaft zur Erweiterung des volkswirtschaftlichen Produktionsapparats) zufließen muss, so bleibt die Aufstellung einer solchen Forderung im

Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft ein Ideal und keine Grundlage für die unmittelbar praktischen alltäglichen Lohnkämpfe, bei denen die Anwesenheit eines profitbeziehenden Unternehmers am Tische der Tarifverhandlungen vorausgesetzt wird.

Eine entgegengesetzte Tendenz kommt in derjenigen Auffassung des Lohnes zum Ausdruck, die von Lassalle den Namen „Das eiserne Lohngesetz“ erhalten hat. Danach ist im Rahmen der kapitalistischen Ordnung überhaupt keine Erhöhung des Lohnes möglich, die über den Rahmen eines moralisch durchaus ungerechten, vom sozialen Standpunkt absolut verurteilungswürdigen, aber wirtschaftlich allein möglichen Existenzminimums hinausgeht.

Die Tatsache der Realloohnerhöhungen, die in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, die Tatsache des gewerkschaftlichen Kampfes, der die „unerbittlichen“ Gesetze der freien Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt aufhebt, hat die Grenzen des eisernen Lohngesetzes unwirklich gemacht. Es hat sich eine Auffassung herausgebildet, wonach die jeweilige Lohnhöhe lediglich ein Ergebnis des Machtkampfes, daher lediglich von den Machtverhältnissen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abhängig ist. Da aber dieser Machtkampf nicht ohne Beteiligung der öffentlichen Meinung, der „neutralen“ Schichten, der Presse, der Parlamente, geführt wurde, so musste man doch nach irgendwelchen Massstäben suchen, um eine Formel der „gerechten“ oder der „volkswirtschaftlich tragbaren“ oder „volkswirtschaftlich fruchtbaren“ Lohnerhöhungen zu finden.

Mit der Preisgabe des eisernen Lohngesetzes hat man also alle Versuche, den „allein möglichen“, „naturnotwendigen“ Lohn formelhaft festzusetzen, aufgegeben; aber das Argument des „moralischen“ sowie das Argument des „volkswirtschaftlich produktiven“ Lohnes muss nach wie vor seine Rolle in den Kämpfen um den Preis der Arbeitskraft spielen.

In der Bewegung der deutschen freien Gewerkschaften haben diese Formeln allerdings eine relativ geringere Bedeutung als in den angelsächsischen Ländern. Die deutschen freien Gewerkschaften erkennen klar den doppelten Boden, auf dem sich der Kampf der Arbeiterschaft abspielt: sie sehen die Grenze des „im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft Erreichbaren“, und sie sehen deshalb die Bedeutung, die die Änderung des volkswirtschaftlichen Systems für die Arbeiter haben würde. Anders bei den angelsächsischen Gewerkschaften: die Forderung nach dem „zum Leben ausreichenden Lohn“, „living wage“, spielt in der Gewerkschaftsbewegung Englands eine prinzipiell wichtige Rolle, sie wird geradezu als eine Endforderung gefühlt. Dabei kann man den Begriff der Lebenshaltung sehr weit spannen, so dass der linke Flügel der englischen Arbeiterpartei, vertreten durch die Unabhängige Arbeiterpartei, auf ihrem Kongress von 1926 die Forderung nach dem „Living wage“ mit der Formel „Sozialismus schon in unseren Tagen“ gleichsetzte. Natürlich ist diese formelhafte Knappheit, die in den Worten „living wage“ enthalten ist, nur eine scheinbare, denn entweder bedeutet sie ein Stagnieren auf einem bestimmten Existenzminimum, oder sie erhöht das Existenzminimum ins Unbestimmte, wofür man unter Aufrechterhaltung der Profitwirtschaft keine Möglichkeiten sehen kann. Die Formel des „Living wage“ kann daher nur als ein zu schützendes Minimum, nicht als ein zu erstrebendes Maximum

betrachtet werden. Soll aber die Formel „living wage“, wie sie die englische Unabhängige Arbeiterpartei proklamiert, mehr bedeuten als den Schutz des Existenzminimums, so muss sie durch eine Reihe von Forderungen ergänzt werden, die einen Umbau des Gesellschaftssystems bedeuten, und dann allerdings keine gewerkschaftliche Parole für den reinen Lohnkampf, sondern tatsächlich die Verwirklichung des Sozialismus bedeuten würden, die doch sicherlich noch andere politische, historische, volkswirtschaftliche Voraussetzungen haben muss als eine Lohnforderung.

Während die Parole der „Living wages“ bei den englischen Gewerkschaften eine sozialistische Ausdeutung durch die Unabhängige Arbeiterpartei erlaubt hatte, wollen ähnliche Parolen der amerikanischen Gewerkschaften keineswegs sozialistisch ausgedeutet werden. Es handelt sich für die amerikanischen Gewerkschaften um Forderungen, die im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft erfüllt werden müssen<sup>1</sup>).

Auf dem Kongress der American Federation of Labour, der im Jahre 1925 in Atlantic-City abgehalten wurde, wurden einige Grundsätze angenommen, die später in einer Reihe von Veröffentlichungen, teils von Green, dem Vorsitzenden der Federation, teils von seinen Mitarbeitern, eine weitere Formulierung und Illustration gefunden haben<sup>2</sup>).

Die entscheidende Stelle der Entschliessung des Kongresses lautet:

„Die soziale Ungleichheit, der Mangel an Stabilität und die Ungerechtigkeit im gewerblichen Leben steigen, wenn nicht die realen Arbeiterlöhne, die Kaufkraft der Löhne . . . in der gleichen Proportion steigen wie die steigende Produktivität des Arbeiters.“

Die Ausführungen des Vorsitzenden der Federation, Green, schildern die Entwicklung der gewerkschaftlichen Bewegung in folgender Weise:

Auf der *ersten* Stufe der Arbeiterbewegung habe man für *Nominallöhne* gekämpft. Mit der Erkenntnis, dass die Erhöhung der Nominallöhne bei gleichzeitiger Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht genüge, sei man auf der *zweiten* Stufe zum Kampf um die Steigerung der *Reallöhne* übergegangen. Die *dritte* Stufe sei nunmehr mit der neuen Formulierung der Arbeiterforderungen erstiegen worden: Kampf um den *Lohnanteil am Gesamtprodukt*<sup>3</sup>).

<sup>1</sup>) Vgl. Tarnow: „Eine Lohntheorie der amerikanischen Gewerkschaften“, in der „Gewerkschafts-Zeitung“ vom 3. September 1927. Vgl. ferner zur allgemeinen Stellungnahme der amerikanischen Gewerkschaften zum kapitalistischen System, G. Decker: „Zum Begriff der Wirtschaftsdemokratie“, in der „Arbeit“ vom Dezember 1927.

<sup>2</sup>) Research Series, published by the American Federation of Labor. Washington 1927. Nr. 1: Organized Labor's Modern Wage Policy. Nr. 2: Wages and Labor's Share, by J. Kuczynsky and M. Steinfeld.

<sup>3</sup>) Diese dritte Form des Lohnkampfes bezeichnet Green mit dem Namen „Kampf um den Soziallohn“. Diesen Namen wählt er, weil es sich um den Kampf um die soziale, gesellschaftliche Stellung des Arbeiters handelt. Denn die *soziale Stellung* des Arbeiters sinkt offensichtlich auch bei gleichbleibendem Reallohn, wenn die anderen gesellschaftlichen Klassen als Nutzniesser der Steigerung der Produktion ihre Realeinkommen, zum Beispiel ihre Gewinne, steigern. Man hat dann eben nach der deutschen Terminologie mit der „relativen Verelendung“ der Arbeiterklasse zu tun. Man kann den Greenschen Ausdruck „Soziallöhne“ auch auf die Weise begründen (wie dies Tarnow tut), dass es sich hier um den Anteil der Arbeiterschaft am gesamten *Sozialprodukt* handelt. Der Ausdruck selbst scheint nicht unglücklich gewählt zu sein. Leider lässt er sich dem bisherigen deutschen Sprachgebrauch nicht anpassen, da das Wort „Soziallohn“ in einer nicht ganz begründeten Weise bereits für einen anderen Begriff vergeben ist: Man versteht in Deutschland unter Soziallohn genau wie unter Familienlohn einen Lohnsatz, der von der Familiengrösse des Arbeiters abhängig ist. Wir müssen uns daher bei der Wiedergabe der amerikanischen Gedanken mit dem an sich durchaus klaren Ausdruck „Lohnanteil am Gesamtprodukt“ begnügen.

## II.

Die amerikanische Formulierung gibt also, wie es jede gewerkschaftliche Auffassung tun muss, die Auffassung von einer „naturnotwendigen“ Unveränderlichkeit des Reallohns auf. Sie will den Reallohn steigern, diese Steigerung selbst aber gewissen Formeln unterwerfen. Diese Formel — nämlich die Erhaltung eines bleibenden Lohnanteils am Produkt, wird auf zweifache Weise begründet: Einmal *moralisch*, da es ungerecht wäre und dem Prinzip der Gleichheit nicht entspräche, dass der Anteil des Arbeiters an seinem Produkt infolge der steigenden Produktivität sinkt, so dass nur die anderen Gesellschaftsklassen die Vorteile der Produktivitätssteigerung ernten, zweitens *volkswirtschaftlich*, da die Senkung des Lohnanteils am Produkt eine Unverkäuflichkeit des Fertigprodukts an die Massen, daher Krisen oder zumindest grosse Schwankungen im Wirtschaftsleben hervorrufen muss. J. Kuczynski und Marguerite Steinfeld haben zahlenmässige Illustrationen für die Bewegungen des Lohnanteils der Arbeiterschaft in Amerika seit dem Kriege herausgearbeitet.

Sie vergleichen zum Beispiel die in der Roheisenindustrie gezahlten *Lohnsummen* mit dem Wert des in dieser Industrie erzeugten *Produktes* in den Jahren seit Ausbruch des Weltkrieges. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Erzeugung in Millionen Tonnen	Tonnenpreis in Dollar	Demnach Produktionswert (1914 = 100)	Jahr	Erzeugung in Millionen Tonnen	Tonnenpreis in Dollar	Demnach Produktionswert (1914 = 100)
1914	23	12,87	100	1920	37	42,25	518
1915	30	13,74	137	1921	17	21,73	122
1916	39	19,76	260	1922	27	24,20	220
1917	39	38,90	501	1923	40	25,80	346
1918	39	32,50	423	1924	31	20,24	212
1919	31	27,67	286	1925	36	19,58	239

Die letzte Spalte stellt den Index des Produktionswertes dar; offensichtlich ist dieser Index abhängig sowohl von den Schwankungen der Produktionsmenge als auch von den Schwankungen des Preises.

Demgegenüber errechnet sich der *Index der gezahlten jährlichen Lohnsummen* wie folgt:

1914 . . . 100	1917 . . . 156	1920 . . . 266	1922 . . . 180	1924 . . . 191
1915 . . . 100	1919 . . . 223	1921 . . . 247	1923 . . . 204	1925 . . . 188

Man sieht, dass die Löhne sich in einer ganz anderen Weise entwickelt haben als die Umsätze. Im Jahre 1925 betragen die Umsätze das 2,4fache, die Löhne aber nur das 1,9fache der Vorkriegszeit. Auch im einzelnen haben die Schwankungen der Umsätze ein anderes Tempo und anderen Ausschlag gehabt als die Schwankungen der Löhne. Bezieht man daher den Lohnindex auf den Index des Produktionswertes, so zeigt der so erhaltene *Index des Lohnanteils* am Produkt erhebliche Schwankungen, nämlich:

1914 . . . 100	1917 . . . 31	1920 . . . 51	1922 . . . 82	1924 . . . 90
1915 . . . 73	1919 . . . 78	1921 . . . 202	1923 . . . 59	1925 . . . 79

Der Lohnanteil war also, verglichen mit 1914, besonders gering im Jahre 1917, erreichte seine Höhe im Jahre 1921, also in dem Jahre des Krisenausbruchs

(vgl. die Tabelle der Produktion), und senkte sich dann wieder gleichzeitig mit der allmählichen Überwindung der Krise. Die Schwankungen des Lohnanteils waren ausserordentlich gross.

Eine Untersuchung der Bergarbeiterlöhne und der Kohlenförderung zeigt die *Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation*. Ein Vergleich der Lohnanteile am Produktionswert im Staate West-Virginien, wo die Bergarbeiter nicht organisiert sind, mit dem Anteil des Lohnes am Produktionswert im Staate Indiana, wo die Bergarbeiter organisiert sind, ergibt folgendes Bild:

Jahr	West-Virginien Prozent	Indiana Prozent	Jahr	West-Virginien Prozent	Indiana Prozent
1914	49	55	1920	27	36
1915	49	55	1921	20	28
1916	48	57	1922	37	42
1917	31	44	1923	31	32
1918	28	39	1924	49	46
1919	31	35			

Man sieht, dass in allen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1924, der Lohnanteil am Produktionswert bei den Organisierten grösser war. Der Zustand im Jahre 1924 wird nicht besonders erklärt, und die Verfasser wenden sich als einer wichtigeren Frage den *Schwankungen* des Lohnanteils zu. Ein Vergleich scheint festzustellen, dass diese Schwankungen bei den organisierten Arbeitern geringer sind als bei den nichtorganisierten. Ein ähnlicher Vergleich wurde auch für den Lohn von *ungelehrten* und *gelernten* Arbeitern in der Roheisenindustrie sowie für die Löhne von *männlichen* und *weiblichen* Arbeitern in den Schlachthäusern aufgestellt.

Im letzteren Fall, wo es sich um ein Konsumgut (Fleisch) handelt, kamen die Verfasser der „relativen Verelendung“ vielleicht etwas näher als in der Roheisen- und in der Kohlenindustrie, wo nur ein Vergleich mit der Gesamtproduktion der betreffenden Branche, also indirekt ein Vergleich mit den an sich ja ebenfalls sehr schwankenden Gewinnen der Schwerindustrie aufgestellt war. Bei der Fleischproduktion wird statt des Vergleichs mit der Produktion des betreffenden Zweiges selbst ein *Vergleich mit dem durchschnittlichen Fleischverbrauch* der amerikanischen Bevölkerung gemacht. Es ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Fleischverbrauch pro Kopf		Stundenlöhne in Dollar	
	Menge in Pfund	Wert des Dollars*)	für ungelernete Männer	für Frauen
1921	133,3	19,73	0,46	0,36
1922	138,8	19,85	0,39	0,30
1923	149,0	20,26	0,44	0,36
1924	149,6	21,24	0,44	0,37
1925	143,6	24,56	0,44	0,36

\*) Der Wert des Fleischverbrauchs ist auf Grund der Großhandelsstatistik berechnet; korrekter wäre es wohl, die Kleinhandelspreise zu nehmen.

Die Arbeiter mussten daher, um die jährliche durchschnittliche Fleischration zu kaufen, eine folgende Anzahl von Stunden arbeiten (die ersten beiden Spalten in Stunden, die letzten beiden auf die Zahl von 1921 bezogen):

*Wert der amerikanischen durchschnittlichen Jahresfleischration, ausgedrückt in Arbeitsstunden der Schlachthausarbeiter.*

Jahr	Zahl der Arbeitsstunden		(1921 = 100)	
	für ungelernete Männer	für Frauen	Für ungelernete Männer	Für Frauen
1921	43,2	54,1	100	100
1922	51,2	65,5	118,5	121,1
1923	46,4	56,1	107,4	103,7
1924	48,5	56,5	112,3	104,6
1925	56,1	68,4	129,9	126,4

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, dass in den fünf Jahren die Zahl der Stunden, die zum Ankauf der jährlichen Fleischration nötig waren, fast um ein Drittel gestiegen ist. Bei dieser Berechnungsmethode handelt es sich allerdings schon gar nicht mehr um den Lohnanteil an der Gesamtproduktion, denn es ist in diesem Fall gleichgültig, ob man die Stundenlöhne mit dem Fleischverbrauch oder etwa mit dem Butter- oder Brotverbrauch vergleicht. Die Verfasser sind also eigentlich zu der Methode der Reallohnberechnung zurückgekehrt. Statt jedoch, wie das bei den Berechnungen des Reallohnes nach dem Index geschieht, starre Verbrauchsrationen zu berücksichtigen, legt man hier bewegliche, wirkliche Verbrauchsrationen des betreffenden Jahres der Berechnung zugrunde. Hätte man dabei die Gesamtheit der Konsumgüter auf diese Weise berücksichtigt, so würde diese Methode einen gewissen Fortschritt gegenüber der gewöhnlichen Berechnung auf Grund des starren Lebenshaltungsindex bedeuten. Dem Lebenshaltungsindex liegen ja bekanntlich starre Rationen von einzelnen Konsumgütern zugrunde, und zwar sind diese Rationen auf Grund eines Existenzminimums errechnet. Die Folge ist (zum Beispiel in Deutschland), dass die Bemessung der Tariflöhne nach dem Index ein unrichtiges Bild über die wirklichen Verhältnisse aller derjenigen Arbeiter gibt, die etwas über dem Existenzminimum stehen und daher eine andere Zusammensetzung ihrer Haushaltsausgaben haben (nämlich einen grösseren Anteil an Industrie- und Halbluxuswaren), als es im offiziellen Lebenshaltungsindex vorangesetzt wird. Erst recht gibt aber die Bemessung der Reallöhne nach dem starren Index kein Bild von der *relativen* Lage der Arbeiterschaft im Vergleich mit der Lage der anderen Gesellschaftsschichten. Diesem Bild würde man durch einen „beweglichen“ Index, der die durchschnittlichen Kopfrationen der Gesamtbevölkerung enthielte, etwas näher kommen. Freilich bietet die Berechnung, wie die von Kuczynski und Steinfeld, die nur *ein* Konsumgut (Fleisch) berücksichtigt, nur einen sehr unvollkommenen Ansatz dazu: das Steigen des durchschnittlichen Fleischverbrauchswertes der Bevölkerung kann vielleicht darauf zurückzuführen sein, dass die anderen Konsumgüter billiger geworden sind. In diesem Fall verlieren die Kuczynskischen Stundenzahlen ihre Bedeutung als Mass der „relativen Verelendung“ vollkommen.

## III.

Die oben angeführte Formulierung des amerikanischen Gewerkschaftskongresses enthielt zwei Gesichtspunkte: einen moralischen und einen volkswirtschaftlichen.

Die Feststellung, dass die Arbeiter der Schlachthäuser eine immer grössere Stundenzahl arbeiten mussten, um den durchschnittlichen jährlichen Fleischverbrauch des Amerikaners zu kaufen, ist eine Tatsache, der man zunächst von der moralischen Seite beikommen kann; denn sie zeigt (vorausgesetzt, dass der Verbrauch anderer Güter in gleichem Masse gestiegen ist) die Ungleichheit, mit der der Wohlstand der Bevölkerung gewachsen ist. Weniger deutlich ist es bei den oben angeführten Berechnungen, die für die Roheisen- und Kohlenindustrie aufgestellt wurden: denn der sinkende Lohnanteil des Arbeiters am Gesamtprodukt bedeutet nicht ohne weiteres, dass der Anteil der anderen Gesellschaftsklassen am gleichen Produkt gewachsen ist. Der jährliche Produktionswert einer Branche besteht ja nicht nur aus Lohn und Gewinn, er enthält vielmehr noch den Wert der verbrauchten Rohstoffe und der verschlissenen Maschinen und Gebäude. Wenn zum Beispiel im Ruhrbergbau die Kopfleistung eines Arbeiters höher ist als vor dem Krieg (sie betrug im ersten Halbjahr 1927 1018 Kilogramm, im Jahre 1913 aber 944 Kilogramm täglich), so ist gleichzeitig zu bedenken, dass diese Steigerung der Kopfleistung zum grossen Teil auch durch Einführung von Maschinen erreicht wurde, deren allmähliche Amortisation in dem Preis des Produktes mit enthalten sein muss. Die Zahl der Abbauhämmer ist zum Beispiel im Ruhrbergbau von 230 im Jahre 1913 auf 47 345 im Jahre 1926 vermehrt worden, ist also um das 200fache gestiegen. Die Zahl der Grossschrämmaschinen ist von 15 auf 683, die Zahl der Kohleschneider von 0 auf 317, die Zahl der Drehbohrmaschinen von 35 auf 2440 gestiegen. Der technische Fortschritt äussert sich daher unter anderem in der Steigerung des Anteils der Maschinen, Gebäude usw. an dem Fertigprodukt und in einer relativen Abnahme der Arbeiterzahl. Marx hat ja das *Steigen der Ausgaben für totes Kapital im Verhältnis zu den Lohnausgaben*, das Steigen dieser von ihm sogenannten „organischen Zusammensetzung des Kapitals“, als ein Gesetz des Fortschritts in der kapitalistischen Gesellschaft aufgestellt. Ferner können auch die starken Schwankungen im Preis der Rohstoffe das Bild trüben (man denke nur an die Bedeutung der Baumwollernteschwankungen für die Textilindustrie). Es kann dann vorkommen, dass der Lohnanteil am Fertigprodukt nur infolge einer zufälligen Senkung des Rohstoffpreises gestiegen ist. Freilich ist es denkbar, dass eine Steigerung der Produktivität des Arbeiters auch ohne bedeutende Investitionen an totem Kapital vor sich geht: gerade die von uns erlebte Rationalisierungsperiode beruht — im Gegensatz etwa zu den Rationalisierungen, die mit der Einführung des Dampfes, der Textilmaschinen oder der Elektrizität in früheren Zeiten aufgetreten waren — nicht so sehr auf Einführung von neuen Maschinen wie auf einer organisatorischen Umstellung der Betriebe. Das zeigt schon ein Blick auf die Geschäftslage des Maschinenbaues im Vergleich mit der Geschäftslage anderer Branche: eine rein technische, nicht organisatorische Rationali-

sierung hätte dem Maschinenbau sicherlich viel zahlreichere Aufträge zugeführt, als wir es in der heutigen Rationalisierungsperiode erleben. Trotzdem wird man auch in der heutigen Rationalisierungsperiode ein gewisses Mindestmass an Umstellungskosten nötig brauchen, so dass eine Vernachlässigung der Investitionskosten, ein direktes Inbeziehungsetzen von Lohn und Rohrertrag, nicht zugänglich ist. Jedenfalls muss man also auf den Anteil der Rohstoffe und des Kapitalverschleisses achten, wenn man nicht zu ganz falschen Schlüssen kommen will. Nicht der Anteil des Lohnes am gesamten Produktionspreis, also am *Rohrertrag*, sondern nur sein Anteil am *Reinertrag*, der nach Ausscheidung der Ausgaben für Rohstoffe und Kapitalverschleiss sich ergibt, ist wesentlich. Nur weil die statistische Erfassung der Unternehmervgewinne auf Grund etwa ihrer Bilanzzahlen sehr unvollkommen ist, muss sich die Arbeiterbewegung oft mit der Feststellung des Lohnanteils am Produkt begnügen. Sie hat es auch schon immer getan, lange bevor der amerikanische Gewerkschaftskongress diese Berechnungsform zu einer grundsätzlichen Forderung prägte. An sich aber ist diese Berechnung sehr unvollkommen; daher streben die Organe der Arbeiterbewegung überall, wo es nur möglich ist, danach, die *Selbstkosten* der Industrie nachzuprüfen, um den Lohnanteil nicht an dem Rohrertrag allein, sondern in viel genauere Weise an dem Reinertrag festzustellen. In allen grossen Lohnbewegungen hat man stets diese Versuche gemacht. Die in der englischen Gewerkschaftsbewegung übliche Form, die Dividenden und Aktienkurse der im Kampfe liegenden Arbeitgebergruppen zu betrachten, oder die in Deutschland mehr üblichen Versuche, aus der Selbstkostenrechnung den Gewinn festzustellen, zeigen, dass in der Arbeiterbewegung längst der Gedanke besteht, den Anteil der Arbeiterschaft am Reinertrag und nicht allein die Kaufkraft des Lohnes zu schützen und zu erhöhen, dass also die Arbeiterbewegung praktisch längst „auf der dritten Stufe“ des Greenschen Schemas steht. Nur dass die in den Veröffentlichungen der amerikanischen Gewerkschaften enthaltenen Berechnungsmethoden, die den Anteil am Rohrertrag berechnen, weniger zuverlässig sind, als die Versuche, den Anteil am Reinertrag festzustellen.

#### IV.

Die Forderungen der Greenschen „dritten Stufe“ haben aber nicht nur den moralischen Grund, sie sind nicht nur auf dem Prinzip der Gleichheit und Gerechtigkeit begründet, das jede, auch die „relative“ Verelendung verwerfen muss. Diese Forderungen haben vielmehr noch eine volkswirtschaftliche Grundlage. Das Steigen der Produktion, das von keinem entsprechenden Steigen der Kaufkraft der Massen begleitet wird, bedeutet Unverkäuflichkeit der zusätzlichen Produktmenge. Unverkäuflichkeit führt zur Krise und Arbeitslosigkeit, und diese Zustände sind nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern auch für die gesamte Volkswirtschaft schädlich, da sie ein Brachliegen von Produktionsmitteln und Arbeitskräften bedeuten. Die Schwankungen zwischen Krise und Hochkonjunktur sind ferner volkswirtschaftlich auch deshalb schädlich, weil sie die Bereithaltung an sich unnötiger Reserven an Produktionsmitteln, Lagervorräten usw. nötig machen, die in normalen Zeiten, und erst recht in Krisenzeiten, nicht benutzt

und nur in Zeiten der Hochkonjunktur verwendet werden. Die öffentliche Meinung hat also von den Unternehmern nicht nur im Interesse der Arbeiter, sondern im Interesse der Gesamtheit, ja auch im Interesse der Unternehmer selbst eine Steigerung der Löhne, die jede Produktionssteigerung begleiten soll, also eine Aufrechterhaltung eines bestimmten Lohnanteils am Gesamtprodukt zu fordern. Die Richtigkeit dieses Gesichtspunktes haben wir bereits bei anderer Gelegenheit dargelegt<sup>4)</sup>.

Aber auch hier scheint uns die amerikanische Forderung des stabilen Lohnanteils eine Genauigkeit vorzutäuschen, die in Wirklichkeit nicht existiert. Denn es ist nicht unbedingt notwendig, dass der Lohn bei steigender Produktion zum Zwecke der Krisenvermeidung dem Produktionswert lediglich *angepasst* wird. Auch eine *Steigerung* des Lohnanteils darüber hinaus *kann*, wenn man bei diesem Gesichtspunkt allein bleibt, verantwortet werden. Da ferner der Gesichtspunkt der Krisenvermeidung nicht der einzige ist, sondern die Lohnerhöhung noch manche andere ebenso wichtige volkswirtschaftliche Wirkungen hat, so *darf* es bei der starren Formel der „Lohnanteilanpassung“ nicht bleiben. Die positiven Wirkungen der Lohnerhöhungen, nämlich die Verschiebung des Verbrauchs von den individuellen Luxusgütern zu den Massengütern, die bei steigender Produktion sinkende Kosten aufweisen, und die volkswirtschaftlichen Ersparnisse, die sich daraus ergeben, haben wir bei einer anderen Gelegenheit in den Vordergrund gestellt. Ebenso haben wir auch die anderen bekannten positiven Wirkungen der Lohnerhöhungen erwähnt, nämlich die Steigerung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Arbeiters und das Anstacheln des Unternehmers zur weiteren Rationalisierung. Auf der anderen Seite haben wir auch die negativen Wirkungen der Lohnerhöhungen erwähnt, die, soweit gewisse Grenzen überschritten sind, jene positiven Wirkungen aufheben können: die Aufzehrung des Produktionsapparates sowie die Verlangsamung in der Wirkungsfähigkeit der positiven Faktoren auf höheren Lohnstufen. All das zeigt, dass die Formel des stabilen Lohnanteils nicht ausreichen kann. Denn vom moralischen Standpunkt *kann* man natürlich eine Steigerung dieses Anteils verlangen, um eine Angleichung der Klasseinkommen zu bewirken, und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt kann diese Steigerung des Lohnanteils *möglich* und ausserdem auch *wünschenswert* sein.

Dass die Lohnerhöhung auf Kosten der Luxusproduktion oder vorübergehend auf Kosten der volkswirtschaftlichen Akkumulation „vorschussweise“ erfolgen kann, wobei die Volkswirtschaft nicht nur nicht gefährdet wird, sondern noch gewisse Ersparnisse erzielt, haben wir bereits nachgewiesen. Man braucht sich also keineswegs an die Formel des genau proportionalen Lohnzuwachses der Produktion zu klammern.

Das kann an folgendem Beispiel gezeigt werden: Nehmen wir an, eine Volkswirtschaft erzeuge jährlich 35 Milliarden Mark an Produktionsmitteln, 40 Milliarden Mark an Gütern des Massenbedarfs und 10 Milliarden Mark an Gütern, die von den besitzenden Klassen ge-

<sup>4)</sup> Marschak: „Hohe Löhne und Volkswirtschaft“, „Arbeit“ 1927, Heft 11, S. 745 ff.

kauf werden†). Von dem Wert der Produktionsmittel gehen 25 Milliarden Mark zur Deckung des jährlichen Verschleisses an Maschinen und für den Verbrauch an Vorprodukten ab, die restlichen 10 Milliarden Mark ständen also für Akkumulation zur Verfügung. Das gesamte Einkommen der besitzenden Klassen bestehe demnach aus 10 Milliarden Mark Verbrauch (Verbrauchsgüter) und 10 Milliarden Mark Akkumulation (Produktionsgüter), zusammen 20 Milliarden Mark. Das Einkommen der Lohnbezieher sei, entsprechend dem Wert der verbrauchten Massengüter, 40 Milliarden Mark. Das gesamte Volkseinkommen würde demnach 60 Milliarden Mark betragen. Diese Zahlen könnten auch durch andere ersetzt werden und werden hier nur als Beispiel angeführt. Überlegungen, die in der Betriebszählung und in der Einkommensteuerstatistik gewisse Anhaltspunkte haben, zeigen, dass diese Zahlen vielleicht von den wirklichen Grössenordnungen der deutschen Volkswirtschaft nicht allzusehr entfernt sind, wenn man das Einkommen der Bauern und Handwerker teils als Lohn, teils als Mehrwert betrachtet, wenn man ferner die im Gross- und Kleinhandel entstehenden Werte den betreffenden Produktionszweigen hinzurechnet und wenn man von dem Strukturunterschied der Ein- und der Ausfuhr sowie von dem Kreditverkehr mit dem Ausland absieht. Es lässt sich nämlich ungefähr folgendes Schema aufstellen — alles einschliesslich der Handelsspesen:

Gesamte Produktion†) . . . . .		85	
Davon:			
	Landwirtschaftl. Konsumgüter . . . . .	25	
Industrie insges. 60	{	Industrielle Konsumgüter . . . . .	25
		Konsumgüter insgesamt . . . 50, davon:	
	Industrielle Produktionsgüter . . . . .	35	Arbeiterkonsum 40, demnach Löhne 40 Konsum der Besitzenden . 10
Davon:			
	Verschleiss und Rohstoff- verbrauch†) . . . . .	25	
	Akkumulation . . . . .	10	
		Demnach Einkommen der Besitzenden . . 20 Volkseinkommen . . 60	

Das Schema ist äusserst grob, und die Gesamtzahlen sind wahrscheinlich, wenn man damit das Jahr 1927 vergleichen will, zu niedrig. Das Schema ermöglicht es jedenfalls, den komplizierten Güter- und Einkommenkreislauf für allererste Orientierung grob zu veranschaulichen.

Nimmt man an, dass der Lohnanteil in der Produktion der Produktionsmittel vielleicht rund ein Drittel, in der Produktion der Genussmittel etwa die Hälfte, in der Luxusproduktion über die Hälfte des Verkaufswertes darstellt, so ergibt sich etwa folgendes Schema:

†) Um in der Gruppe Produktionsmittel Doppelzählungen auszuschalten, nehmen wir die Produktionswerte derjenigen Verarbeitungsstufe, die unmittelbar vor der Herstellung des Fertiggutes steht, also im wesentlichen Halbfabrikate (und zwar zum Beispiel Eisen und nicht Koks, der zu seiner Herstellung dienete), Maschinen, Industriegebäude und Transportanlagen. Je nachdem wie diese Abgrenzung durchgeführt wird, verändert sich der Durchgangsposten „Verschleiss“ und damit auch die Grösse des Bruttoproduktionswertes — hier 25 bzw. 85 Milliarden. Das ist aber lediglich eine Darstellungsfrage, ohne jede Bedeutung für die Beurteilung der endgültigen Verteilung des Volkseinkommens.

	Rohstoffverbrauch und Maschinen- verschleiss	Löhne	Gewinne	Gesamtpreis
(In Milliarden Mark)				
Produktion der Produktionsgüter . . . .	15	12	8	35
Produktion der Massenkongsumgüter . .	8	22	10	40
Produktion der Kongsumgüter für be- sitzende Klassen . . . . .	2	6	2	10
	25	40	20	85

Was geschieht nun, wenn der Umsatzwert in allen Branchen verdoppelt wird, während der Lohn unverändert bleibt? Der Einfachheit halber nehmen wir dabei an, dass diese Rationalisierung ohne Investitions- oder Umstellungskosten vor sich geht, so dass man keine Fehler macht, wenn man den Lohnanteil auf den gesamten Produktionswert statt auf den Reinertrag bezieht. Es ergibt sich, da der Gewinn als Differenz zwischen dem gestiegenen Umsatzwert und den gleichgebliebenen Verschleiss- und Lohnkosten errechnet werden muss, folgendes Bild:

	Rohstoffverbrauch und Maschinen- verschleiss	Löhne	Gewinne	Gesamtpreis
(In Milliarden Mark)				
Produktion der Produktionsgüter. . . .	15	12	43	70
Produktion der Massenkongsumgüter . .	8	22	50	80
Produktion der Kongsumgüter für be- sitzende Klassen . . . . .	2	6	12	20
	25	40	105	170

Das Gleichgewicht ist jetzt gestört, da von den 80 Milliarden Mark produzierten Massenkongsumgütern nur 40 mit den gezahlten Lohnsummen gekauft werden können.

Verdoppelt man aber den Lohn gleich dem Umsatzwert, so ergeben sich geringere Gewinne als im vorigen Bild, und das Gleichgewicht ist wiederhergestellt.

	Rohstoffverbrauch und Maschinen- verschleiss	Löhne	Gewinne	Gesamtpreis
(In Milliarden Mark)				
Produktion der Produktionsgüter . . . .	15	24	31	70
Produktion der Massenkongsumgüter . .	8	44	28	80
Produktion der Kongsumgüter für be- sitzende Klassen . . . . .	2	12	6	20
	25	80	65	170

Dies ist es, was auch die amerikanischen Gewerkschaftstheoretiker meinen. Indessen ist es nicht die einzige Möglichkeit des Gleichgewichts. Der Lohnanteil kann auch stärker vergrößert werden als der Umsatzwert, ohne dass dabei das Gleichgewicht leidet: nämlich dann, wenn entweder der Luxusverbrauch oder die Akkumulation sich zugunsten des Lohnes verschiebt. Zum Beispiel ist im folgenden Schema der Lohnanteil mehr als verdoppelt, was auf Kosten des Verbrauchs der besitzenden Klassen geschehen ist:

	Rohstoffverbrauch und Maschinen- verschleiss	Löhne	Gewinne	Gesamtpreis
(In Milliarden Mark)				
Produktion der Produktionsgüter. . . .	15	30	25	70
Produktion der Massenkonsumgüter. .	8	50	30	88
Produktion der Konsumgüter für be- sitzende Klassen. . . . .	2	8	2	12
	25	88	57	170

Wir haben bei früherer Gelegenheit gezeigt, das eine solche Verschiebung des Verbrauchs von Luxus- zu Massengütern produktionssteigernde Folgen hat und deshalb, solange gewisse Grenzen nicht überschritten sind, volkswirtschaftlich wünschenswert sein muss. Auch eine Verschiebung der Verwendung des Volkseinkommens zugunsten des Massenverbrauchs auf Kosten der Akkumulation kann in gewissen Grenzen Vorteile bringen. Allerdings ist unser obiges Bild insofern unrichtig, als, wie gesagt, die Rationalisierungen in Wirklichkeit mit Mehrinvestitionen verbunden sein muss. Es müssten also auch die erste Vertikalspalte sowie die erste Horizontalzeile des Schemas eine Steigerung aufweisen, die die Möglichkeiten der Lohnerweiterungen etwas verringert. Mit anderen Worten: Es ist nicht statthaft, bei einer Verdoppelung des Umsatzwertes eine Verdoppelung des Lohnes ohne Störung des Gleichgewichts den Berechnungen zugrunde zu legen, wenn nicht die Luxus- oder die Akkumulationsrate verringert werden soll. Davon ist schon oben die Rede gewesen, als wir den Gedanken der Lohnanteilberechnung aus dem Rohertrag statt aus dem Reinertrag verwerfen mussten.

## V.

Für die Arbeiterbewegung hat daher die Forderung nach der Anpassung des Lohnanteils an den Produktionsgang nur dann Sinn, wenn sie die Bedeutung eines *Minimums*, nie aber die Bedeutung eines *Maximums* haben soll, und zwar noch aus einem anderen Grunde als dem oben dargelegten. Die Arbeiterschaft kann sich nicht an die Möglichkeit der *Produktionsverluste* binden, sie kann das Risiko, das in der kapitalistischen Gesellschaft vom Unternehmer getragen wird, nicht auf sich nehmen, wenn das Leben der Arbeiterfamilie in schlechten Jahren nicht unter das Existenzminimum sinken soll. Wir kämen somit zu *zwei Minimalgrenzen des Lohnes*, von denen jeweils die höhere gelten muss: das Existenzminimum, geschützt durch den Lebenshaltungsindex, und das Gewinnanteilsminimum, das etwa durch einen „Index des Lohnanteils am Ertrag“ geschützt werden soll. Die Schwierigkeiten, einen derartigen Index aufzustellen, liegen auf der Hand, aber theoretisch liesse er sich natürlich denken. Was aber von vornherein zu verwerfen ist, ist die Vorstellung, dass dieser Lohnanteil unter allen Umständen, also auch in den Verlustzeiten, stabil sein muss. Daher ist es unseres Erachtens nicht richtig, wenn die amerikanischen Gewerkschaftsschriften eine besondere Aufmerksamkeit den Schwankungen des Lohnanteils widmen, und es zum Beispiel als ein Übel an und für sich betrachten, dass der Lohnanteil im Jahre einer Krise das Doppelte des Lohnanteils eines Normaljahres betragen hat (vgl. Tabelle auf Seite 30). Denn einmal sind dabei nur die Einkommen der

während der Krise Beschäftigten, nicht aber der zahlreichen Entlassenen berücksichtigt. Zweitens muss die Arbeiterschaft es als Selbstverständlichkeit ansehen, dass ihr auch in Krisenzeiten ein Existenzminimum garantiert wird. Sobald der nach dem Prinzip des Lohnanteils am Ertrag errechnete Lohn unter das nach dem Lebenshaltungsindex errechnete Existenzminimum sinkt, müsste die Berechnung nach dem Lohnanteilsprinzip automatisch ausser Kraft treten. Das von Green proklamierte Prinzip der „dritten Stufe der Arbeiterbewegung“ kann nur in Perioden steigender Produktion ohne Schaden für die Arbeiter angewandt werden; sobald diese Perioden eine Unterbrechung erleiden, verliert dieses Prinzip an Bedeutung, und man kehrt zum Kampf um die Reallöhne zurück.

Allerdings ist es richtig, dass die Schwankungen in dem Geschäftsgang selber etwas gemildert werden können, wenn die Kaufkraft der Massen der Produktionssteigerung angepasst wird. Eine vollständige Garantie dafür, dass die Schwankungen ausgeschaltet werden, kann aber auch dann nicht übernommen werden: denn eine Reihe von Ursachen, die politischer oder technischer Natur sein können, oder die auch auf Naturvorgänge (Ernten) zurückzuführen sind, können nach wie vor die Produktionssteigerung unterbrechen.

## VI.

Man muss sich schliesslich auch darüber klar werden, dass es ein grosser Unterschied ist, ob man die Berechnung des Lohnanteils nach dem Produktionsgang der einzelnen Branche oder gar des einzelnen Betriebes aufmacht, oder ob man die gesamte Produktion erfasst und ihr die Löhne anzupassen sucht. In den ersten vier Kapiteln der Broschüre von Kuczynski und Steinfeld wird die Aufmerksamkeit nur einzelnen Industrien gewidmet und der Produktionsindex für diese einzelnen Industrien errechnet. Es ist also eine Garantie der Gewinnbeteiligung der Arbeiter einzelner Branchen, die da verlangt wird: die Garantie dafür, dass das Einkommen der Unternehmer und der Arbeiter einer und derselben Branche gleichmässig steigt (oder sinkt!). Den Schutz gegen die relative Verelendung der Arbeiterklasse als Ganzes, verglichen mit der übrigen Bevölkerung als Ganzes, erhält man aber erst dann, wenn man die gesamte volkswirtschaftliche Produktion erfasst. Die amerikanische Produktionsstatistik gibt in der Tat Anhaltspunkte für einen solchen Versuch. Kuczynski und Steinfeld kommen in ihrem letzten Kapitel zu folgendem Vergleich zwischen der Bewegung der Lohnsumme und der Bewegung der Umsatzwerte, beides bezogen auf die entsprechenden Zahlen von 1914:

Jahr	Lohnsumme (1914 = 100)	Umsatzwert (1914 = 100)	Jahr	Lohnsumme (1914 = 100)	Umsatzwert (1914 = 100)
1914	100	100	1923	292	249
1919	258	270	1924	269	225
1920	319	302	1925	277	268
1921	216	154	1926	281	263
1922	230	202			

Bezieht man die Zahlen der beiden Reihen in jedem einzelnen Jahr aufeinander, so erhält man folgende Bewegung des Lohnanteils an dem Umsatzwert:

Jahr	Index des Lohnanteils	Jahr	Index des Lohnanteils
1914	100	1923	98
1919	78	1924	112
1920	85	1925	98
1921	145	1926	103
1922	108		

Die Verfasser der amerikanischen Schrift geben allerdings selbst die Schwächen dieser Berechnung zu. Denn einmal gibt sie nicht die Bewegung des Einkommenanteils der gesamten Arbeiterschaft am Produkt an, sondern nur die des Einkommens der Beschäftigten, also unter Ausschluss der Arbeitslosen; zweitens gibt sie kein Bild von dem wirklichen Wohlstand der Arbeiter, denn das Steigen des Lohnanteils der Krisenzeiten bedeutet nur, dass das Einkommen der Arbeiter nicht so stark gesunken ist wie das Einkommen der Unternehmer. (Drittens müsste man wohl noch hinzufügen, dass die Senkung des Lohnanteils, soweit sie nur die Folge von verstärkten Investitionen ist, nicht als Senkung des Anteils am volkswirtschaftlichen Reinertrag betrachtet werden kann.) Deshalb sehen sich die Verfasser der Schrift genötigt, ausser dieser Berechnung noch eine besondere Berechnung nach dem Lebenshaltungsindex aufzustellen, also doch zum Prinzip des Reallohnminimums als einer notwendigen Ergänzung zurückzukehren.

#### Zusammenfassung.

Der Gedanke, dass die Lohnkämpfe nicht allein die Erhaltung des Reallohnes, sondern auch die Beteiligung der Arbeiter am Wachstum des Sozialproduktes zum Ziele haben müssen, dass sie also nicht nur die *absolute*, sondern auch die *relative Verelendung* abwehren müssen, ist in der Arbeiterbewegung nicht neu. Will man diesem Gedanken eine rechnermässige Grundlage geben, so muss man klar aussprechen, dass es sich dabei nur um die Feststellung eines Minimums handelt, das an Bedeutung verliert, sobald es rechnermässig unter den nach dem Lebenshaltungsindex berechneten Reallohn sinkt. Ferner soll die Berechnung den Lohn nicht zum Rohertrag, sondern korrekterweise zum Reinertrag in Beziehung setzen, wenn man sich mit dem technischen Fortschritt nicht in Widerspruch setzen will. Endlich muss solchen Methoden der Vorzug gegeben werden, bei denen *nicht einzelne Branchen*, sondern die gesamte Volkswirtschaft in ihrer Produktionssteigerung erfasst wird. Wendet man das Prinzip des *Lohnanteilminimums* gleichzeitig mit dem Prinzip des *Lebenshaltungsminimums* auf eine Weise an, dass stets *das jeweils höhere Minimum* den Ausschlag gibt, so ist in einem derartigen Schutz der Kaufkraft vor absolutem und relativem Sinken gleichzeitig auch eine gewisse Möglichkeit zur Milderung der Krisen gegeben.

## Norwegens Lösung des Monopolproblems

Von Wilhelm Grothopp

Norwegen ist an sich wirtschaftlich nicht allzu bedeutsam, das Land ist zwar schön, aber nicht reich, das ärmste der skandinavischen Länder. Die Landwirtschaft kann die Bevölkerung nicht ernähren, das benötigte Getreide muss zu etwa 50 Prozent eingeführt werden. Die wirtschaftliche Grundlage vieler ist das Meer, kein Land weist im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine so grosse Handelsflotte auf wie Norwegen, neben der Schifffahrt bildet die Fischerei eine wichtige Einnahmequelle der Bevölkerung. Der Waldreichtum ist zur Grundlage für die Holz-, Zellulose- und Papierindustrie geworden. Stickstoff und Aluminium sind wichtige Erzeugnisse der an den Wasserfällen entstandenen elektro-chemischen Industrie. Einige Erzvorkommen und die Versuche, auf der Basis ausländischer Rohstoffe für den heimischen Markt Bedarfsgegenstände liefernde Fabriken künstlich aufzubauen, seien noch zur weiteren Orientierung über die wirtschaftliche Basis Norwegens erwähnt. Dies Land, das zwar einige Güter, wie Wasserkräfte, im Überfluss hat, ist insgesamt so arm, dass es überaus sparsam mit dem Gegebenen wirtschaften muss. Wie hiermit zu wirtschaften, diese Frage veranlasste in Norwegen heftigere Debatten als in manchem anderen Lande. Die Notwendigkeit zum Handeln einerseits und die radikale Einstellung der Norweger andererseits führten dazu, dass manches, was in anderen Ländern nur Programm bestimmter Gruppen ist, ausgeführt wurde, so dass Norwegen als Land der Experimente mehr Interesse entgegenzubringen ist, als an sich erforderlich wäre, und zwar besonders vom Gesichtspunkt der Arbeiterbewegung. Hingewiesen sei z. B. auf die Experimente des Alkoholverbotes und des Brotgetreidemonopols, näher gewürdigt sei an dieser Stelle Norwegens Versuch, Konkurrenzeinschränkungen und Preismissbräuche zu bekämpfen. Die völlig anders gearteten norwegischen Verhältnisse lassen es zwar nicht zu, weitgehende Schlüsse mit Hinsicht auf Deutschland zu ziehen, aber manche wertvolle Anregung kann das norwegische Experiment doch geben.

Die Frage des Schutzes der Bevölkerung gegen die einseitige Ausnutzung einer Monopolstellung wurde in Norwegen schon in der Vorkriegszeit diskutiert. Ende 1913 wurde die Einsetzung einer Kommission zum Studium dieser Frage beschlossen, infolge der Kriegsereignisse konnte diese Kommission ihre Arbeit erst 1916 aufnehmen. 1918 wurde ein vorläufiger, 1921 ein endgültiger Vorschlag seitens der Kommission unterbreitet. In der Begründung des Vorschlages des Jahres 1921 heisst es, dass in mehr als 30 Industrie- und Handelszweigen Preisvereinbarungen oder andere kartellartige Bindungen beständen. Die Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass ein Verbot derartiger Vereinbarungen unmöglich sei, dass man höchstens erreichen könnte, die Allgemeinheit vor Missbräuchen durch Kontrolle der Firmen in Form öffentlicher Berichterstattung und Registrierung zu schützen, unfaire Konkurrenzmethoden zu beseitigen und die Preise festzusetzen. Damit war der Grundgedanke des Gesetzes gegeben. Doch erst nach langwierigen Verhandlungen glückte es, im Parlament ein Gesetz zur

Annahme zu bringen, das am 12. März 1926 in Kraft trat. Inzwischen war manches provisorisch geregelt worden, um zumindest die durch die anormalen Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse bedingten Missstände zu beseitigen; hingewiesen sei auf die vorläufige Kontrolle der Kartelle, Truste und Preise, wie sie schon 1920 beschlossen und dann des öfteren ergänzt worden war. Es ist also in den gut 12 Jahren bis zum Inkrafttreten des endgültigen Gesetzes nicht nur viel diskutiert, sondern auch schon manches Experiment durchgeführt worden. Die erhöhten Erwartungen, die man daraufhin an das Gesetz stellt, werden auch nicht enttäuscht.

Das Gesetz verfolgt keine ausgesprochen sozialistischen Tendenzen, es will nicht die Wege zu einer Sozialisierung bahnen, sondern die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der freien Konkurrenz erzielen, dies allerdings auf dem Wege der Kontrolle, der gemeinwirtschaftlichen Regelung. Das als Grundlage heutiger Wirtschaft zu erstrebende Ziel ist den Gesetzgebern die absolute Herrschaft der freien Konkurrenz. Das Gesetz richtet sich gegen Versuche, die freie Konkurrenz durch Abkommen und Zusammenschlüsse zu beseitigen, allerdings nur soweit das Allgemeinwohl durch solche Abkommen geschädigt wird. Kartelle und Truste sind, so wird argumentiert, nicht an sich gut oder schädlich, können für die Gesamtheit von Vorteil sein, falls sie eine Konzentration und Verbilligung der Produktion und des Absatzes herbeiführen, aber auch von Nachteil, falls sie eine Monopolstellung rücksichtslos ausnutzen. Die Möglichkeit der Bildung von Monopolen soll nicht genommen, aber jeder Zusammenschluss so kontrolliert werden, dass Missbräuche nicht vorkommen. Die Vorteile einer organisierten Wirtschaft und die einer freien Konkurrenz sollen zur gleichen Zeit gegeben sein. Das Gesetz soll also eine „Verordnung gegen Missbräuche wirtschaftlicher Machtstellungen“ sein, es trägt auch einen ähnlichen Titel, nämlich: „Gesetz, betreffend Kontrolle von Konkurrenz einschränkungen und Preismissbrauch.“ Das norwegische Gesetz enthält aber mehr als die deutsche Verordnung, die ja nicht über allgemeine Formulierungen des Verbotes einer die Gesamtheit schädigenden Regelung der Absatz- und Produktionsverhältnisse hinauskommt und sich ja auch in ihren praktischen Auswirkungen nicht als mustergültig erwies. Das norwegische Gesetz gleicht dagegen weitgehend dem von der deutschen Sozialdemokratie 1926 eingereichten Entwurf und den 1927 von den Gewerkschaften gemachten Vorschlägen.

Das Gesetz genügt vor allem der seitens der deutschen Arbeiterbewegung aufgestellten Forderung der Kontrolle und Registrierung aller monopolartigen Zusammenschlüsse. Das Gesetz überlässt die Kontrolle und Registrierung monopolartiger Gebilde zwei selbständigen gleichgestellten Organen, dem Kontrollamt und dem fünfköpfigen Kontrollrat. An das Kontrollamt muss über jede Vereinbarung, die eine für die Innenwirtschaft bedeutsame Regulierung der Preis-, Produktions- oder Absatzverhältnisse betrifft, und seitens jeder Firma, die allein einen entscheidenden Einfluss auf die Verhältnisse ausübt, berichtet werden. Zwar muss das über diese Frage zu führende Register so gehalten sein, dass den betreffenden Firmen kein unnötiger Schaden entsteht, auch steht das Register nicht jedem zur Einsicht offen, sondern im allgemeinen nur den Kontrollbehörden, Aussenstehenden

dagegen nur in Ausnahmefällen. Aber das Prinzip, dass die Wirtschaftsführung der Grossen sich vor der Öffentlichkeit abspielen müsse, ist hier weitgehend verwirklicht.

Eine Registrierung in dieser Form allein besagt schon viel, bedeutsam ist, dass darüber hinaus das Gesetz umfangreiche Bestimmungen enthält, die auf ein Verbot all der Massnahmen hinauslaufen, die als Missbrauch der Monopole bezeichnet werden, so dass also die Behörden bei ihren Entscheidungen nicht soviel freien Spielraum haben wie die deutschen. Umfangreiche, durch weitere Erlasse des Kontrollrates inzwischen ergänzte Bestimmungen regeln die Preisfrage dahin, dass die Preise nie höher sein dürfen, als sie im Falle des Bestehens der freien Konkurrenz sein würden. Sehen wir von den allgemeinen Formulierungen über Nichterlaubtheit ungebührlicher Preise ab, so ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die deutschen Konsumentenvereine sich nicht mit den Markenverbänden herumzuschlagen brauchten, wenn auch in Deutschland das im § 13 des norwegischen Gesetzes ausgesprochene Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen bestände. In Norwegen können also Persil und Sunlight ihre Preise nicht einfach diktieren. Setzt trotzdem irgend jemand die Preise in ungebührlicher Höhe fest, so erlässt der Kontrollrat regulierende Bestimmungen. Den Monopolen ist also in der Festsetzung der Preise ihre Freiheit weitgehend genommen worden.

Bemerkenswert sind auch die Bestimmungen, die eine Erschwerung der Bildung von Kartellen bezwecken. Jede Vereinbarung ist nur dann bindend, wenn sie ordnungsgemäss angemeldet ist, und kann jeweilig nur auf ein Jahr geschlossen werden. Die Mitglieder dürfen nicht durch unbillige Strafen zwangsweise zur Einhaltung der Bestimmungen angehalten werden. Übt ein monopolartiges Gebilde eine ungebührliche Tätigkeit aus, so kann es vom Kontrollrat aufgelöst und mit Strafe belegt werden, wobei eine Berufung an einen besonderen, vom König zu ernennenden Ausschuss allerdings möglich ist. Falls z. B. mit dem Ziele der Aufhebung der Konkurrenz ein Boykott verhängt oder ein Abnehmer besonders günstig behandelt oder irgendwie ein Unterschied in der Behandlung der Produzenten oder Konsumenten gemacht wird, dann kann auf Vorschlag des Kontrollamtes der Kontrollrat eingreifen und ein Verbot erlassen. Um all dies feststellen zu können, muss den Kontrollbehörden selbstverständlich jede Auskunft gegeben werden, doch ist über alle erhaltenen Auskünfte Schweigen zu bewahren.

Zwei Bestimmungen seien noch kurz gesondert erwähnt. Nach dem den Bereich des Gesetzes regelnden ersten Paragraphen umfasst das Gesetz Konkurrenz einschränkungen und Preismissbräuche, abgesehen von der „Arbeit im Dienst eines anderen“. Hierdurch ist eindeutig bestimmt, dass die Gewerkschaften nicht unter dies Gesetz fallen. Es ist somit von vornherein ausgeschlossen worden, dass dies Gesetz, was ja unter ähnlichen Verhältnissen in den Vereinigten Staaten versucht worden war, gegen die gewerkschaftlichen Methoden der Arbeiter angewandt wird. Alle Vereinbarungen, die auf die Regulierung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse hinzielen, sind von den Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen, Vereinbarungen auf allen anderen Zweigen des

Wirtschaftslebens, in der Industrie wie auch in den freien Berufen, ja sogar in kommunalen Betrieben, fallen jedoch unter dies Gesetz.

Die zweite Bestimmung betrifft die Frage der internationalen Kartelle, die ähnlich wie in den U. S. A. dahin geregelt wurde, dass dies Gesetz auch für norwegische Filialen ausländischer Kartelle und Truste gilt. Also auch diese Frage ist in einer Form gelöst worden, wie sie von der deutschen Arbeiterbewegung des öfteren gefordert wurde.

Entscheidend ist selbstverständlich die Frage: In wessen Händen liegt die Durchführung des Gesetzes? Zwei Behörden sind hier entscheidend: Kontrollamt und Kontrollrat. Wenn sie auch beide an sich gleichgestellt sind, so kommt doch dem Kontrollrat eine wichtigere Stellung zu, denn er hat näher zu bestimmen, was ungebührlich und unerlaubt ist. Der Rat hat regulierende Bestimmungen zu erlassen und somit Funktionen erhalten, die im allgemeinen der Legislative oder der Exekutive überlassen werden. Nur in besonderen Fällen kann ein besonderer Berufungsausschuss die Beschlüsse des Rates ändern. Bedeutsam ist nun, dass diesem Kontrollrat kein Interessent und auch kein Gewerkschafter angehören darf; es kommen als Mitglieder vor allem Beamte in Frage. Es sollte somit erreicht werden, dass eine von Interesseneinflüssen möglichst freie Behörde richterlichen Charakters über allem wacht. Das von einem Juristen geleitete Kontrollamt hat zu registrieren und zu kontrollieren und wird in dieser Arbeit von kommunalen Kontrollausschüssen, denen Produzenten und Verbraucher angehören, unterstützt. In der Regelung dieser Frage besteht also ein Unterschied zwischen dem norwegischen Gesetz und den Forderungen der deutschen Arbeiterbewegung. Es ist zwar ein unabhängiges Kartellamt da, es fehlt aber der Beirat aus Vertretern der Interessenten, die nur im Rahmen der wenig einflussreichen kommunalen Organe zu Worte kommen. Die Norweger haben eben etwas mehr Glauben an Unabhängigkeit und Objektivität als wir! Wir empfinden es aber als Mangel, dass sich alles zu sehr hinter den verschlossenen Türen der Kontrollbehörden abspielt und somit den Behörden eine zu grosse Macht gegeben ist, das heisst die Gefahr von Machtmissbräuchen besteht.

Das Gesetz als solches bietet aber im allgemeinen ohne Zweifel die Handhabe, gegen Missbräuche der Monopole vorzugehen, und sollte deswegen mehr beachtet werden, als es bisher geschehen ist. Sein eigentlicher Wert soll sich allerdings erst in der praktischen Auswirkung zeigen. Hier ist wenig zu sagen, denn das Gesetz ist ja erst seit gut einem Jahr in Kraft. Verboten wurde zum Beispiel ein Brauereikartell, aber Verbote besagen ja an sich nicht viel; wichtiger wäre, wie es in Amerika der Fall ist, zu erreichen, dass die Geschäfte der Grossen von der Öffentlichkeit kontrolliert werden. Die Möglichkeiten hierzu sind durch das norwegische wie durch das amerikanische Gesetz gegeben, und mehr ist ja auch von einem Gesetz nicht zu verlangen.

---

# Die Gewerkschaften und der Staat in der Sowjetrepublik

Von Salomon Schwarz (Berlin)

## I.

Als im Januar 1918, wenige Wochen nach der Errichtung der kommunistischen Diktatur in Russland, der erste allrussische Gewerkschaftskongress sich versammelt hatte, wurde von ihm eine Entschliessung über die Aufgaben der Gewerkschaften angenommen, die für die Entwicklung der russischen Gewerkschaftsbewegung in den ersten Jahren der Sowjetrepublik von entscheidender Bedeutung wurde, und in der der Weg der *Verstaatlichung der Gewerkschaften* bereits klar angedeutet war:

„. . . In ihrer entwickelten Form müssen die Gewerkschaften im Verlaufe der sich vollziehenden sozialistischen Revolution zu *Organen der sozialistischen Macht* werden, die als solche, neben anderen Organisationen, für die Durchführung der neuen Organisationsgrundlagen des Wirtschaftslebens zu arbeiten haben.

Die Übergangsmassnahmen zur Verwandlung der Gewerkschaften in solche Organe sowie zur Verschmelzung aller wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse überhaupt (insbesondere der Betriebsräte) sind: die engste Mitarbeit und die unlösbare organisatorische Verbindung der Gewerkschaften mit den politischen Organisationen des Proletariats und in erster Linie mit den Räten der Arbeiter und Soldatendeputierten.

Der Kongress ist überzeugt, dass der angebahnte Prozess *unvermeidlich die Verwandlung der Gewerkschaften in Organe des sozialistischen Staates* zur Folge haben wird, und dass *die gewerkschaftliche Mitgliedschaft für alle in dem betreffenden Produktionszweig Beschäftigten zu einer staatlichen Pflicht wird.*“

„Die Verwandlung der Gewerkschaften in Organe des sozialistischen Staates“ wird hier noch in die Zukunft gerückt, vorerst sollen die Gewerkschaften noch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Staate bewahren, allerdings nicht aus grundsätzlichen, sondern lediglich aus Zweckmässigkeitserwägungen. Diese Auffassung fand ein Jahr später in einer Entschliessung des 2. allrussischen Gewerkschaftskongresses einen besonders prägnanten Ausdruck:

„. . . Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel und die neue, sozialistische Organisation der Gesellschaft erfordern eine harte, langwierige Arbeit an dem Umbau des Staatsapparates, an der Schaffung neuer Kontroll- und Regulierungsorgane für die gesamte Produktion und Konsumtion, die auf der organisatorischen Betätigung der interessierten breiten werktätigen Massen beruhen sollen.

Dies erfordert von den Gewerkschaften eine energischere und intensivere Zusammenarbeit mit der Sowjetmacht (durch unmittelbare Arbeit in den Staatsorganen, die Organisation der Kontrolle über deren Tätigkeit durch die proletarischen Massen, die Übernahme einzelner Aufgaben, die vor der Sowjetmacht stehen), die Mitwirkung an dem Umbau verschiedener staatlichen Einrichtungen und deren allmähliche Ersetzung durch eigene Organisationen (soll heissen: Organe — S. S.) im Wege der *Verschmelzung der Organe der Gewerkschaften mit den Organen der Staatsgewalt*.

Auf der heutigen Entwicklungsstufe der Gewerkschaftsbewegung, wo ihre Organisationen noch nicht genügend geformt sind, wäre es aber ein Irrtum, wenn die Gewerkschaften sofort in die Organe der Staatsgewalt umgewandelt und mit ihnen verschmolzen wären, oder wenn sie die Funktionen der staatlichen Organe sich eigenmächtig angeeignet hätten.

Der gesamte Prozess der völligen Verschmelzung der Gewerkschaften mit den Organen der Staatsgewalt (der Prozess der sogenannten *Verstaatlichung*) soll erscheinen als eine *unvermeidliche Folge* ihrer gemeinsamen, auf das engste koordinierten Arbeit und der Vorbereitung der breiten Arbeitermassen durch die Gewerkschaften zu der Leitung des Staatsapparates und aller wirtschaftlichen Regulierungsorgane.“

Diese Unentschlossenheit der führenden kommunistischen Kreise — beide Entschliessungen wurden auf den Kongressen von den kommunistischen Fraktionen eingebracht, die erste von *Sinowjew*, die zweite von *Tomski* befürwortet — bei der Durchführung der Verstaatlichung der Gewerkschaften und die Unbeholfenheit bei der Begründung dieser Unentschlossenheit sind nicht zufälliger Natur. Es kommt hier deutlich der für die kommunistischen Führer dieser Periode charakteristische halb unbewusste innere Widerspruch zum Ausdruck zwischen der Theorie der sofortigen Verwirklichung des Vollsozialismus und dem unmittelbaren Empfinden von dem immer mehr fortschreitenden wirtschaftlichen Zerfall. Bezeichnend für diese Unentschlossenheit der führenden kommunistischen Gewerkschaftskreise bei der „Verstaatlichung“ der Gewerkschaften ist ihr Bestreben, den Verstaatlichungsprozess als etwas gewissermassen Zwangsläufiges, von ihrem Willen Unabhängiges darzustellen, dem man sich zu fügen habe. Spricht doch die Entschliessung des 1. Gewerkschaftskongresses von der „Überzeugung“ des Kongresses von der „Unvermeidlichkeit“ der Verwandlung der Gewerkschaften in Organe des sozialistischen Staates, und auch für den 2. Gewerkschaftskongress soll die Verstaatlichung eine „unvermeidliche Folge“ der angebahnten Entwicklung sein.

Unter diesen Umständen ist es ohne weiteres klar, dass die „Verstaatlichung“ der Gewerkschaften gewissermassen empirisch sich entwickeln musste. In der Tat verwandelten sich allmählich die Gewerkschaften in Organe des Staates. Bereits im März 1918, also nur zwei Monate nach dem 1. Gewerkschaftskongress, hat sich die allrussische Gewerkschaftskonferenz in einer Entschliessung über das Verhältnis zwischen den Gewerkschaften und den Kommissariaten der Arbeit (das heisst den Arbeitsbehörden) für eine Unterordnung der Kommissariate unter die Gewerkschaften ausgesprochen. Die Kommissariate der Arbeit sind „staatliche Organe, die mit Hilfe der Autorität und des Zwanges der Staatsgewalt den Willen des gewerkschaftlich organisierten Proletariats ausführen“; das Volkskommissariat für Arbeit „als Ganzes“ soll den Gewerkschaften als einer Gesamtheit des organisierten Proletariats verantwortlich sein. Im einzelnen bestimmte die Konferenz:

„Alle grundsätzlichen Beschlüsse der obersten Organe der Gewerkschaften (der Kongresse, der Konferenzen usw.) sind für die Kommissariate der Arbeit obligatorisch.

Alle Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die Arbeitsbedingungen betreffen, bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Organe der Gewerkschaften (das heisst des allrussischen respektive der örtlichen Gewerkschaftsräte).

Als erster Schritt zur praktischen Verwirklichung dieser Entschliessung bilden der allrussische und die örtlichen Gewerkschaftsräte die Kollegien der Kommissariate der Arbeit als ihre (der Gewerkschaftsräte) verantwortlichen Organe.“

Diese Beschlüsse der allrussischen Gewerkschaftskonferenz blieben keine blossen Desiderata der Gewerkschaften, sondern sie haben das Verhältnis zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitsbehörden in der Tat geregelt. Formell könnte man geneigt sein, hier *nicht von einer Verstaatlichung der Gewerkschaften, sondern von der Vergewerkschaftlichung der Staatsorgane* zu sprechen. Bezeichnend aber ist, dass der allgemeine Sprachgebrauch — auch der offizielle Sprachgebrauch — instinktiv das Richtige getroffen hat, indem er den hier angebahnten Prozess als Verstaatlichung der Gewerkschaften bezeichnete.

Es ist nicht möglich, auf die Einzelheiten dieser Entwicklung an dieser Stelle einzugehen. Es genügt, zu erwähnen, dass die Elemente des Gewerkschaftlichen — der Charakter der Gewerkschaften als freier Organisationen der Arbeitermassen zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen — bald immer mehr abstarben. Die gewerkschaftliche Mitgliedschaft ist obligatorisch geworden und völlig mechanisiert worden: mit der Annahme der Arbeit wurde man Gewerkschaftsmitglied, mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis trat man in der Regel auch aus der Gewerkschaft aus. Die Erhebung der Gewerkschaftsbeiträge verkümmerte allmählich fast völlig und wurde durch die Speisung der Gewerkschaftskassen aus den Staatsmitteln ersetzt. Nur die Form der Gewerkschaften — die Wählbarkeit der Gewerkschaftsorgane, der Ausbau der Organisation nach dem Industrieprinzip — blieb bestehen, aber auch dies wurde allmählich, dank der immer stärkeren Ausschaltung der Demokratie in den Gewerkschaften, nur zu einer leeren Form. In Wirklichkeit sind die Gewerkschaften in den Jahren 1919 bis 1920 zu bürokratischen Staatsorganen geworden, denen nicht nur zahlreiche Funktionen der Arbeitsbehörden, insbesondere auch die bestimmende Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeitspflicht, sondern auch zahlreiche weitere Aufgaben zugewiesen wurden, wie die Durchführung der militärischen Mobilisationen unter den Arbeitern, die Heranziehung der Arbeiter zur Erhebung der Getreidesteuer auf dem flachen Lande, die Verteilung der Konsumtionsgüter unter den Arbeitern usw. Die Bedeutung dieser Entwicklung wurde noch dadurch besonders unterstrichen, dass es fast durchweg Verwaltungsfunktionen im eigentlichen Sinne waren, die den Gewerkschaften zugewiesen wurden, viel weniger dagegen die Aufgaben auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Verwaltung. *Die Gewerkschaften sind allmählich einfach zu Hilfs- und Ausführungsorganen des Staates geworden, zu Organen, die dem Staate völlig untergeordnet waren.*

Die Entwicklung musste schliesslich in den Gedanken münden, die Gewerkschaften seien als solche überhaupt abzuschaffen. In der Tat wurden bereits auch solche, wenn auch vereinzelt Stimmen in der russischen Kommunistischen Partei laut. „*Die Frage der völligen Aufhebung der Gewerkschaften ist reif geworden.* Die Arbeit der Gewerkschaften muss entsprechend auf die Organe des Obersten Volkswirtschaftsrates, des Volkskommissariats der Arbeit, des Volkskommissariats für das Volksbildungswesen, der Kommunistischen Partei, der Hauptverwaltung für die politische Aufklärung, der Hauptverwaltung für die berufliche Ausbildung verteilt werden.“ So hiess es in den von einem kommunistischen

Praktiker (Oborin) 1920 verfassten Thesen. Dem mag entgegengesetzt werden, meinte der Verfasser, dass „eine entscheidende Änderung der Rolle der Gewerkschaften in Sowjetrussland den internationalen Kampf um die Eroberung der Gewerkschaften erschweren wird“; dieser Einwand sei aber nicht stichhaltig, da man nicht „künstlich“ „die absterbenden Formen der Bewegung“ erhalten könne<sup>1</sup>). Man könnte vielleicht geneigt sein, diese Äusserung als eine persönliche Entgegnung zu ignorieren. Um so mehr verdient es erwähnt zu werden, dass der Versuch, die Gewerkschaften aufzuheben, auch praktisch durchgeführt wurde. Allerdings nicht im eigentlichen Russland, sondern in einem zeitweiligen Teil des Sowjetstaates, in Sowjetlettland. Als im Frühjahr 1919 Lettland durch die Rote Armee besetzt und hier die Sowjetrepublik ausgerufen wurde, wurden die Gewerkschaften in Lettland aufgehoben und durch „Produzentenverbände“ als Hilfsorgane des Staates ersetzt. Die Produzentenverbände waren örtliche Zwangsverbände (ohne Beitragsleistung) zur Wahl der Produzentenvertreter, die — als örtliche „Zentren“ und als das Zentralbureau der Produzentenverbände Lettlands — den örtlichen Arbeitsämtern respektive dem Arbeitskommissariat Lettlands „gleich anderen staatlichen Einrichtungen“ eingegliedert und völlig untergeordnet wurden. Ihre Aufgaben waren die der Kontrolle, der Durchführung der „strengsten Disziplin“ unter den Arbeitern, der Hebung der Arbeitsleistung usw. Von Interesse ist, zu erwähnen, dass die Produzentenverbände nur örtlich zusammengefasst wurden und erst die örtlichen „Zentren“ zu dem Zentralbureau der Produzentenverbände Lettlands vereinigt waren. *Die Vereinigung der gleichnamigen örtlichen Produzentenverbände zu Zentralverbänden Lettlands wurde dagegen ausdrücklich verboten*, um — wie es offen zugegeben wurde — den „Menschewisten“ das Wasser abzugraben. Wenige Wochen verstrichen, und das ganze System war bankrott. Die Führer der lettischen Kommunisten mussten es selbst noch vor dem bald erfolgten Sturz der lettischen Sowjetregierung zugeben<sup>2</sup>).

Die oben geschilderte Entwicklung der russischen Gewerkschaften musste schliesslich zu einer Krise führen, die in der Tat Ende 1920 ausgebrochen ist. Das Verhältnis der Gewerkschaften zum Staat wurde im Winter 1920/21. zum Gegenstand heftigster Diskussion innerhalb der Kommunistischen Partei selbst. Diese Diskussion, die gewissermassen als ein Auftakt zu der bald darauf vollzogenen Abkehr von dem ganzen System der kommunistischen Politik der ersten Jahre der Sowjetrepublik betrachtet werden kann, als der Vorbote des Überganges von der Politik des „Kriegskommunismus“ zu der „Neuen Wirtschaftspolitik“ („Nep“), wurde mit einer kompromissartigen Lösung abgeschlossen. Heute brauchen wir uns bei dieser Zwischenlösung nicht aufzuhalten, und wir können uns der Stellung der Gewerkschaften im Sowjetstaat unter dem System der „Nep“ zuwenden.

<sup>1</sup>) Zitiert von *Stnowjew* in dem unter seiner Redaktion herausgegebenen Sammelwerk: „Die Partei und die Gewerkschaften“, Petersburg 1921, S. 3 und 4. Sinowjew erwähnt hier, dass auch das Mitglied des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei (und der damalige Sekretär des Zentralkomitees), *Krestinski*, sich zugunsten der Aufhebung der Gewerkschaften ausgesprochen habe.

<sup>2</sup>) *Ibidem*, S. 162 bis 166.

## II.

Die Abkehr von den Prinzipien der kommunistischen Politik der ersten Jahre der Sowjetrepublik hat die führenden kommunistischen Gewerkschaftskreise völlig unvorbereitet vorgefunden. In der allgemeinen Wirtschaftspolitik war bereits — seit Frühjahr 1921 — der Übergang von der Bedarfsdeckungswirtschaft zur Profitwirtschaft proklamiert, die „Gesetze des Warenmarktes“ wieder anerkannt, die Abkehr von dem Prinzip der Vollsozialisierung vollzogen. Die Gewerkschaften verharren aber noch in den gewohnten Bahnen. Erst im Januar 1922 veröffentlichte das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei seine bekannten Thesen „Über die Rolle und die Aufgaben der Gewerkschaften“, die eine grundsätzliche Wendung in der Entwicklung der russischen Gewerkschaftsbewegung herbeigeführt haben. Diese Thesen waren selbst für die überwiegende Mehrheit der kommunistischen gewerkschaftlichen Führerschaft, geschweige denn für die Masse der Funktionäre, eine völlige Überraschung. Die Gewerkschaften, die erst vor wenigen Monaten selbst in den Privatbetrieben (!) als ihre „wesentlichste und allgemeingewerkschaftliche Aufgabe“ „die Festigung und Förderung der Volkswirtschaft“ betrachtet hatten — „denn nur die intensive Entfaltung der Produktion und die Vermehrung der Produktionswerte“ seien imstande, den allgemeinen Wohlstand der Arbeiterklasse zu heben“ („Trud“ vom 1. September 1921) —, wurden jetzt auf „die gewisse Gegensätzlichkeit der Interessen in den Fragen der Arbeitsbedingungen in den Betrieben zwischen den Arbeitermassen und den Direktoren der Betriebe“ — es handelt sich um staatliche Betriebe! — aufmerksam gemacht und „unbedingt“ zum „Schutze der Interessen der Arbeitenden“ aufgefordert. Eine schärfere Trennung zwischen den Gewerkschaften und den staatlichen Wirtschaftsorganen, wie den Organen des Staates überhaupt, war die Folge. Zwar „nehmen die Gewerkschaften teil an der Zusammensetzung aller Wirtschafts- und Staatsorgane, die mit der Wirtschaft zusammenhängen, indem sie ihre Kandidaten (für verschiedene Wirtschaftsposten — S. S.) aufstellen“, aber „die Entscheidung der Frage liegt ausschliesslich den Wirtschaftsorganen ob, die auch die ausschliessliche Verantwortung tragen“.

Kurze Zeit nach der Veröffentlichung dieser „Thesen“ hat sich der Zentralrat der Gewerkschaften zu einer Plenarsitzung versammelt, um die Umstellung der Gewerkschaften praktisch durchzuführen. Hier wurde der Gedanke, dass die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer, in ihrer Eigenschaft als Verkäufer der Arbeitskraft, zu betrachten sind, weiterentwickelt. Der Gedanke der *Entstaatlichung der Gewerkschaften* nahm hier greifbarere Formen an, und insbesondere wurde hier das Verhältnis zu den Arbeitsbehörden neu geregelt:

„Die neuen Verhältnisse erfordern dringend die Übertragung derjenigen Aufgaben der Gewerkschaften, die einen staatlichen Charakter tragen, auf das Volkskommissariat für Arbeit.“

Die Umstellung wurde jetzt ziemlich schnell durchgeführt, und die neue Stellung der Gewerkschaften in der Sowjetrepublik wurde noch im gleichen Jahre — im *Kodex der Arbeit* vom 30. Oktober 1922 — gesetzlich geregelt<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Vgl. Paul Olberg: „Die russische Sozialgesetzgebung“, in der „Arbeit“, 1926, S. 257.

Von der unmittelbaren Zuweisung staatlicher Funktionen an die Gewerkschaften sind in dem Kodex nur spärliche Reste geblieben. Die Gewerkschaften sind hier grundsätzlich Organisationen der Arbeitnehmer, welche die Arbeiter in allen die Arbeits- und Lebensbedingungen betreffenden Fragen vertreten, insbesondere sich beim Abschluss von *Kollektivverträgen* als Partei betätigen (Artikel 151<sup>4</sup>). Dies ist um so mehr von Bedeutung, als die ordnungsgemäss abgeschlossenen Kollektivverträge, soweit sie von den Organen des Volkskommissariats für Arbeit „registriert“ sind, Allgemeinverbindlichkeit erlangen (Artikel 16 und 21). Die Gewerkschaften (und zwar die Gewerkschaftsräte) wählen ferner die *Arbeitsinspektoren*; die Gewählten werden aber erst vom Volkskommissariat für Arbeit im Amte bestätigt (Artikel 147) und sind nicht den Gewerkschaften, sondern ausschliesslich dem Volkskommissariat für Arbeit unterstellt<sup>5</sup>). Darüber hinaus ist das Volkskommissariat für Arbeit in einer Reihe von Fragen an die Mitwirkung des Zentralrates der Gewerkschaften gebunden. So veröffentlicht das Volkskommissariat für Arbeit „im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Gewerkschaften und dem Obersten Volkswirtschaftsrat“ die *Musterarbeitsordnung* (Artikel 53), die in allen Betrieben, die keine eigene Arbeitsordnung haben, unmittelbar bindend ist (Artikel 53, Anmerkung). Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Gewerkschaften bestimmt ferner das Volkskommissariat für Arbeit „die Kategorien der verantwortlichen (das heisst leitenden — S. S.) politischen, gewerkschaftlichen und Sowjetfunktionäre“, deren Arbeit nicht durch die Bestimmungen über die Normalarbeitszeit beschränkt wird (Artikel 94, Anmerkung<sup>6</sup>), sowie lässt für „einzelne Wirtschaftszweige“ allgemein eine erhöhte (gegenüber der Regel) Zahl von *Überstunden* zu (Artikel 106, Anmerkung). In gleicher Weise wird über die *Zulassung der Frauen zur Nachtarbeit* „in denjenigen Produktionszweigen, wo es besonders notwendig erscheint“, entschieden (Artikel 130), respektive über das *Verbot der Nachtarbeit* auch für die erwachsenen Männer „in denjenigen Betrieben, wo die Nachtarbeit nicht besonders notwendig erscheint, und wo sie besonders schädigend die Gesundheit der Arbeiter beeinflusst“ (Artikel 144). Im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Gewerkschaften veröffentlicht ferner das Volkskommissariat für Arbeit die Listen der Betriebe, in denen die Bestimmungen über die *Ruhetage* ausser Kraft gesetzt werden (Artikel 112, Anmerkung), „die Listen der besonders schweren und gesundheitsschädigenden Arbeiten“, zu denen die Frauen und die Jugendlichen

<sup>4</sup>) In den Jahren der Verstaatlichung der Gewerkschaften wurde der Gedanke des Kollektivvertrages völlig verpönt, und die Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden durch obrigkeitliche, zuletzt durch gewerkschaftliche Anordnungen geregelt. Erst mit dem Übergang zu der „Neuen Wirtschaftspolitik“ kehrte man allmählich zum Prinzip der Kollektivverträge auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zurück. Siehe darüber die Arbeit des Verfassers: „Der Arbeitslohn und die Lohnpolitik in Russland“, Jena 1924, S. 10 bis 19, 51 bis 55.

<sup>5</sup>) Die Autorität der Arbeitsinspektion ist in der Sowjetunion nicht gross, ihre Befugnisse gering, ihr tatsächlicher Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse minimal. Erst in der jüngsten Zeit scheint man der Arbeitsinspektion mehr Beachtung schenken zu wollen, aber auch heute noch ist in der Sowjetunion die öffentliche jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion völlig unbekannt.

<sup>6</sup>) Eine solche Verordnung wurde niemals erlassen; in einer Reihe von Sonderbestimmungen, bei deren Abfassung von dem Einvernehmen des Volkskommissariats für Arbeit mit dem Zentralrat der Gewerkschaften nichts bekannt wurde, ist die „nichtnormierte Arbeit“ weit über den Rahmen der Anmerkung zum Artikel 94 zugelassen worden.

nicht zugelassen werden sollen (Artikel 129), die Bestimmungen über die *Zulassung Jugendlicher unter 16 Jahren zur Arbeit* (Artikel 135) sowie über die *Lehrlisten* für einzelne Berufe (Artikel 122). Wenn man hinzufügt, dass die gewerkschaftlichen Organe bei der *Auswahl der Ruhetage* mitbestimmend sind, sowie dass die Vertreter der Gewerkschaften in den *Schlichtungsinstanzen* und in den Organen der *Arbeitsgerichtsbarkeit* mitzuwirken haben (Artikel 168 ff.), so ist damit das Thema über die Verflechtung der Tätigkeit der Gewerkschaften mit der Tätigkeit der amtlichen Stellen, soweit die Materie im Kodex der Arbeit geregelt ist, erschöpft. Ähnliche, wenn auch meist weniger bedeutende Bestimmungen sind auch in einer Reihe weiterer Gesetze enthalten, sie bringen aber gegenüber dem Kodex der Arbeit grundsätzlich nichts Neues.

In der obigen Zusammenstellung tritt deutlich die neue Stellung der Gewerkschaften in der Sowjetunion zutage. *Die Gewerkschaften sind nicht mehr Ausführungsorgane des Staates, sondern nur öffentlich-rechtlich anerkannte Vertreter der Arbeitnehmer.* In dieser ihrer Eigenschaft werden sie, wie wir oben gesehen haben, zur Mitwirkung an der Tätigkeit der staatlichen Organe zugezogen, ohne dass ihnen selbst der Charakter von Staatsorganen zugemessen wird. Die Gewerkschaften behalten gegenüber dem Staate *formell* eine selbständige und unabhängige Stellung, die zwar durch eine Reihe finanzieller, insbesondere steuerlicher Vergünstigungen etwas abgeschwächt, jedoch grundsätzlich nicht abgeändert wird.

Dieser formellen Selbständigkeit der Gewerkschaften werden aber in der Praxis enge Grenzen gezogen infolge der Unterordnung der Gewerkschaften unter die Kommunistische Partei und der organisatorischen Sicherung dieser Unterordnung durch die Verfassung der Gewerkschaften selbst. (Schluss folgt.)

---

## *Zur internationalen Regelung des Gewichtes der Traglasten* *Eine gewerbehygienische Untersuchung*

Von F. K. Meyer-Brodnitz

Seit Jahrzehnten schon wird von gewerkschaftlicher Seite auf die schweren gesundheitlichen Gefahren hingewiesen, die das Tragen schwerer Lasten, wie es besonders beim Ein- und Ausladen von Schiffen und beim Bewegen von Mehlsäcken im Müllereigewerbe vorkommt, verursacht. Wenn auch die Verhältnisse sich insofern gebessert haben, als die noch vor 25 Jahren üblichen Dreizentner-Salpetersäcke und -Flaschenballen nicht mehr der menschlichen Kraft zum Ausladen zugemutet werden, so wird doch die Auswirkung des, wenigstens in Europa, allgemein benutzten Zweizentner-Sackgewichtes als eine gesundheitliche Überbeanspruchung empfunden. Es entspricht dem Wesen des internationalen Güteraustausches, dass gesetzliche Regelungen des Sackgewichtes auf nationaler, nur einzelne Staaten betreffender Grundlage, wirtschaftlich schwer

tragbar sind und daher kaum zum Erfolge führen können. Von diesem Gedanken-  
 gange ist der *Deutsche Verkehrsbund* ausgegangen, als er im Jahre 1925 auf  
 seinem 12. Bundestage in München beschloss, im Einvernehmen mit der Inter-  
 nationalen Transportarbeiter-Föderation beim Internationalen Arbeitsamt dahin-  
 gehend zu wirken, dass das Tragen von Lasten über 75 Kilogramm durch inter-  
 nationale Schutzbestimmungen verboten wird. Ähnlich lautet der Beschluss des  
 Augsburger *Verbandstages der Lebensmittel- und Getränkearbeiter* vom Jahre  
 1925, der seine internationale Berufsorganisation beauftragt, das Arbeitsamt im  
 gleichen Sinne zu beeinflussen. Diese Bemühungen, denen auch die Aussprache  
 der Gewerbeärzte über Lastentragen auf ihrem internationalen Kongress in Düssel-  
 dorf 1926 diente, sind insofern von Erfolg gewesen, als das Genfer Internationale  
 Arbeitsamt die Frage des Lastentragens für 1928 auf die Tagesordnung gesetzt  
 hat. Die Genfer Vorarbeiten erstrecken sich überwiegend auf die wirtschaft-  
 lichen Folgerungen und gesetzlichen Notwendigkeiten einer internationalen  
 Regelung zur Vereinheitlichung und Herabsetzung des Sackgewichts. Die ge-  
 werbehygienische Betrachtungsweise dagegen, die von der menschlichen Arbeits-  
 kraft, ihrer rationellen Bewirtschaftung und Erhaltung ausgeht, tritt gegenüber  
 der staatsrechtlichen Durcharbeitung zurück.

Obwohl die Klagen aus Gewerkschaftskreisen aller Länder nie verstummt sind  
 und immer wieder auf die gesundheitlichen Dauerschäden durch Lastentragen  
 hingewiesen haben, hat die wissenschaftliche Gewerbehygiene sich hiermit allzu-  
 wenig beschäftigt. Und so fehlt es, bis auf wenige Ausnahmen, in der Literatur  
 an Erhebungen und Beobachtungstatsachen, die einer scharfen Kritik stand-  
 zuhalten vermögen.

Einige Anhaltspunkte sind aus der Unfallstatistik zu entnehmen, die in den  
 verschiedenen Ländern und in fast allen Industriezweigen eine steigende Tendenz  
 hat. Vergleichsweise besonders *hohe Unfallziffern* zeigt die deutsche Mühlen-  
 industrie, in deren Berufsgenossenschaft die Mehlsackträger versichert sind.  
 Obwohl die Zahl der Versicherten dieser Berufsgenossenschaft absolut beim  
 Vergleich der Berichtsjahre 1925 und 1926 gesunken ist, so sind die gemeldeten  
 Unfälle von 3604 auf 4720 gestiegen, eine Vermehrung von 31 Prozent. Die hohe  
 Unfallziffer in dieser Berufsgenossenschaft wie in der der Transport- und Hafener-  
 arbeiter beweist die besondere Unfallgefährdung der Berufe, die mit schweren  
 Lasten umgehen.

Auf die vermehrte Unfallgefahr beschränkt sich die Gefährdung der Lasten-  
 träger nicht. Sie ist weiter an *den Dauertolgen* für die Beschaffenheit der  
*inneren Organe* und des Skeletts nachzuweisen. Hierüber liegt ein Bericht von  
 Professor Loriga vor. Er war für die 8. Vertreterversammlung der Inter-  
 nationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, deren für September 1914  
 geplante Zusammenkunft durch den Krieg verhindert wurde, bestimmt. Pro-  
 fessor Loriga zieht nicht nur die Sackträger und Hafenerarbeiter in den Kreis  
 seiner Beobachtung, sondern berichtet auch über die verschiedenen Arten des  
 Tragens: über die Fassschlepper in Messina, über Soldaten in feldmarsch-  
 mässiger Bepackung, über die Säntenträger in China usw. Als Hauptfolgen,

die durch ständiges, jahrzehntelanges Schleppen von Lasten für die Gesundheit entstehen, werden Störungen des Blutumlaufs, Verminderung des Gasaustausches und der Ausdehnungsfähigkeit der Lungen angegeben. Als weitere krankhafte Befunde der inneren Organe berichtet Professor Loriga über Herzerweiterungen, Veränderungen der Schlagader, Arterienverkalkung usw., zu denen Muskelrisse, Erkrankungen der Wirbelsäule, des Brustbeins, der Beine als mechanische Folgen einer übergrossen Belastung hinzukommen. Diese wertvollen medizinischen Ergebnisse, die durch eingehende medizinische Einzeluntersuchungen zahlreicher erkrankten Lastenträger gewonnen sind, lassen kein Urteil über die Häufigkeit ihrer Verbreitung bei dieser Arbeiterkategorie zu. Hier handelt es sich vorwiegend um Kranke, die die Folgen ihres jahrelang geübten Berufes in hohem Grade tragen und ihn daher nicht mehr ausfüllen können.

Es erschien nun wertvoll, die Untersuchungen des Professors Loriga insofern zu ergänzen, als durch eine *Reihenuntersuchung*, die sich auf im Beruf stehende Lastenträger aller Altersklassen auszudehnen hätte, ein Einblick in die Gesundheitsverhältnisse in Arbeit Stehender zu gewinnen wäre. Für eine derartige Untersuchung ergibt sich zunächst die Forderung, ihren Umfang, das heisst die Zahl der Untersuchten, nicht zu klein zu wählen, um statistische Schlüsse mit möglichst kleinem Fehlerquotienten zu ermöglichen. Ferner konnte man von vornherein annehmen, dass die Schwerstgeschädigten, diejenigen, deren Gesundheitszustand die Fortsetzung der Arbeit unmöglich gemacht hat, nicht erfasst werden. Eine einmalige Untersuchung einer grossen Reihe von Arbeitern eines bestimmten Berufes kann nur einen Querschnitt der Gesundheitsverhältnisse ergeben. Um wirklichen Einblick in die Beeinflussung der Gesundheit durch die Arbeitsverhältnisse zu gewinnen, müssten in bestimmten Zeitabständen unter möglichst gleichen Bedingungen die Untersuchungen wiederholt werden. So könnte durch Vergleich festgestellt werden, in welcher Weise der menschliche Körper sich einerseits auf die Arbeit einstellt, wie er andererseits, wenn ihm die Anpassung an die übergrosse Beanspruchung nicht gelingt, durch fortschreitende krankhafte Veränderungen der inneren Organe und des Knochen- und Muskelsystems hierauf antwortet.

Um das wissenschaftliche Material zu vermehren, das geeignet ist, als Unterlage für die Verhandlungen des Genfer Arbeitsamtes zur Frage des Lastentragens zu dienen, hat die *gewerbehygienische Abteilung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine eigene Untersuchung<sup>1)</sup> an 270 Lastträgern unternommen*. Zur Erzielung einheitlicher Voraussetzungen, was das Gewicht der Traglast angeht, beschränkte sich die Untersuchung auf Mühlenarbeiter, die mit Tragen von zwei Zentner schweren Mehlsäcken beschäftigt sind und sich unter freundlicher Mithilfe des Lebensmittel- und Getränkearbeiter-Verbandes zur Verfügung stellten.

Im Mühlengewerbe ist es dem *Arbeitsvorgang* eigentümlich, dass der Mehlsack im Gegensatz zu anderen, kantigen Traglasten sich schmiegsam dem

<sup>1)</sup> An dieser Stelle sei Herrn Marineoberstabsarzt a. D. Dr. Valentini, Facharzt für Chirurgie, der sich für die klinische Begutachtung zur Verfügung stellte und Herrn cand. med. Martin Grotjahn, der besonders bei der statistischen Auswertung des gewonnenen Materials wertvolle Hilfe leistete, bestens gedankt.

Rücken anpasst, dem Träger keine schmerzhaften Druckstellen bereitet und die Verlegung des Schwergewichtes nach vorne erleichtert. Die Länge des mit der Last zurückgelegten Weges war nach Angabe der 270 untersuchten Träger verschieden: sie schwankte zwischen je 15 und 50 Meter. Auch die Anzahl der täglich bewegten Säcke wechselte stark: sie hielt sich in den Grenzen von 200 bis 600 Doppelzentnern täglich. Als besondere Arbeiterschwernisse, die bei Mehlsäcken in Betracht kommen, sind das Stapeln in Speichern und das Laden und Entladen von Schiffen anzusehen, wobei häufig die Last über den Kopf geworfen werden muss. Ferner sind zur Erreichung von Stapelhöhen von 4 Meter und mehr Stufen zu überwinden, die aus liegenden gefüllten Säcken gebildet werden und für den Fuss eine ungünstige Unterlage darstellen. Beim Austragen von Mehlsäcken an die Bäcker werden gleichfalls auf dem Wege zur Aufbewahrungsstelle in der Bäckerei Treppen gestiegen. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit betrug in fast allen Fällen unserer Erhebung 8 Stunden.

Die von uns untersuchten Arbeiter stammten wahllos aus Gross- und Kleinbetrieben, in welchen sämtliche obengeschilderten verschiedenen Arbeitsweisen ausgeübt werden. Es waren alle *Altersstufen* von 18 bis über 60 Jahren vertreten. Das Durchschnittsalter lag unter 40 Jahren, und die meisten waren seit ihrem 16. oder 18. Lebensjahre als Sackträger im Beruf; dadurch liegt das Durchschnittsberufsalter hoch, nämlich bei ungefähr 12 bis 16 Jahren. Aus dieser Tatsache sowie aus der, dass die meisten militärtauglich gewesen sind, geht hervor, dass es sich bei den Sackträgern um eine an sich günstige Gesundheitsvoraussetzungen bietende Berufskategorie handelt. Durch Selbstauslese werden die Schwächlinge, die diesen schweren Beruf nicht lange gesundheitlich auszuhalten vermögen, bald ausgeschieden. Um so schwerer ist das Ergebnis zu bewerten, welches durch die ärztlichen Reihenuntersuchungen, die im folgenden kurz mitgeteilt werden, gewonnen wurde. Über die medizinisch-wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse und ihre statistische Auswertung nach Altersklassen usw. wird im „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ berichtet. Hier seien nur zusammengefasst die Ergebnisse angegeben. Im Vordergrund stehen die chirurgischen Ergebnisse (die Befunde am Knochengerüst, an der Muskulatur, die Leistenbrüche usw.), nicht nur weil diese Arbeitsfolgen einer statischen Überlastung in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit der hohen Traglast ohne weiteres ersichtlich sind, sondern auch weil sie, anders als es bei Krankheiten der inneren Organe der Fall ist, der zuverlässigen Feststellung und der objektiven Nachprüfung leichter zugänglich sind.

Aus der *Tabelle* (Seite 55) sind die bei der ärztlichen Untersuchung erhobenen *Krankheitsbefunde* und Belastungsverbiegungen des Knochensystems *nach Jahren in prozentualer und absoluter Häufigkeit* zu ersehen.

Bei Betrachtung nachstehender Zahlen fällt besonders die Häufigkeit der gefundenen *Leistenbrüche* auf, ein Leiden, das eine starke Behinderung bei der Arbeit darstellt. Die Bruchpforten sind an sich eine Stelle geringen Widerstandes des Bauchbodens. Wenn beim Heben schwerer Lasten die Bauchmuskulatur mit angespannt wird und auf die Baueingeweide drückt, so werden

Alter in Jahren . . . . .	18 bis 29		30 bis 39		40 bis 49		50 bis 59		60 und darüber		Zusammen	
	28 %	76	19 %	51	22,5 %	61	21 %	57	9,5 %	25	100 %	270
Leistenbrüche . . . . .	7,8	6	5,9	3	11,4	7	24,6	14	32	8	14	38
Bruchanlagen . . . . .	27,6	21	51	26	46	28	38,6	22	48	12	40,3	109
Platt- und Knickfüsse . . . . .	71	54	66,6	34	52,5	32	54,4	31	60	15	61,5	166
Krampfadern, stark . . . . .	18,4	14	27,4	14	34,4	21	43,8	25	44	11	32,6	88
„ schwach . . . . .	14,5	11	33,3	17	28	17	29,8	17	20	5	24,8	67
Wirbelsäulenverbiegungen . . . . .	36,6	28	33,1	17	31,1	19	45,6	26	36	9	36,6	99
Gelenkentzündungen, stark . . . . .	9,2	7	9,8	5	18,7	12	17,5	10	32	8	15,5	42
„ schwach . . . . .	23,6	18	23,5	12	26,2	16	21	12	20	5	23,3	63
X-Beine . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,2	14

diese aus der Bauchhöhle in den Bruchsack hineingepresst. Wir finden daher bei unseren Lastträgern Brüche von auffälliger Grösse.

Es stösst auf Schwierigkeiten, für unsere Befunde *Vergleichszahlen* aus dem Durchschnitt der Bevölkerung zu erheben. Die Statistiken der Krankenkassen, die stets auf den Gesichtspunkt der Arbeitsunfähigkeit abgestellt sind, fallen aus diesem Grunde fort. Grössere ärztliche Reihenuntersuchungen von Arbeitsfähigen fehlen in der deutschen Literatur fast völlig; die der amerikanischen Versicherungsgesellschaften sind nicht auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen. Einen gewissen Vergleich dagegen lassen die militärischen Untersuchungen bei der Rekrutenaushebung zu. Bei diesen wurden für den Durchschnitt der jugendlichen männlichen Bevölkerung Leistenbrüche in 2,1 Prozent der Fälle gefunden. (Professor Schwiening: Militärhygiene, Band 5, Seite 61 und 137.) Wenn wir diese Zahl mit unserer Altersklasse von 18 bis 29 Jahren vergleichen, so sehen wir, dass bei den untersuchten Lastträgern dieser Altersklasse, die schon in verhältnismässig jungen Jahren mit dem Tragen schwerer Lasten begonnen haben, Leistenbrüche 3,6mal so häufig sind wie im Durchschnitt der männlichen Bevölkerung.

In 40,3 Prozent, das heisst mehr als bei jedem Dritten, finden sich *Bruchanlagen*. Diese mit ganz besonderer Sorgfalt festgestellte Tatsache kann nicht als unwesentlich angesehen werden, wenn man sich vor Augen führt, dass ein mit Bruchanlage Behafteter jederzeit bei schwerem Heben einen Bruch erwerben kann, und dass das hiergegen wirksame Schutzmittel, nämlich das Tragen eines Bruchbandes, wegen der schweren, schweisserzeugenden Arbeit mit so grossen Unannehmlichkeiten verbunden ist, dass die Untersuchten übereinstimmend erklärten, ein Bruchband nicht tragen zu wollen.

Die hohe Zahl der gefundenen Wirbelsäulenverbiegungen (36,6 Prozent), Platt- und Knickfüsse (61,5 Prozent) und Krampfadern (57,4 Prozent) ist ohne weiteres als *statische Folge der allzu schweren Belastung* aufzufassen, die bei jahrelanger Berufsausübung verbiegend auf das Knochengerüst und schädigend

auf die Blutgefäße der Beine einwirkt. Was die Krampfaderen angeht, so finden wir höhere Zahlen (69,23 Prozent) nur beim Kellnerberuf, der durch ständiges Stehen in dieser Beziehung besonders gefährdet ist. Von sämtlichen 270 untersuchten Lastträgern erwiesen sich lediglich 22 vollkommen frei von schädlichen Berufseinwirkungen.

Es muss auf Grund ärztlicher Erfahrung zugegeben werden, dass jede einzelne Art der von uns gefundenen Körperschäden an sich häufig ist und in allen Berufen, ja sogar bei Kindern und nicht im Beruf stehenden Frauen vorkommt. Lediglich das Zusammenvorkommen mehrerer krankhafter Befunde beim gleichen Menschen berechtigt dazu, von einer Berufsschädigung zu sprechen. Wie eine weitere statistische Verarbeitung der Untersuchungsbefunde ergibt, waren mit drei bis fünf Fehlern 103 der Untersuchten gleich 38,1 Prozent behaftet. So sicher es sich bei derartigen Kombinationen von Krankheitsbefunden bei derselben Person um Berufsfolgen handelt, so schwierig erscheint ihre versicherungsrechtliche Erfassung als Berufskrankheit im Sinne der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925. Während bei der Bleikrankheit — einem besonders gut abgegrenzten Beispiel einer Berufskrankheit — krankhafte Befunde erhoben werden können, die auf andere Weise als durch Blei, das fast ausschliesslich bei gewerblicher Arbeit an den Menschen herantritt, nicht vorkommen, handelt es sich bei unsern Lastträgern um Krankheitserscheinungen, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Arbeit im Einzelfalle und für das einzelne Symptom schwer zu beweisen ist.

Daher müssen wir die *Krankheitsverhütung* in den Vordergrund unserer sozialpolitischen Bemühungen stellen. Die ideale Lösung der Frage des Lastentragens wäre der möglichst restlose Ersatz menschlicher Arbeitskraft beim Bewegen von Lasten durch die Maschine. Durch Einführung technischer Massnahmen, durch verbesserte Ladeeinrichtungen in den Häfen und Speichern der Mühlen ist ein Weg zur Schonung von Gesundheit und Arbeitskraft gegeben. Allerdings wird sich bei der Eigenart kleiner Betriebe, beim Austragen von Säcken an die Bäcker und in rückständigen Häfen die Verwendung der Lastträger niemals völlig ausschalten lassen. Wir müssen daher unsere Forderungen dahin richten, durch Verminderung des Sackgewichtes auf ein erträgliches Mass der Entstehung schwerster Schäden vorzubeugen.

Aus unserer Untersuchung ergibt sich, dass die *Zweizentnerlast vom ärztlichen Standpunkte aus zu hoch* ist, und wir können daher den Forderungen des Herrn Professors Loriga, sie auf *60 bis 75 Kilogramm herabzusetzen*, voll beistimmen. Wie eingangs betont, ist eine praktische Verwirklichung dieser Forderung nur durch *internationale gesetzliche Regelung* möglich, eine infolge der widerstreitenden wirtschaftlichen Interessen schwierige Aufgabe, die sich das Genfer Arbeitsamt für das laufende Jahr gestellt hat. Es steht zu hoffen, dass durch eine Herabsetzung des Sackgewichtes die Lastträger in Zukunft von den unheilvollen Gesundheitsschädigungen ihres Berufes bewahrt bleiben.

---

# Rundschau der Arbeit

Ergebnisse der Arbeitswissenschaft<sup>1)</sup>, zusammengestellt im Institut für angewandte Psychologie in Berlin.

Dr. Otto Lipmann.

Das Institut für angewandte Psychologie in Berlin SW 68, Schützenstrasse 26, bittet, ihm zur Vervollständigung der Übersicht „Ergebnisse der Arbeitswissenschaft“ sowohl bereits veröffentlichte als auch unveröffentlichte Ergebnisse von Betriebsstatistiken u. dgl. zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> Vgl. den Aufsatz „Arbeitswissenschaft“ in I (2) der „Arbeit“ und die Zusammenstellung von „Ergebnissen“ in I (3, 5), II (1, 5, 7), III (4, 6, 10) und IV (1, 4, 7, 10).

142. Beziehung zwischen Arbeitszeiteinteilung (A I 2c) und Arbeitsquantum (B I 1a).

Nähmaschinenfabrik Karlsruhe, vorm. Haid & Neu.

Arbeitsleistung von 13 Arbeitern vor der Pausenregulierung: 42 Oberteile; nach Einführung von je eine Minute langen Pausen nach je zehn Arbeitsminuten: 350 Oberteile.

Quelle: Oesterreicher, Vortrag bei der Tagung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Berlin, zitiert nach: Mitteilungen des Internationalen Rationalisierungs-Instituts, Nr. 2, Seite 12. 1927 IX.

143 bis 156. Beziehungen zwischen Beleuchtung (A III 2b) und Arbeitsquantum (B I 1a).

Firma	Art der Arbeit	Beleuchtungsstärke	Beleuchtungskosten im Verh. zu den Löhnen (relativ)	Arbeitsquantum (relativ)	Quelle
Pyott Foundry Company. Chicago. 1918	Fertigung eiserner Rollen	2 Lux 50 „	100 105,5	100 120 bis 135	Commonwealth Edison Company. Electric Review. 1919, III, 22.
Foote Brothers. Chicago. 1918	Fabrikation reibungsloser Lager	45 Lux 120 „	100 101,2	100 115	Commonwealth Edison Company. Electric Review. 1919, III, 22.
Lee, Leader and Body Company. Chicago. 1918	Fabrikation stählerner Wagengestelle	30 Lux 120 „	100 101,2	100 110	Commonwealth Edison Company. Electric Review. 1919, III, 22.
Stromberg Carbureter Company. Chicago. 1918	Montage von Bogenlampen	20 Lux 120 „	100 100,9	100 112	Commonwealth Edison Company. Electric Review. 1919, III, 22.
Seidenfabrik Enox. 1920	Seidenweberei	30 bis 350 Lux Tageslicht im Sommer		100 110	Elton. Report 9 of the Industrial Fatigue Research Board. 1920.
Baumwollfabrik. Lancashire. 1920	Baumwollweberei	13 Lux Tageslicht im Sommer		100 104 bis 106	Wyatt. Report 23 of the Industrial Fatigue Research Board. 1923.
Stoffabrik. Nordirland. 1920	Weberei feiner Stoffe	15 bis 18 Lux Tageslicht im Sommer		100 111	Weston. Report 20 of the Industrial Fatigue Research Board. 1922.
Manufacturing Company. Dover. Chicago	Fabrikation von elektrischen u. Gas-Plätteisen	7 bis 40 Lux 135 „	100 102,5	100 112,2	National Lamp Works and Dover Manufacturing Company. Electrical World. 1921, X, 15.
General Electric Company Schenectady. 1921	Halbautomat. Polieren kleiner Stücke	38 Lux 120 „	100 101,4	100 108,5	Edison Lamp Works. General Electric Review, 1921, XI.

Firma	Art der Arbeit	Beleuchtungsstärke	Beleuchtungskosten im Verh. zu den Löhnen (relativ)	Arbeitsquantum (relativ)	Quelle
Detroit Piston Ring Company. Detroit. 1922	Fabrikation von Kolbenteilen	12 Lux	100	100	Detroit Edison Company Report of Ind. Ltg. Div. Ltg. Sales, Bureau Neta. 1923.
		65 "	} 101,9	118,7	
		90 "		125,4	
		140 "		136,6	
United States Post Office	Sortieren von Briefen	35 Lux	100	100	Report of the U S Public Health Service. Lighting of Post Office. 1922.
		80 "	100,6	104,4	
Timken Roller Bearing Company. Columbus. Ohio	Nachprüfung von Rollenslagern	50 Lux	100	100	National Lamp Works and Timken Roller Bearing Company. 1923. L. E. S. Trans. S. 787.
		60 "	100,5	104	
		130 "	101,3	108	
		200 "	102,1	112,5	
Buchdruckerei. Frankreich	Schriftsetzen	6 Lux		100	Bargeron. Notes et Mémoires de l'Institut Lannelougue. 1923.
		15 "		112,5	
Buchdruckerei. Frankreich.	Schriftsetzen	15 Lux		100	Bargeron. Notes et Mémoires de l'Institut Lannelougue. 1923.
		82 "		106	
Buchdruckerei. Frankreich.	Schriftsetzen	6 bis 16 Lux		90,9	Bargeron. Notes et Mémoires de l'Institut Lannelougue. 1923.
		29 "		97,1	
		40 "		95,6	
		76 " 162 "		97,6	
		1000 "		100	
Buchdruckerei. England	Schriftsetzen	1,3 Kerzen		76	Weston and Taylor. Report of the Industrial Fatigue Research Board. 1926.
		6,8 "		88,4	
		14,0 "		93,07	
		13,0 "		96,7	
		24,5 "		100,8	
		Tageslicht		100	

Quelle: Lahy, L'influence de l'éclairage sur le rendement. Mon Bureau. Nr. 163. 1927. IX.

### 157. Beziehungen zwischen Beleuchtung (A III 2b) und Unfallhäufigkeit (B IV 3).

Statistik der Travellers Insurance Company: Von 81 000 Unfällen eines Jahres waren 23,8 Prozent durch mangelhafte Beleuchtung verursacht.

Quelle: Lahy, L'influence de l'éclairage sur le rendement. Mon Bureau, Nr. 163, S. 547. 1927. IX.

### 158. Beziehungen zwischen persönlichen Eigenschaften der Arbeiter (A II 1g, h) und Unfallhäufigkeit (B IV 3).

Boston Elevated Railway Company. Strassenbahn- und Autoomnibusführer.

Berufsalter	Anzahl der Personen	Anzahl der von je 1 Mann verursachten Zusammenstöße	Prozentzahl der Leute mit vielen Unfällen
unter 1 Jahr	7	13,6	86 %
1 bis 5 Jahre	19	6,2	57 %
6 " 10 "	16	5,9	44 %
11 " 15 "	29	5,4	} 38 %
16 " 20 "	26	4,8	
21 " 25 "	22	4,8	} 27 %
26 " 30 "	23	2,9	
mehr als 30 "	14	2,9	7 %

Das Ergebnis hängt nicht nur mit der grösseren Übung der berufsälteren Führer zusammen, sondern auch damit, dass mit der Zeit die weniger tauglichen ausgemerzt werden.

		Anzahl der Unfälle pro Mann	
38 im Alter über 50 Jahre mit <i>normalem</i> Blutdruck . . . . .		3,0	
21 im Alter über 50 Jahre mit <i>abnormem</i> Blutdruck . . . . .		6,5	
		Anzahl der in 9 Monaten verursachten Unfälle	Anzahl der in 9 Monaten verhängten Strafen
100 Mann, die <i>hohe</i> Betriebskosten verursachten . . . . .		364	73
100 Mann, die <i>niedrige</i> Betriebskosten verursachten . . . . .		313	46
		Prozentzahl der in 9 Mon. disziplinar. bestraften	Anzahl der Strafen pro Mann
Leute mit <i>vielen</i> Unfällen . . . . .		91 %	38,3
Leute mit <i>wenig</i> Unfällen . . . . .		69 %	25,8

50 Prozent aller Unfälle wurden von weniger als 33 Prozent aller Wagenführer verursacht; in einer Gruppe von 200 Mann wurden 50 Prozent aller Unfälle von 20 Prozent der Führer verursacht. Dies gilt nicht auch für diejenigen Unfälle, für die der Führer nicht bestraft wird, die also von anderen Wagenführern oder Fussgängern *verschuldet* waren, die aber durch Sorgfalt des Führers vermieden werden konnten.

*Quelle:* Slocombe and Bingham. Men who have accidents. Personnel Journal 6 (4). 1927 XII.

### 159. Ursachen des Arbeitswechsels (BIII 2).

Statistik über die Gründe von 4375 Fällen von Verlassen der Stellung in verschiedenen industriellen Betrieben.

	Prozent
Mangelnde Eignung . . . . .	25,3
Langsamkeit . . . . .	4,6
Körperliche Untauglichkeit . . . . .	3,9
Beschädigung von Material . . . . .	0,4
Mangel an Berufsfertigkeit oder technischen Kenntnissen . . . . .	34,2
Insubordination . . . . .	11,1
Allgemeine Unzuverlässigkeit . . . . .	10,4
Wegbleiben von der Arbeit . . . . .	10,1
Faulheit . . . . .	7,2
Verursachen von Unruhe . . . . .	4,1
Trinken . . . . .	4,1
Nichtbeachten von Vorschriften . . . . .	3,2
Achtlosigkeit . . . . .	2,7
Zanken . . . . .	2,4
Schlechtes Betragen . . . . .	2,3
Unehrllichkeit . . . . .	2,1
Schlafen . . . . .	1,8
Unbefriedigtheit . . . . .	0,5
Gewohnheitsmässige Unpünktlichkeit . . . . .	0,4
Mangel an sozialem Verhalten . . . . .	62,4

*Quelle:* Brewer, Causes for discharge. Personnel Journal 6 (3), 171—172. 1927 X.

### Arbeitsmarkt und Arbeitslosenschutz.

A. Lüttich.

Das verflossene Jahr stand im wesentlichen im Zeichen eines verhältnismässig *günstigen Arbeitsmarkts*. Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten Arbeitssuchenden fiel seit Januar, wo mit 2 536 309 der Höchststand zu verzeichnen war, bis Oktober auf 884 181, um 65,1 Prozent, während in der gleichen Zeit sich die Zahl der Arbeitslosenunterstützungsempfänger von 1 827 200 auf 339 982, um 82,4 Prozent, vermindert hat. Die Zahl der Krisenunterstützungsempfänger zeigte zwar zunächst von Januar bis April eine Steigerung von 138 146 auf 234 104 gleich 69,4 Prozent, fiel dann aber ebenfalls bis Oktober auf 112 719. Zu diesem letzteren Zeitpunkt waren demnach noch 452 701 Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosen- und Krisenfürsorge vorhanden, während im gleichen Monat des Vorjahres allein in der Arbeitslosenfürsorge 1 308 293 Hauptunterstützungsempfänger gezählt wurden. Man kann dem-

nach von einer wesentlich günstigeren Arbeitsmarktlage im Jahre 1927 gegenüber dem Vorjahre sprechen. Begründet war der anhaltende Rückgang der Arbeitslosenziffer in der ständigen Zunahme der offenen Stellen, die nach den Meldungen der öffentlichen Arbeitsnachweise im Januar 518 185, im Oktober aber 720 886 betrug. Dabei zeigte sich die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Durchschnitt für Männer doppelt so günstig wie für Frauen. Auf 100 offene Stellen kamen männliche Arbeitsuchende im Januar 814, im Oktober 256 und weibliche Arbeitsuchende im Januar 357, im Oktober 194. Ähnlich günstige Ziffern ergaben sich aus den Feststellungen der Gewerkschaften. Danach entfielen auf 100 Gewerkschaftsmitglieder im Januar 16,5, im Oktober 4,5 Arbeitslose und 6,6 bzw. 2,0 Kurzarbeiter.

In dieser immerhin erfreulichen Entwicklung des Arbeitsmarktes ist noch im Laufe des Monats Oktober eine Stockung eingetreten. Mitte November war bereits die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenfürsorge um 45 403 männliche und 7184 weibliche und in der Krisenfürsorge um 11 685 männliche und 1623 weibliche gestiegen, und der Monat Dezember hat eine weitere, nicht unbedeutende Steigerung der Arbeitslosenziffer gebracht. Gewiss ist diese *Verschlechterung des Arbeitsmarkts* in der Hauptsache eine der üblichen Erscheinungen, wie sie sich stets beim Herannahen des Winters durch starke Arbeiterentlassungen in den Aussen- und Saisonberufen bemerkbar machen, und es erscheint unberechtigt, jetzt schon ohne weiteres auf einen Konjunkturrückgang zu schliessen. Immerhin ist zu beachten, dass auch in verschiedenen der von der Witterung nicht abhängigen Berufe keine weitere nennenswerte Besserung, teilweise aber eine Stockung oder gar ein Nachlassen der Beschäftigung wahrzunehmen ist, was wahrscheinlich zu Anfang des neuen Jahres noch stärker in Erscheinung treten wird. Jedenfalls Grund genug, um die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes aufmerksam zu verfolgen.

Die Arbeitslosenziffer wird sich, wenigstens in den Wintermonaten, noch durch den

Zustrom von etwa 50 000 bis 60 000 *Notstandsarbeitern* vermehren, die bei dem verhältnismässig guten Herbstwetter bis weit in den November hinein bei Notstandsarbeiten beschäftigt worden sind. Der Zustrom wird allerdings in den einzelnen Teilen des Reiches sehr verschieden sein, je nach dem Umfange der bisherigen Notstandsarbeiten und der dabei beschäftigten Arbeitslosen. Zum Beispiel entfielen Mitte November auf 100 Hauptunterstützungsempfänger in Oberschlesien 48,2, in Schaumburg-Lippe 36,1, in Oldenburg 26,2, in Schleswig-Holstein 19,3, im Freistaat Sachsen 18,6, in Lübeck 17,5, in Westfalen und Thüringen je 16,8, in der Rheinprovinz 16,0, in Braunschweig 15,2, in Niederschlesien 13,6, in Hessen-Nassau 13,4 Notstandsarbeiter. In den übrigen Ländern und Provinzen ist die Zahl der Notstandsarbeiter unter der Reichsdurchschnittsziffer von 12,1 geblieben.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe kann die Schaffung des *Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* vom 17. Juli 1927, das am 1. Oktober in Kraft getreten ist, als hervorragendes Ereignis angesehen werden. Rund fünfzig Jahre liegen zwischen der nunmehrigen reichsgesetzlichen Regelung und der ursprünglich von den Buchdruckern eingeführten gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung. Wenn auch die Meinungen über die Art und die Notwendigkeit einer derartigen Unterstützungseinrichtung in gewerkschaftlichen Kreisen zeitweise recht geteilt waren, so hat doch die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bereits in der Vorkriegszeit, noch entschiedener aber in der Kriegs- und Nachkriegszeit immer mehr zu einer einheitlichen Auffassung von der Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie geführt. Es muss auch immer wieder betont werden, dass gerade die Gewerkschaften eine solche Regelung immer nachdrücklicher forderten, und dass sie für das neue Gesetz jahrzehntelang gute Pionierarbeit geleistet haben. Gegenüber der bisherigen Arbeitslosenfürsorge, die zwar nicht den Charakter der Armenpflege haben sollte, in ihren Grundzügen sich jedoch von den armen-

rechtlichen Bestimmungen nie recht freimachen konnte, bedeutet das neue Gesetz zweifellos einen erheblichen Fortschritt. An Stelle der Fürsorge ist die Versicherung getreten, statt der Bedürftigkeitsprüfung steht den Versicherten ein Rechtsanspruch zu. Vor allem aber ist die stärkere Einschaltung der Wirtschaft und das ihr in erheblichem Umfange zugestandene wirtschaftliche Selbstverwaltungsrecht von Bedeutung. Allerdings wird abzuwarten sein, wieweit sich diese wirtschaftliche Selbstverwaltung gegenüber der Bureaucratie behaupten und durchsetzen kann. Wenn das neue Gesetz hier und da noch nicht recht befriedigt und zuweilen auch Enttäuschungen hervorruft, so wird man in Rechnung stellen müssen, dass sich seiner glatten Durchführung scheinbar grössere Schwierigkeiten entgegenstellen, als man erwartet hat. Ist es doch bisher nur möglich gewesen, die frühere Reichsarbeitsverwaltung in die neue Reichsanstalt zu überführen, während die Eingliederung der Landesämter für Arbeitsvermittlung erst am 1. Februar zu erwarten ist und bis zur Eingliederung der öffentlichen Arbeitsnachweise noch Monate vergehen werden. Bedenklicher als gewisse Verzögerungen in der Organisation können solche Enttäuschungen wirken, die durch die Anwendung und Auslegung des Gesetzes entstehen. Das zeigt sich recht deutlich bei der gegenwärtigen Erregung, die durch die Verordnung über die Wartezeit für Arbeitslose vom 2. Dezember unter den Versicherten, insbesondere unter den davon betroffenen Saisonarbeitern hervorgerufen worden ist. Bei dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird es im besonderen Masse darauf ankommen, dass seine Durchführung nach wirtschaftlichen Grundsätzen und seine Anwendung in sozialem Geiste erfolgen.

### *Grundlehren des Arbeitsrechts.*

*Clemens Nörpel.*

Zu den beiden grundlegenden Darstellungen des Arbeitsrechts von Professor Dr. Kaskel<sup>1)</sup> und von Professor Dr. Sinz-

heimer<sup>2)</sup> ist nunmehr noch das umfassende Werk von Professor Dr. Jacobi<sup>3)</sup> hinzugekommen. Professor Dr. Jacobi ist der langjährige Leiter des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. Dieses Institut ist gegenwärtig die bestausgebauteste Spezialforschungsstätte des Arbeitsrechts in Deutschland überhaupt. Schon diese Tatsache zwingt dazu, das Buch von Professor Dr. Jacobi zu beachten. Hinzu kommt, dass Leipzig der Sitz des Reichsarbeitsgerichts ist, und dass die richterlichen Mitglieder des Reichsarbeitsgerichts zweifellos gute Beziehungen zu dem Institut für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig unterhalten, so dass ihnen die Auffassungen von Professor Dr. Jacobi sicher vertraut sind. Diese Auffassungen über das Wesen des Arbeitsrechts, wie sie von Professor Dr. Jacobi vertreten werden, weichen sehr stark von den Ansichten aller übrigen hervorragenden wissenschaftlichen Vertreter des Arbeitsrechts ab.

*Stellung, Standort und Ansichten des Verfassers* zwingen also, seinem Buche grosse Bedeutung beizumessen. Es wird sicher die wissenschaftlichen Auffassungen über das Arbeitsrecht nicht unwesentlich beeinflussen. Man kann nunmehr Kaskel als den „dogmatisch-kollektivistischen“, Sinzheimer als den „soziologisch-kollektivistischen“ und Jacobi als den „privatrechtlichen“ Vertreter des modernen Arbeitsrechts bezeichnen und hat damit schon ihre Grundeinstellung eindeutig angegeben. Danach sind die Auffassungsunterschiede zwischen Kaskel und Sinzheimer grundsätzlich nicht sehr gross, praktisch sogar sehr gering, während beide von der Grundeinstellung von Jacobi grundsätzlich ausserordentlich stark und praktisch ebenfalls erheblich abweichen.

Das Wesen des Kollektivismus: die Übertragung öffentlichrechtlicher Aufgaben an die Verbände, die Schaffung autonomen Rechtes durch die Verbände, wird von Jacobi verneint, ihm erklärt sich alles privat-

<sup>1)</sup> Sinzheimer: „Grundzüge des Arbeitsrechts“, besprochen von Nörpel 1927, S. 818.

<sup>2)</sup> Jacobi: „Grundlehren des Arbeitsrechts“, A. Deichertsche Verlagsgesellschaft Dr. Werner Scholl in Leipzig. 1927. 478 S.

<sup>1)</sup> Kaskel: „Arbeitsrecht“, besprochen von Flatau 1925, S. 564.

rechtlich, es gibt danach gar kein kollektives Arbeitsrecht, sondern nur Änderungen und Neuerungen im bürgerlichen Recht. Damit ist das Arbeitsrecht auch keine selbständige Rechtsdisziplin und wird es nie werden. Die Regelung der Rechtsbeziehungen der Individuen des Arbeitsvertrages erfolgt nicht namens der Klasse durch deren Kollektivorgane autonom, sondern nach wie vor rein individuell und nur insoweit in Massenformen, als viele sich zusammen tun und ihren Einzelwillen zusammenwirken lassen. Bei solcher Auffassung mag das kollektive Arbeitsrecht ruhig seine bisherigen Formen beibehalten, setzt sich diese Ansicht aber auf die Dauer durch, dann verliert der Kollektivismus seinen Wesensinhalt und muss Schaden erleiden. Deshalb müssen alle diejenigen die Meinungen von Jacobi bekämpfen, die den Kollektivismus wollen und die den Ausbau des Arbeitsrecht als selbständige Rechtsdisziplin erstreben.

Mit dieser vorweggenommenen Feststellung soll nun keineswegs etwas gegen das Wollen und die Absichten des Verfassers ausgesagt sein. Vielmehr handelt es sich durchaus um eine objektive Forschungsarbeit, bei der nur das Leben gegenüber den juristischen Formeln zu kurz kommt. Es gibt auch noch kein einschlägiges Buch von solcher Tiefgründigkeit und Gründlichkeit, die Zahl der Literaturangaben in den Anmerkungen ist Legion. Dabei ist die Ausdrucksweise rein wissenschaftlich und teilweise für den Laien und sicher auch für viele Juristen fast unverständlich, das Lesen wird noch durch die zahllosen Anmerkungen, in denen der Verfasser teilweise seine Ansichten begründet, weiter sehr erschwert. Auch gegen diese Art der Darstellung müssen wir uns wenden. Das Arbeitsrecht bedarf einer volkstümlichen Erläuterung. Im übrigen kommt Jacobi bei seiner Methode — abgesehen von der Grundeinstellung — fast durchweg zu Einzelergebnissen, die mit der herrschenden Meinung übereinstimmen.

Im Vorwort wird der Kollektivismus als die allgemeine Tendenz, freie Initiative und eigene Verantwortung auszuschalten, bezeichnet, die zu einer tödlichen Bürokratisierung führen müsse. Am Schluss

wird ausgesprochen, dass der Gesetzgeber an den rechtssystematischen Zusammenhängen nicht vorübergehen darf, ob er sie nun seiner Gruppierung zugrunde legen will oder nicht. Diese letzte Erkenntnis und viele in dem Buche plötzlich auftauchende rein kollektivistische Formulierungen beweisen schliesslich doch, dass sich auch der Verfasser einmal mit dem neuen kollektiven Recht nicht nur aussöhnen, sondern es sogar eifrig fördern wird. Das ergibt sich auch aus folgender Feststellung in der Einleitung (Seite 6): „Die Unzulänglichkeit der auf die individuelle Willenseinigung abgestellten Ordnung ist die treibende Kraft des modernen Arbeitsrechts geworden.“

Aus der privatrechtlichen Einstellung des Verfassers ergibt sich nun für den Tarifvertrag folgendes: Wille der Tarifparteien und Wille der Mitglieder fließen zusammen, es entsteht der *kollektive Schuldvertrag* (Seite 277, 282/284), der keinen öffentlich-rechtlichen Charakter hat (Seite 249, 259, 271/273). Auf dieser Basis kommt Verfasser zu folgenden Einzelergebnissen: die Nachwirkung wird bejaht (Seite 126, 222, 239, 281), der nachträgliche Verzicht auf Tarifrechte wird für unzulässig erklärt (Seite 223, Anmerkung 4), die Tariffähigkeit ist ~~eine~~ objektive Eigenschaft (Seite 156/157), eine gewollte Tariffähigkeit gibt es nicht (Seite 167 ff.), bei anderer Auffassung entstände ein unlösbarer Widerspruch gegenüber dem Schlichtungswesen (Seite 170/178), tariffähige Vereinigungen müssen selbständig und unabhängig sein, sie können auch auf den Betrieb beschränkt sein, Streik als Kampfmittel ist nicht Bedingung, aber die Vereinigung darf nicht unter dem massgebenden Einfluss des sozialen Gegenspielers stehen (Seite 156 ff., 178).

Dass die gewollte Tariffähigkeit gegenüber dem Schlichtungswesen ein unlösbarer Widerspruch ist, stellt Verfasser überzeugend fest, er kommt bei diesen Betrachtungen jedoch dazu die Werkvereinigungen anzuerkennen, ohne einzusehen, dass auch das ein unlösbarer Widerspruch ist. Die Interessen der Arbeiterklasse können unabhängig nur überbetrieblich wahrgenommen werden, bei jeder Werkvereinigung bestimmt

der Arbeitgeber den Mitgliederbestand, den er durch Entlassungen jederzeit verändern kann, so dass von Unabhängigkeit keine Rede ist.

Die Unabdingbarkeit gilt nicht für Unorganisierte (Seite 96), die Zulässigkeit der Absperrklausel wird verneint (Seite 96), Betriebsräte können keinen Tarifvertrag abschliessen, nur Vereinigungen können Träger von Tarifverträgen sein (Seite 178/181), die Lehrlingsskala hat normative Wirkung (Seite 190), die Wiedereinstellungsklausel dagegen obligatorische Wirkung (Seite 198 ff.), nach Streik ist Neuwahl der Betriebsvertretung erforderlich (Seite 201), wenn nichts anderes vereinbart ist, besteht nur die relative Friedenspflicht (Seite 204), für die Streitigkeiten aus der Durchführung eines Tarifvertrages, sogenannte Auslegungstreitigkeiten, sind die Arbeitsgerichte zuständig (Seite 205), Rücktritt vom Tarifvertrag wegen Leistungsverzug mit Fristsetzung bei Tarifbruch ist zulässig, ebenso Kündigung des Tarifvertrages aus wichtigem Grunde (Seite 217), bei Auflösungsbeschluss des Arbeitgeberverbandes macht sich der Arbeitgeberverband schadenersatzpflichtig, wenn er sich dadurch seinen tariflichen Verpflichtungen entziehen will (Seite 219), der Tarifvertrag gilt auch nach Austritt aus dem Verband (Seite 222, 227).

„Die tariflichen Bestimmungen über die Arbeitspflicht wären also durch tarifliche Bestimmungen über zulässige Mehrarbeit begrenzt“ (Seite 215). Diese aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens zwangsläufig entstandene Regelung in Tarifverträgen, dass eine Höchstarbeitszeit nur zugelassen ist, aber nicht von den einzelnen Arbeitern zwingend unter allen Umständen und täglich geleistet werden muss, nennt der Verfasser „eine wirklichkeitsfremde Vorstellung, die dem künftigen Arbeitsschutzgesetz nicht zugrunde gelegt werden sollte.“ Dieser Vorwurf, der obendrein den ganzen Sinn einer derartigen Regelung verkennt, passt schlecht zu dem anderen Vorwurf im *Vorwort*, dass der Kollektivismus zur tödlichen Bürokratisierung führt. Hier passen sich die Tarifparteien doch dem lebendigen Flusse an, und das hält der Verfasser eben-

falls für nicht richtig. Ein überzeugender Beweis für unsere Ansicht, dass man mit abstrakter Rechtsdogmatik zu keinen richtigen Ergebnissen kommen kann.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft greift die Unabdingbarkeit ein (Seite 227), eine Abdingung zugunsten ist nur festzustellen durch Vergleich des Tarifvertrages mit dem anderslautenden Arbeitsvertrag (Seite 233), auch tarifliche Höchstbedingungen sind unabdingbar (Seite 234), die Rückwirkung über den Abschlussstermin hinaus ist unzulässig (Seite 236/237).

Die Allgemeinverbindlicherklärung ist eine selbständige Rechtsordnung (Seite 102), Verfasser anerkennt die Gesetztheorie (Seite 106 ff.), die Rückwirkung ist bis zum Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrages zulässig (Seite 121), nicht aber wenn der Tarifvertrag selbst über diesen Termin zurückgeht bis zum diesem zurückliegenden Termin (Seite 122), dagegen ist die Rückwirkung auf ausgeschiedene Arbeitnehmer möglich (Seite 122/123). Die Allgemeinverbindlicherklärung bleibt bis zur Aufhebung in Geltung, die auch vor Ablauf des Tarifvertrages erfolgen kann (Seite 123/124), die Änderung des Tarifvertrages bedeutet nicht die Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (Seite 128).

Natürlich kommt der Verfasser bei seiner besonderen Einstellung auch bezüglich des Mitbestimmungsrechts zu teilweise eigenartigen Ergebnissen. Das Mitbestimmungsrecht ist Bestandteil des einzelnen Arbeitsverhältnisses (Seite 295), das Betriebsratsamt ist ein privates Amt (Seite 301/303), obligatorische Betriebsvereinbarungen mit rechtlicher Wirkung gibt es überhaupt nicht (Seite 308), die Betriebsvereinbarungen gemäss § 78, Ziffer 2 BRG. sind nicht unmittelbar und nicht unabdingbar (Seite 310), die Betriebsvertretung hat bei der Einzelbestrafung mitzuwirken (Seite 312).

Als einzige wirkliche Betriebsvereinbarungen, die für die Belegschaften Rechtswirkungen erzeugen, verbleiben die Arbeitsordnung und die Dienstvorschriften (Seite 312/313), auch die Sprechstundenvereinbarung ist eine Dienstvorschrift (Seite 305, 314, 339), der Betriebsrat kann selbst Vor-

schläge für die Arbeitsordnung machen (Seite 324, 335), nicht der Wechsel des Arbeitgebers, sondern nur das Ende des Betriebes berührt den Bestand der Arbeitsordnung (Seite 325, 338, 342).

Die Arbeitsordnung und die Dienstvorschriften dienen nur der „Ordnung“ des Betriebes, diese Bestimmungen umgrenzen die Herrschaftsgewalt des Arbeitgebers, sie werden nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages, sie sind auch nicht unabdingbar (Seite 327/330, 338, 347/348, 351/352, 355).

Über das Verhältnis von Tarifvertrag und Arbeitsordnung siehe Seite 371, 374, 375/376.

Die nach Inkrafttreten der Reichsverfassung erlassenen Gesetze der Länder über Arbeiterkammern usw. sind ungültig (Seite 83/84), die unmittelbare Ausübung der Aufgaben des Reichswirtschaftsrats durch die Verbände ist weit wichtiger als der Reichswirtschaftsrat selbst, der doch nur wegen seines Zusammenhanges mit den Verbänden praktische Bedeutung erlangen kann (Seite 87).

Dass die Sozialversicherung in das Arbeitsrecht gehört, ist richtig und wird grundsätzlich gar nicht bestritten, die Vorschläge des Verfassers treffen nicht den Kern der Dinge (Seite 74/75). Theoretisch *und* praktisch kann keine Einzelperson eigentliches Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung bei dem heutigen Umfang noch wirklich beherrschen und bearbeiten. Daher hat sich eine praktische, keine grundsätzliche Trennung herausgebildet.

Der Schluss des Buches ist den Untersuchungen über das öffentliche Recht gewidmet, siehe hierüber grundsätzlich besonders Seite 380/381, 385/388. Das Sozial- oder Verbandsrecht ist kein Zwischenglied zwischen privatem und öffentlichem Recht (Seite 383, 403), es ist vielmehr jeweils das eine oder das andere.

Nach Jacobi liegt öffentliches Recht nur dann vor, wenn die beteiligte öffentlich-rechtliche Stelle eine besondere Stellung bei der Durchführung hat. Hiernach haben öffentlich-rechtlichen Charakter: der Reichswirtschaftsrat (Seite 394/395), die Sozialversicherung (Seite 420), die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen (Seite 423). Öffent-

lich-rechtlich *und* privatrechtlich sind: das Schwerbeschädigtenrecht (Seite 423), die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Seite 423) und die Seemannsordnung (Seite 423).

Nach ihrer *Entstehungsart* öffentlich-rechtlich, nach ihrer Wirkung privatrechtlich sind: der Tarifvertrag (Seite 404, 410), die Betriebsräte (Seite 409), die Betriebsvereinbarung (Seite 413), die Arbeitsordnung (Seite 413), die Verbindlicherklärung (Seite 415), der Schiedsspruch (Seite 416), die Allgemeinverbindlicherklärung (Seite 419) und die Mindestentgelte (Seite 419).

Dagegen haben rein privatrechtlichen Charakter die Gewerkschaften (Seite 393, 395, 405/406, 408). Hier wendet sich Jacobi mit Recht gegen Kandelers (Seite 406), der vor lauter Eifer, den Gewerkschaften öffentlich-rechtlichen Charakter zuzusprechen, ganz übersieht, dass wir damit russischen oder italienischen Zuständen entgegengehen. Wie man auch zu den Einzelergebnissen, und vor allem zu der grundsätzlichen Einstellung des Verfassers stehen mag, es ist hierüber in der Einleitung dieser Besprechung das Notwendige gesagt worden, sein Werk fordert Achtung und Beachtung. Gegenüber den Bestrebungen, die Gewerkschaften zu ausführenden Organen des Staates zu machen, verdienen folgende programmatischen Hinweise des Verfassers (Seite 428) auch die *höchste Beachtung der Gewerkschaften*:

„Auch der Rechtspolitiker sollte aber, ehe er seine Hand zu einer solchen Umgestaltung der Rechtsordnung bietet, sich vor Augen halten, was diese Umgestaltung bedeutet. Ist erst einmal die Macht privater Verbände (also nicht nur der Gewerkschaften, sondern auch der Arbeitgeberverbände !!! Nörpel) unabhängig vom Staate als der Staatsgewalt wesensgleiche Rechtsmacht anerkannt und damit privates und öffentliches Recht verschmolzen, so ist der Weg zur Zersplitterung und Verzettelung der Macht des Volkes eröffnet, wie sie das deutsche Mittelalter mit seinem eigenartigen Recht aufweist. Man sollte sich davor hüten, mit dem schlechten Erbe des Polizeistaates, der Überspannung der staatlichen Herrschaft, auch das gute

Erbe des Polizeistaates aufzugeben: die Konzentration der öffentlichen Gewalt beim Staate und die rechtliche Überordnung dieser Staatsmacht über alle andern Mächte im Volke. Ein allseitig abgeschlossenes, ohnehin gesichertes Volk mag darauf verzichten können, nicht aber ein Volk in der Lage des deutschen. Wir brauchen jene Konzentration der Macht, jene Überordnung der Staatsgewalt und damit die Scheidung von privatem und öffentlichem Recht.“

*Probleme der internationalen Sozialpolitik.  
Eine Entgegnung.*

*Dr. Karl Pribram.*

Die in der „Arbeit“ (November 1927, S. 798/799 erschienene Besprechung meiner Schrift über die „Probleme der internationalen Sozialpolitik“ gibt mir zu einigen Bemerkungen Anlass. Der Herr Rezensent hat nämlich den Zweck der kleinen Schrift entschieden verkannt, wenn er mir vorwirft, ich hätte das mir gestellte Programm „kaum in einem Punkte erfüllt“. Im Einvernehmen mit dem Herausgeber der „Zeitfragen“, in deren Rahmen das Büchlein erschienen ist, hatte ich mir das Ziel gesetzt, innerhalb des knappen, mir zugemessenen Raumes dem gebildeten deutschen Leser einen allgemein orientierenden Überblick über die Probleme der internationalen Sozialpolitik zu geben; meines Wissens ist bisher noch kein ähnlicher Versuch unternommen worden, dessen Eigenart darin besteht, jeweils das Problematische hervorzuheben. Dieses Streben charakterisiert vor allem die beiden ersten, den „Wurzeln“ und den „Prinzipien“ der internationalen Sozialpolitik gewidmeten Kapitel. Hier wird dargestellt, wie diese Sozialpolitik, die keineswegs einer einheitlichen, geschlossenen Weltanschauung entspringt, sich in der Opposition gegen gewisse von dem kapitalistischen Wirtschaftssystem geschaffene Arbeits- und Lebensbedingungen erschöpft, und daher weniger durch ein weitgreifendes positives Programm charakterisiert wird als durch die Methoden, deren sie sich bedient. Der Herr Rezensent bezeichnet diese beiden Kapitel als „äusserst

dürftig“; ich wage indes zu vermuten, dass dieses Urteil weniger meine Behandlung des Gegenstandes trifft als die „Wurzeln“ und „Prinzipien“ der internationalen Sozialpolitik selbst. Nicht ganz gerechtfertigt scheint mir auch die Kritik, die der Herr Rezensent an dem Hauptteil der Schrift übt, der sich mit den „Aufgaben“ der internationalen Sozialpolitik beschäftigt. Er konstatiert auch hier ein grosses Missverhältnis zwischen dem, was das Buch bietet, und dem Ziel, das ich mir gesetzt hätte; es sollten, wie er behauptet, hier „die philosophischen Voraussetzungen der internationalen Sozialpolitik“ erörtert werden. Diese Behauptung ist irrig; dieser Abschnitt sollte, wie ich (Seite 114 der Schrift) ausdrücklich bemerke, „die wichtigsten Gegenstände, die bisher eine internationale Behandlung erfahren haben, oder für eine solche in Aussicht genommen sind, nach ihrer problematischen Seite hin“ untersuchen. Und dieses Ziel glaube ich allerdings erreicht zu haben.

Besonders scharf geht der Herr Rezensent schliesslich mit mir ins Gericht, weil ich mir erlaubt habe, auf den grossen Unterschied in der Vorbereitung des Washingtoner Konventionsentwurfs über den Achtstundentag und der Vorbereitung der späteren Konventionsentwürfe hinzuweisen. Wäre es wirklich, wie er meint, meine Absicht gewesen, das brennende Problem durch jenen Vergleich zu erledigen, so hätte ich diese Auffassung dort vorgebracht, wo ich die Frage des Achtstundentages selbst ausführlich erörterte (S. 121 ff.); die bemängelte Stelle findet sich aber nicht in diesem Zusammenhange, sondern im Rahmen einer Besprechung der bei der Vorbereitung der Konventionsentwürfe früher und jetzt verwendeten Methoden. Dass der Washingtoner Entwurf mangelhaft vorbereitet war, ist übrigens ganz allgemein bekannt — es bestand zu jener Zeit das Arbeitsamt noch nicht, und es war nicht einmal der übliche Fragebogen ausgesandt worden, um das erforderliche Material für die Abfassung des Entwurfs zu gewinnen. Seine mangelhafte Formulierung ist nicht minder bekannt, zum

mindesten allen jenen, die ihn jemals eingehender geprüft haben. Ich hatte einige Gelegenheit dazu, als ich den dem österreichischen Parlament übermittelten Bericht verfasste, in dem der Antrag der Regierung auf Ratifizierung des Übereinkommens begründet wurde. Die grossen Interpretationsschwierigkeiten, die sich aus der mangelhaften Formulierung des Entwurfs ergaben, haben ja auch die Einberufung der mehrmals in meiner Schrift erwähnten Londoner Konferenz veranlasst, auf der sich die Vertreter der massgebenden Industrieländer über die Bedeutung zahlreicher besonders umstrittener Stellen des Entwurfs verständigten. Schliesslich darf der Verfasser einer Schrift, die offensichtlich auf einer recht eingehenden Kenntnis des behandelten Stoffs beruht und auf jeder Seite das ehrliche Streben nach Objektivität verrät, den Anspruch erheben, dass man seine Darstellung auf ihre Richtigkeit prüft, bevor man sie mit der Bezeichnung „allgemeine Redewendung“ abtut.

### Replik.

Dr. Salomon Schwarz.

Es ist sicherlich bedauerlich, dass bei dem schönen und grossen Programm, das der Verfasser selbst in dem Vorwort zu seinem Büchlein aufgestellt hat, ihm nur ein „knapper Raum“ zur Verfügung stand, der es nicht möglich machte, dem Programm im Rahmen des Büchleins gerecht zu werden. Aber ist das ein Grund, dem Rezensenten wegen der Feststellung dieses offenkundigen Missverhältnisses zwischen dem Programm und dem Büchlein einen Vorwurf zu machen? Auch bleibt uns der Vorwurf unverständlich, eine „irrig“ Behauptung aufgestellt zu haben, indem wir als eine Aufgabe des Verfassers die Erörterung „der philosophischen Voraussetzungen der internationalen Sozialpolitik“ bezeichnet haben. Ist es etwa nicht derselbe Verfasser, der im Vorwort zu seinem Büchlein „die soziologische Struktur der Internationalen Arbeitsorganisation und die philosophischen Voraussetzungen der internationalen Sozialpolitik“ als „die grundlegenden Probleme“ bezeichnet hat, die

„im Mittelpunkt der folgenden Darstellung stehen“?

Unsere Feststellung, dass der Verfasser, im Gegensatz zu seiner sonst positiven Einstellung gegenüber den Problemen der internationalen Sozialpolitik, eine „merkwürdige Zurückhaltung“ gegenüber dem Washingtoner Achtstundentag-Übereinkommen an den Tag legt, müssen wir, trotz der etwas gereizten Entgegnung des Verfassers, im vollen Masse aufrechterhalten. „Die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens begegnete . . . in fast allen Industriestaaten alsbald einem starken Widerstand, der zum Teil damit begründet wurde, dass die Vorschriften des Entwurfes *nicht elastisch genug* seien, um *berechtigten* Bedürfnissen nach Gewährung von Ausnahmen von der *starren* Regel Rechnung zu tragen.“ (S. 124.) Wir kennen diese Litanei der Gegner des Achtstundentages. Der Verfasser bringt diese Argumente anscheinend nur referierend, findet aber kein Wort der Kritik für sie und hält es auch nicht für nötig, über die Kritik dieser Argumente, an der es wahrlich nicht fehlte, auch noch so kurz zu referieren. Aus allem, was der Verfasser über das Washingtoner Übereinkommen schreibt, muss vielmehr der Leser den Eindruck gewinnen, dass der Verfasser selbst die obigen Argumente erst nimmt. Das Washingtoner Übereinkommen „verdankte seine Annahme jener den Forderungen der Arbeiterschaft besonders günstigen Stimmung, die auf der ersten Tagung der Arbeitskonferenz herrschte, und die seither einer *weit reiflicheren* und *bedächtigeren* Überlegung aller für und gegen eine internationale Regelung sprechenden Argumente Platz gemacht hat“ (S. 187 und 188). Das hierin enthaltene Werturteil über das Washingtoner Übereinkommen (der Mangel der reiflichen und bedächtigen Überlegung) lässt sich nicht weginterpretieren.

Im Gegensatz zum Verfasser sind wir übrigens der Meinung, dass das Washingtoner Übereinkommen über den Achtstundentag sowohl hinsichtlich seiner Formulierung als auch hinsichtlich der Gründ-

lichkeit der Regelung der Materie zu den besten Übereinkommensentwürfen gehört, die je in den Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurden.

Die fein nuancierte polemische Bemerkung des Verfassers über „alle jene, die ihn (den Washingtoner Übereinkommensentwurf) jemals eingehender geprüft haben“, scheint uns weder durch den Ton unserer milden Kritik gerechtfertigt, noch besonders vorsichtig zu sein.

### *Schriftenübersicht*

Heinrich Cunow: *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte*. I. Band, 547 S., 1926; II. Band, 478 S., 1927. J. H. W. Dietz, Berlin.

Die Geschichte der Wirtschaft ist in ihrem Kerne die Geschichte der Arbeit. Dem heutigen Arbeiter, der an dem Ringen seiner Klasse, dem „Streit zwischen Arbeit und Kapital“, tätig teilnimmt, muss daher die Gedankenentwicklung nicht nur des Verhältnisses zwischen diesen beiden Faktoren, sondern auch des Verhältnisses beider zum Grund und Boden und zu dessen Eigentum bedeutsam und merkwürdig sein. Jeder weiss davon einiges: oft aus eigenen Erlebnissen und aus Erzählungen älterer Leute; öfter aus Lektüre, aus Vorträgen und dergleichen. Das alles pflegt aber nicht sehr weit in die Vergangenheit zurückzugehen, und es beschränkt sich zumeist auf die Entwicklungen im eigenen Lande, höchstens noch auf die Nachbarländer sich erstreckend. Auch ein so umfassendes bedeutendes Werk wie dasjenige Sombarts macht doch nur den modernen Kapitalismus zu seinem Gegenstande, wengleich es an Rückblicken in frühere Zeitläufe nicht fehlt.

Eine allgemeine Entwicklungsgeschichte des wirtschaftlichen Lebens auf dem Erdball zu verfassen, wäre ein so gewaltiges Unternehmen, dass wohl ein junger Mann es sich zur Lebensaufgabe erwählen könnte, und auch er müsste eines langen Lebens sich erfreuen, um einige Aussicht zu haben, es zu vollenden.

Nicht in diesem strengen Sinne ist die „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte“ Hein-

rich Cunows gemeint; ihr Verfasser hat zwar auch ein hohes, aber doch ein leichter erreichbares Ziel sich gesteckt. Er will uns eine Übersicht über die gesamte Entwicklung von der primitiven Sammelwirtschaft bis zum Hochkapitalismus geben, und dieser Plan hat ihn in den bisher vorliegenden zwei Bänden, denen zwei andere folgen sollen durch 38 Kapitel von den relativ ursprünglichen der Tasmanier und Australier bis zur Städteentstehung und dem städtischen Wirtschaftsleben im elften Jahrhundert unserer deutschen Geschichte, die typischen Veränderungen erforschen und darstellen lassen. Es war nicht die Absicht, die Wirtschaftsformen aller Länder zu schildern, sondern er wollte eben diejenigen Völker auslesen, deren wirtschaftliche Einrichtungen er als typisch für bestimmte Wirtschaftsstufen zu erkennen meinte. So ist diese lange Reihe von Bildern entstanden, die im ersten Band ausschliesslich auf die vier anderen Weltteile sich beziehen, im zweiten aber, mit Ausnahme des ersten Kapitels, das die Wirtschaftsformen der indischen Arier darstellt, ebenso ausschliesslich auf Europa, und zwar vorzugsweise auf die germanischen Länder sich bezieht, nachdem im zweiten Kapitel die wirtschaftlichen Anfänge Roms und in den zwei folgenden die Entwicklung Irlands sogar bis ins 16. Jahrhundert vorweggenommen wurden.

Nach mehreren Kapiteln, die sich eingehend mit den frühen Zuständen der Germanen, namentlich den berühmten, leider nicht sehr klaren Berichten des Cäsar und den zwei Jahrhunderte späteren des Tacitus beschäftigen und die Ergebnisse eigener Forschung in einem Kapitel (IX) über Ackerbau, Viehzucht und Hauswirtschaft der Germanen zusammenfassen, folgt das wichtige Kapitel (X) über germanische Reichsgründungen auf römischem Boden. Hier kann man nun mit Grund geltend machen, dass eine Darstellung der Abhängigkeit der gesamten Kulturentwicklung, also auch der wirtschaftlichen, von der Antike, die im spätrömischen Reich, von der materiellen Seite gesehen, unzweifel-

haft einen Gipfel erklommen hatte, zu kurz gekommen ist. Die grosse Blüte der Städte und Stadtgemeinden rings um das Mittelmeer und das Schwarze Meer, das die Griechen das „Gastliche“ nannten, hat seitdem in der Geschichte nicht ihresgleichen gehabt. Dass es schliesslich *eine* gewaltige Stadt war, die alle anderen sich untertan machte, muss doch auch wirtschaftliche Ursachen gehabt haben, ebenso wie solche Ursachen offenbar dem späteren weitreichenden geistlichen Einfluss Roms auf das ganze Europa nördlich der Alpen zugrunde gelegen haben; wenn auch daneben Konstantinopel als Ost-Rom seine eigene Machtsphäre behielt. Und die gesamte um das Mittelmeer sich sammelnde Kultur ist wiederum in sehr wichtigen Bezügen durch den Orient, mit Einschluss von Ägypten, bedingt gewesen. Ein Handelsvolk wie die Phöniker, ihr Kolonialgebiet Karthago, das später in ihren Spuren über das Römische Reich, zuletzt bis an den Niederrhein sich ausbreitende Judentum — das sind doch Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung gewesen, die in deren Geschichte nicht übergangen werden dürfen. Vielleicht wird der gelehrte und fleissige Verfasser, wenn er die Handelsgeschichte und also die Ursprünge des Kapitalismus schildern wird, nachholen wollen, was wir hier vermissen. Wie es scheint, hat er hier zunächst, mit der gewollten Beschränkung auf die wesentlichen Fragen, die ihn überall auszeichnet, die wichtigsten Arten der Gewinnung von Lebensmitteln dargestellt und ist in diesem Zusammenhange vielfach und, wie ich meine, mit richtiger Einsicht auf die Bodenfragen, also auf Feldgemeinschaft, Gemeineigentum und Gemeinwirtschaft eingegangen, hat also auch die frühe Entwicklung des Sonderbesitzes und des Privateigentums, den allmählichen Übergang der blutsverwandtschaftlichen in die territoriale Verfassung der Siedlungen und die Anfänge der Hörigkeit, des Lehwesens, die wachsende wirtschaftliche Macht der Kirche und der Geistlichkeit lehrreich erörtert. Die Wirtschaftsverfassungen der Angelsachsen bis zur Normannischen Eroberung, die der

Franken zur Merowingerzeit, dann die Entwicklung der Grundherrschaft unter den Karolingern und im Anschluss daran (XVII) die Schilderung des Fronhofs und des Bauerntums bis ins 11. Jahrhundert. — Endlich dann das schon erwähnte letzte Kapitel über Entstehung der Städte in Deutschland und ihrer Gerichtsbarkeit, über ihr Marktwesen, ihr Handwerkertum und dessen früheste Organisation, über Markthändler und Grosshändler beschliessen den II. Band.

Der Verfasser hat es verschmäht, sein Werk mit einem grossen gelehrten Apparat zu belasten, und hält es fast schamhaft verborgen, dass es in Wahrheit auf einem umfassenden und tiefen Studium beruht. Das tritt aber hervor in den vielfachen Auseinandersetzungen mit hervorragenden früheren Autoren über die vielfachen Streitfragen, die es in diesem Gebiete gibt. Er wollte nicht die strenge Aufmerksamkeit des Lesers, die er mit Recht in Anspruch nimmt, durch Anmerkungen und Hinweise ablenken, und ich glaube, dass er daran recht getan hat. Viel wichtiger ist es, dass er in der Einleitung die prinzipiellen Fragen, besonders die des Urkommunismus und der gesamten primitiven Wirtschaftsformen, mit überlegener Einsicht beurteilt, um auf die Frage, die er von manchem Leser an sich gerichtet denkt: Ob in grauer Vorzeit auch unsere Vorfahren alle diese verschiedenen Entwicklungsphasen durchgemacht haben, ob bei allen heutigen Kulturvölkern die Entwicklung in genau derselben Stufen- und Reihenfolge sich vollzogen habe? mit einem entschiedenen „Nein“ zu beantworten, weil es auf die Entwicklungsbedingungen ankomme, die der *geographische Lebensraum* eines Volkes seiner Wirtschaftsweise stelle, und auf die soziale Gliederung, die sich historisch in diesem besonderen Lebensraum herausgebildet habe.

Was uns das Werk bietet, ist eine Reihe von Kabinettsstücken höchst interessanter Darstellung, unter denen man kaum einige als besonders gelungen hervorheben mag, weil sie alle gediegen und sehr anregend sind, freilich, wie angedeutet, auch an-

regend zu Ergänzungen. Obgleich das Werk sich eröffnet durch einen Abschnitt über Entstehung der primitiven Werkzeuge und die Verschiedenheit der Werkzeugtechnik, so geht es doch auf die schwierigen Fragen der Prähistorie, also auf die vor- und frühmenschlichen Zustände, sofern davon keine anderen Zeugnisse erhalten sind als in fossilen Resten, nicht ein. Wer sich darüber unterrichten will, ohne an der Forschung selber teilnehmen zu können, dem sei das vor wenigen Jahren erschienene Buch von Pohlig: „Völkerkunde und Paläthnologie“<sup>1)</sup>, empfohlen, das nach meinem nichtfachmännischen Urteile diese fragwürdigen Dinge vortrefflich behandelt.

Ferdinand Tönnies (Kiel).

Fritz Giese: *Methoden der Wirtschaftspsychologie*. Berlin-Wien, Urban & Schwarzenberg. 1927. 625 Seiten mit 251 Abbildungen, 2 Tafeln und 13 Formulare.

Im Rahmen von Abderhaldens „Handbuch der biologischen Arbeitsmethoden“ — in einem Rahmen, der nur mit Mühe die heterogensten Stoffe zusammenhält — hat Giese es unternommen, die „Methoden der Wirtschaftspsychologie“ darzustellen.

Giese teilt sein Gebiet ein in „Subjektivpsychotechnik“, das ist die Anpassung des Menschen als eines Betriebsfaktors an die Bedingungen des Wirtschaftslebens, und die „Objektivpsychotechnik“, die Anpassung der Materie, der Gegenstände, der Umwelt und der Geräte an die Natur des Menschen.

Teile der „Subjektivpsychotechnik“ sind nach Giese: die Berufskunde und Berufsberatung, die Arbeiterauslese und Arbeiterverteilung, die Anlernung und Schulung und die Menschenbehandlung; Teile der „Objektivpsychotechnik“ sind: die Arbeitsstudie (das ist die Untersuchung der realen Arbeitszeiten, Arbeitsbewegungen, Arbeitsbedingungen), die „psychotechnische Eichung“ (das ist die Erforschung des psychologisch richtigen Zuschnittes der Geräte, Werkzeuge, Arbeitsplätze, Betriebsmittel usw.),

die Psychologie der Lichtwirtschaft, die Unfallverhütung.

*Methoden* der Wirtschaftspsychologie sind: Experiment, Statistik, Einfühlung, Beobachtung.

Gieses grosse eigene Erfahrung und seine Kenntnis der in- und ausländischen Literatur befähigen ihn, eine überwältigende Fülle von Material zur Demonstration dieser Methoden zusammenzutragen, kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen und die Grenzen ihrer Brauchbarkeit aufzuzeigen. Ohne meine Stellungnahme in allen Einzelheiten mit derjenigen des Verfassers zu identifizieren — die ausführliche Darstellung der Bisskeyschen „Elektrodiagnostik“ zum Beispiel dürfte Giese heute selbst nicht mehr zu rechtfertigen versuchen —, stehe ich doch nicht an, das vorliegende Buch, ähnlich wie auch die anderen ähnlich gearteten Werke Gieses, als *ein ganz hervorragendes Mittel zur Orientierung* zu bezeichnen.

Leider wird aber die Benutzung des Buches als eines Nachschlagewerkes dadurch unmöglich gemacht, dass ihm jegliches Inhaltsverzeichnis, Sach- und Namenregister fehlt, und dadurch wird auch die Anordnung des Stoffes unübersichtlich und undurchsichtig.

Zum Teil ist allerdings auch der darbotene Stoff derart, dass er sich nur mit Zwang einem Werke über Wirtschaftspsychologie und einem der beiden Hauptteile des Werkes über Subjektiv- oder Objektivpsychotechnik einfügen lässt. Giese selbst lehnt in der Einleitung mit Recht den „leidigen Begriff ‚Psychotechnik‘ ab, dessen Ruf dank des geschäftstüchtigen Handwerkerturns gewisser Kreise nicht der beste mehr ist, und der vor allem methodisch und gegenständlich falsche Auslegungen unterstellen könnte“, und er will von vornherein betonen, dass die sogenannten psychotechnischen Verfahren, die nur mit Apparaten oder Tests vorgehen, allzu einseitig sind, und dass die Psychologie in Wirtschaft und Arbeit keineswegs das *ausschlaggebende* Wort mitzusprechen habe. In der Tat ist

<sup>1)</sup> Georg Stilke, Berlin 1923, XXXII, 502 Seiten.

das von Giese dargebotene Material keineswegs nur ein „wirtschaftspsychologisches“, sondern teilweise ein „arbeitswissenschaftliches“, teilweise darüber hinausgehend ein „betriebs-“ oder „wirtschaftswissenschaftliches“. Und noch viel weniger ist sämtliches dargebotene Material ein „subjekts-“ oder „objektpsychotechnisches“, wenn man, wie Giese und ich, unter psychotechnischen Methoden nur die Methoden der psychologischen *Anpassung* versteht. Weder der Inhalt des vorliegenden Buches noch die Wirtschaftspsychologie, die Arbeits-, die Betriebs- und die Wirtschaftswissenschaft sind auf die Erreichung dieses *Zieles* einer „Anpassung“ beschränkt, und ihr Inhalt ist vielmehr zum grossen Teil die Konstatierung von *Tatsachen* (zum Beispiel „Berufskunde“) und Kausalzusammenhängen (zum Beispiel das Arbeitszeitproblem). Insofern ist also auch die Gliederung in einen subjekts- und einen objektpsychotechnischen Teil, die Giese seinem Buche gibt, eine unzulässige, und Giese fällt damit in einen Fehler zurück, den er selbst in der Einleitung sehr richtig gekennzeichnet hat. *Dr. Otto Lipmann.*

Bartholomäus Rottenbacher: *Lohnsteigerungen und Arbeitsintensität*. Wirtschaftswissenschaftliche Dissertation, Tübingen 1926. 69 Seiten.

Die Arbeitsintensität ist abhängig von der Arbeitsfähigkeit und vom Arbeitswillen, der Arbeitswille ist ein Ergebnis der Arbeitsfreude oder des Arbeitszwanges. Die Lohnhöhe wirkt zunächst auf die *Arbeitsfähigkeit* insofern, als höhere Löhne den körperlichen Kräftezustand des Arbeiters verbessern können. Von Wirkungen auf den *Arbeitswillen* kann im allgemeinen keine Rede sein. Dagegen stellen gewisse Lohnsysteme, wie besonders das tayloristische oder fordistische Pensumsystem, in geringerem Masse auch die Akkord- und Prämienlohnsysteme, Mittel zur Ausübung eines *Arbeitszwanges* dar.

Diese Tatsachen werden in geschickter Weise *psychologisch* deduziert unter Heranziehung und kritischer Beleuchtung lite-

rarischer Belege, insbesondere aus den Schriften von, für und gegen Taylor und Ford, und eigener Erfahrungen, die der Verfasser als Arbeiter machte. *Statistische* Nachweisungen über etwaige Beziehungen zwischen Lohnsteigerungen und Arbeitsintensität enthält die Schrift leider nicht.

*Dr. Otto Lipmann.*

*Kieler Vorträge*. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms. Verlag Gustav Fischer, Jena 1927.

W. Susat: *Über die Beziehungen zwischen Aussenhandel und Volkswohlstand*.

Diese kleine Schrift (24 Seiten) hat in der deutschen Öffentlichkeit einen ungewöhnlich grossen Erfolg gehabt. In vorbildlich klarer Darstellung entwickelt sie die immer wieder verkannten Zusammenhänge zwischen dem Aussenhandel eines Volkes und seinem Wohlstand (Volkswohlstand gefasst als Realeinkommen plus Ersparnisse). — Der Verfasser zeigt die Nutzlosigkeit der Versuche, etwa mit Einfuhrverboten auf Luxusartikel die Lebenshaltung der breiten Massen bessern zu wollen. Die Grösse des Luxusverbrauchs sei eine Frage der Einkommensverteilung und -verwendung, nicht aber der Absperrungspolitik gegen das Ausland. Die Wechselwirkungen zwischen Ein- und Ausfuhr, die Beziehungen zwischen Warenbewegung und Kapitalbewegung, die Notwendigkeit internationaler Arbeitsteilung werden in anschaulicher Weise dargelegt.

Dabei beschränkt sich Susat (leider) auf die Betrachtung in einer „statischen Wirtschaft“, das heisst er setzt offenbar einen Zustand voraus, in dem die Wirtschaft sich im Gleichgewicht befindet, in dem Arbeit und Kapital vollbeschäftigt, Produktion und Absatz ausgeglichen sind, in dem naturgemäss auch international keine geldlichen Verpflichtungen bestehen. Zweifellos ist eine derartige Konstruktion der beste, vielleicht einzige Weg, um wirtschaftliche Gesetzmässigkeiten überhaupt zu erkennen. Unmöglich aber ist es, von diesen Voraussetzungen aus unmittelbar zu aktuellen Fragen der Wirtschaftspolitik Stellung zu

nehmen. Susat tut das dennoch, indem er jede praktische Aussenhandelsförderung — z. B. die kürzlich beendete Russenkreditaktion der Regierung — ablehnt, weil sie — innerhalb seines Systems — wirkungslos bleiben muss. Derartige Massnahmen können aber naturgemäss nur aus dem tatsächlich gegebenen Wirtschaftssystem heraus und von den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Wirklichkeit her verstanden und beurteilt werden. Ehe also Susat ablehnte, hätte er die Vorfrage beantworten müssen: Welche Veränderungen erfahren die in der konstruierten — „statischen“ — Wirtschaft gewonnenen Erkenntnisse, wenn man sie auf die Gegenwart anwendet — d. h. auf eine Wirtschaft, in der eine dauernde „Reservearmee“ Arbeit sucht, in der die Kapitaldecke durch Kreditschöpfung elastischer geworden ist, in der ein ständiges Missverhältnis zwischen Produktion und Absatz zum Aufsuchen neuer ausländischer Märkte zwingt, in der schliesslich die Notwendigkeit zum Export durch das Bestehen internationaler Verpflichtungen gegeben ist?<sup>1)</sup>

Diese Fragen bleiben offen. Die — hoffentlich zahlreichen — Leser der kleinen Schrift werden daher den lebhaften Wunsch nach einer Ergänzung empfinden. Vielleicht entschliesst sich Susat, ihn zu erfüllen und damit Grundlagen für eine engere Verbindung zwischen Aussenhandelslehre und Aussenhandelspolitik zu schaffen.

Prof. Dr. Julius Hirsch: *Neues Werden in der menschlichen Wirtschaft.*

Kaum ein grösserer Gegensatz ist denkbar als zwischen der Susatschen Arbeit und dieser kleinen Schrift von Hirsch. Schon der Titel: „*Neues Werden*“ in der menschlichen Wirtschaft“, zeigt an, dass es dem Verfasser nicht um eine theoretische Untersuchung,

<sup>1)</sup> Es handelt sich hier um mehr, als bloss darum, dass „der Vielheit der Erscheinungen in der konkreten Welt durch gewisse Modifikationen wirtschaftspolitisch Rechnung zu tragen ist“. (Seite 24.) Mit diesen „Modifikationen“ braucht sich der Wissenschaftler in der Tat nicht zu beschäftigen. Im vorliegenden Fall aber geht es um die Anwendbarkeit seiner Ergebnisse auf ein anderes *Wirtschaftssystem*.

<sup>2)</sup> Von uns hervorgehoben.

nicht um die Gesetze einer konstruierten „statischen“ Wirtschaft zu tun ist, sondern um die Wiedergabe einer höchst realen Gegenwart, um ein Erfassen der Kräfte, die aus dieser Gegenwart in eine — bessere — Zukunft weisen. Denn die Zukunft muss nach Hirschs Auffassung eine „bessere“ sein — wenn nur der Mensch will, wenn er nur den Fortschritt bejaht. Alle Wege zur Steigerung der Lebenshaltung stehen offen. Das Malthussche Bevölkerungsgesetz hat sich in sein Gegenteil verkehrt: Heute wachsen die Unterhaltungsmittel schneller als der Mensch. Die Bevölkerungszunahme sinkt, landwirtschaftliche und industrielle Produktivität steigen unaufhaltsam an und stehen vor weiteren unbegrenzten Steigerungsmöglichkeiten. „Die drei bis vier Generationen, die seit hundert Jahren über diese Erde gegangen sind, seitdem die erste Lokomotive über eiserne Schienen pfiiff, haben mehr an Kapitalwerten neu geschaffen, mehr Arbeitsprodukte in den Dienst der Menschheit gestellt als die ganzen 57 Generationen, die vorher seit Christi Geburt auf Erden gewechselt haben.“ (Seite 13.) Das Angebot an Arbeit sinkt, die Zahl der Produkte nimmt riesenhaft zu, der Reallohn steigt. Damit vermindert sich nach Hirschs Auffassung auch die Intensität des Klassenkampfes. Er empfiehlt dem Besitzenden, diese Verminderung recht zu erkennen, dem Nichtbesitzenden, sie zu fördern. Er weist dem Klassenkampfgedanken eine bestimmte historische Rolle zu („Das grosse seelische Äquivalent für die Trennung des Arbeiters vom Arbeitsmittel“) und hält offenbar diese Rolle für vollendet.

Aber man wird — so betont der Verfasser — die gewaltigen Kräfte der Entwicklung nicht sich selbst überlassen dürfen. Aufgabe derer, die den Fortschritt wollen, ist es, aus dem wirtschaftlichen Naturgeschehen eine „Wirtschaftstechnik“ zu machen, durch die die Früchte der gesteigerten Produktion auch den breiten Massen zugute kommen.

Ein fast suggestiver Optimismus erfüllt diese kleine Schrift. Der Leser spürt ganz unmittelbar den gewaltigen Rhythmus der kapitalistischen Entwicklung, sieht sich selbst hineingestellt in die schwindelnden Möglich-

keiten einer unbegrenzten Steigerung des Wohlstandes. Freilich bleibt für die — langsam erwachende — Kritik mancher Angriffspunkt. Alles Problematische jenes Entwicklungsprozesses wird nur leicht gestreift und nicht vertieft. Inwieweit die wirtschaftlichen Kräfte wirklich in den Dienst des gewünschten Ziels gestellt werden können, inwieweit sie aus sich selbst Gegenwirkungen erzeugen — Krisen, Arbeitslosigkeit, Lohndruck —, diese Fragen werden zwar aufgeworfen, aber nicht in ihren Zusammenhängen untersucht. Ein kurzer Hinweis auf die wissenschaftlichen Forschungen zur Stabilisierung der Konjunktur beseitigt auftauchende Zweifel ebensowenig wie die Feststellung, dass die grosse Aufgabe der Gegenwart darin besteht, die Umschaltung des Wirtschaftsprozesses durch die Rationalisierungsmaßnahmen so schnell zu gestalten, dass „die Massen den Nutzen zum mindesten nicht später fühlen als das Leid“. Die Frage drängt sich auf: Wie ist dieses Problem zu lösen? Kann es innerhalb der gegenwärtigen Wirtschaft überhaupt gelöst werden? Um all dies zu klären, wäre freilich eine theoretische Untersuchung erforderlich, die über den Rahmen eines Vortrages weit hinausginge.

Diese Abstriche an dem unbeschwerten Optimismus des Verfassers mögen indessen dem Leser die Freude an der ausserordentlich fesselnden kleinen Schrift nicht vermindern.  
*Dr. O—r.*

*Schriften zur Zeit.* In Verbindung mit Gustav Radbruch, Karl Bröger, Hugo Sinzheimer herausgegeben von August Rathmann und Franz Osterroth. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926/27.

Solange eine geistige Bewegung genug ursprüngliche Kraft besitzt, neue Generationen in ihren Bann zu ziehen, wandelt sich die Auffassung von ihrem wesentlichen Gehalt, verjüngt sie sich in jungen Menschen. So wird es zu einer unabweisbaren Aufgabe, die gemeinschaftbildende Idee des Sozialismus in der Sprache dieser Generation neu zu be-

gründen, das ihrem Geiste, ihrem Glauben nicht mehr Gemässe auszuschneiden, den jungen Wein in neue Schläuche zu fassen.

Die „Schriften zur Zeit“, die seit dem Jahre 1926 im Verlag J. H. W. Dietz erscheinen, sind ein Versuch, diese grosse Aufgabe zu lösen. Die Herausgeber, August Rathmann und Franz Osterroth haben in der Auswahl ihrer Mitarbeiter eine glückliche Hand bewiesen. Die bisher erschienenen Schriften, insbesondere die Bücher von Eduard Heimann, „Die sittliche Idee des Klassenkampfes“, von Gustav Radbruch, „Kulturlehre des Sozialismus“, und von Georg Beyer, „Katholizismus und Sozialismus“, verdienen die weiteste Verbreitung.

Die Schrift von Eduard Heimann hat bei ihrem Erscheinen bei vielen Anhängern eines unentwegten Positivismus heftigen Widerspruch erregt, der sich zuweilen in einer nicht nur unfreundlichen, sondern engherzigen und kleinlichen Kritik entlud. Um so mehr ist sie in bestimmten Kreisen des Jungsozialismus als Geist von ihrem Geist empfunden worden, als ein beredtes Zeugnis für ihr eigenes Erleben der sozialistischen Idee.

Die geschlossenste der hervorgehobenen Schriften ist die „Kulturlehre des Sozialismus“ von Radbruch. Sie verwischt nicht die Grenzen zwischen den bewegenden Antrieben der an eine mehr oder weniger bestimmte Metaphysik gebundenen christlichen Religiosität und des Sozialismus und hietet insofern ein zutreffendes Bild von der Eigenart der sozialistischen Kulturidee.

Das Buch Georg Beyers entwickelt die Kulturidee des Sozialismus in einer eindringlichen Untersuchung ihres Verhältnisses zum Katholizismus.

Alle drei Schriften, auf die hier nur hingewiesen sei, bedürfen zu ihrer Würdigung einer eingehenderen Erörterung, als im Rahmen einer Besprechung geboten werden kann. Wir werden daher in anderem Zusammenhang auf sie zurückkommen.

*L. Erdmann.*